

Härtefallmassnahmen für Unternehmen: Prüfung Vollzug und Wirkung im Kanton Aargau

Schlussbericht zuhanden des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Kanton Aargau

Luzern, den 22. November 2023

| Autoren

Anatolij Guggenbühl
Dr. Stefan Rieder
David Fischer

**| INTERFACE Politikstudien
Forschung Beratung AG**

Seidenhofstrasse 12
CH-6003 Luzern
Tel +41 (0)41 226 04 26

Rue de Bourg 27
CH-1003 Lausanne
Tel +41 (0)21 310 17 90

www.interface-pol.ch

| Auftraggeber

Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres

| Begleitgremium

Hans Peter Fricker (Leiter Spezialprojekte DVI)
Markus Weber (Abteilung Finanzen DFR)
Philip Gehri (Stab Generalsekretariat DVI)

| Zitiervorschlag

Guggenbühl, Anatolij; Rieder, Stefan; Fischer, David (2023): Härtefallmassnahmen für Unternehmen: Prüfung Vollzug und Wirkung im Kanton Aargau. Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

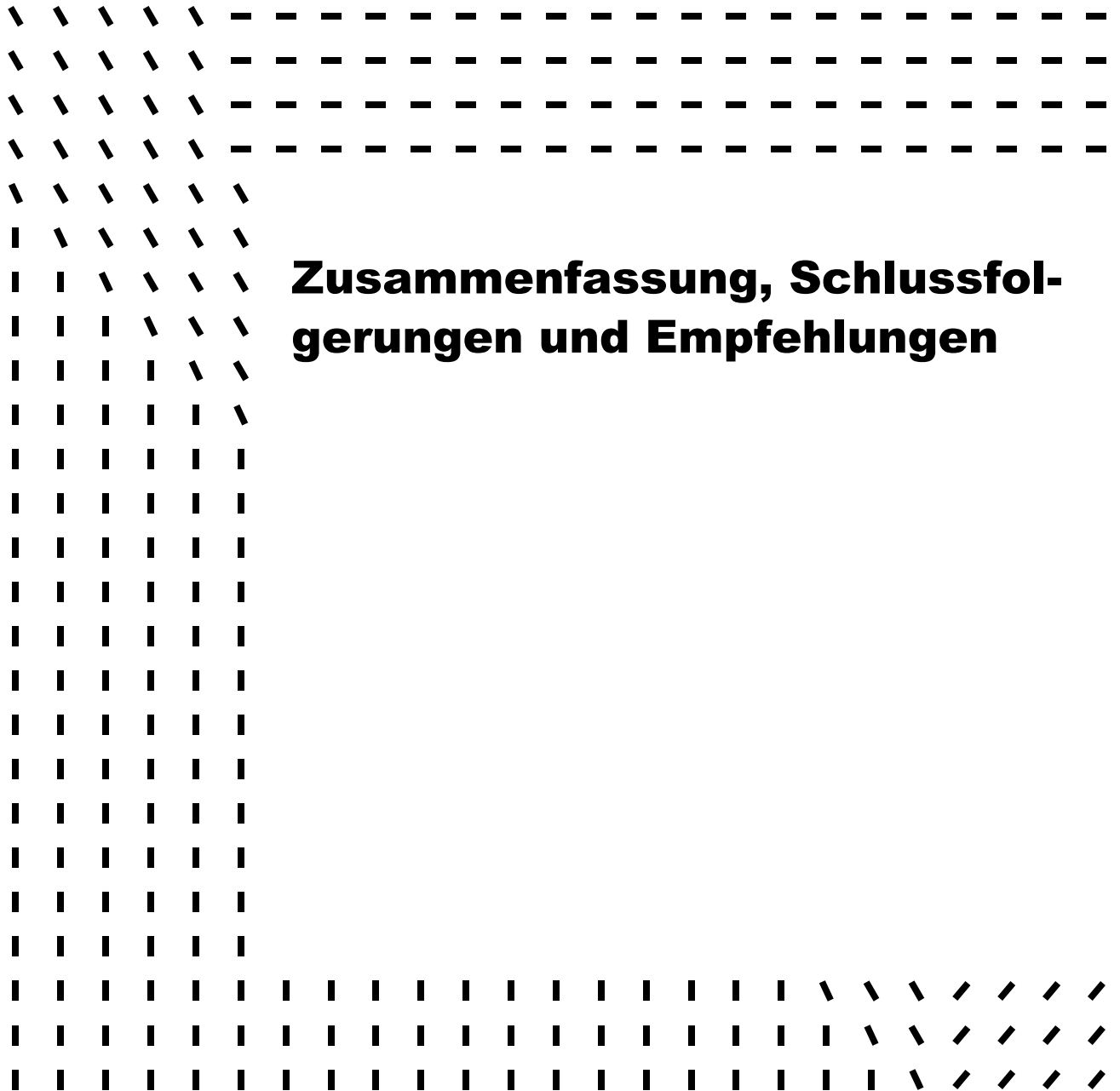
| Laufzeit

April 2023 bis November 2023

| Projektreferenz

Projektnummer: 23-041

Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Empfehlungen	4
1. Einleitung	16
1.1 Ausgangslage	17
1.2 Untersuchungsgegenstand, Ziele und Fragestellungen	18
1.3 Methodisches Vorgehen	19
2. Vollzug der Härtefallmassnahmen	21
2.1 Konzeption	22
2.2 Kommunikation des Kantons	28
2.3 Vollzugsaufwand	31
2.4 Gesuchabwicklung	31
3. Zahl und Verteilung der entrichteten Härtefallmassnahmen	37
3.1 Anzahl Gesuche und Anspruchsgrund der Unternehmen	38
3.2 Umfang der Härtefallmassnahmen	41
3.3 Verteilung der Härtefallmassnahmen nach Branche	45
3.4 Verteilung der Härtefallhilfen nach Unternehmensgrösse	46
4. Wirkungen der Härtefallmassnahmen	49
4.1 Entwicklung Bruttoinlandprodukt und Sozialhilfequote	50
4.2 Vermeiden von Konkursen	51
4.3 Erhalt von Arbeitsplätzen	59
4.4 Unerwünschte Wirkungen	65
4.5 Weitere Erkenntnisse zu den Wirkungen	68
Anhang	70
A 1 Liste Interviewpartner/-innen	71
A 2 Rücklaufquote der Online-Befragung nach weiteren, ausgewählten Merkmalen	72
A 3 Verteilung der Befragungsgruppen und Gewichtung	73
A 4 Definition der Profitabilität vor und während der Pandemie	76
A 5 Entwicklung der registrierten Arbeitslosen in weiteren Branchen	77



Die behördlichen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in der Covid-19-Pandemie und zur Verhinderung der Ausbreitung haben für Unternehmen – je nach Branche – eine grosse Belastung dargestellt. Um die negativen Auswirkungen der Pandemiebekämpfung abzufedern, wurden Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen waren, vom Bund und von den Kantonen unter anderem durch sogenannte Härtefallmassnahmen finanziell unterstützt. Das Hauptziel der staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen war es, die Existenz von Schweizer Unternehmen zu sichern, die infolge der Beschränkungen der Covid-19-Pandemie (behördliche Betriebsschliessung, Nachfrageschock) drohten, direkt oder indirekt in existenzielle Schwierigkeiten zu geraten beziehungsweise in Konkurs zu gehen. Damit sollten Arbeitsplätze und wirtschaftlich zukunftsfähige Strukturen über die Krise gerettet und erhalten werden.

Im Kontext der nationalen Aktivitäten hat der Kanton Aargau Härtefallmassnahmen ergriffen. Dazu hat der Grosse Rat im Januar und Mai 2021 einen Verpflichtungskredit von insgesamt 450 Millionen Franken gesprochen, an dem sich der Kanton mit maximal 111,5 Millionen Franken beteiligte. Bereits im Juni 2020 hat der Grosse Rat für die Unterstützungsmassnahmen im Frühjahr 2020 einen Verpflichtungskredit von 150 Millionen Franken bewilligt,¹ der durch den Verpflichtungskredit von insgesamt 450 Millionen Franken abgelöst wurde.

Zwischen Dezember 2020 und Mitte 2022 wurden vom Kanton rund 2'200 Unternehmen mit finanziellen Beträgen von total 260 Millionen Franken unterstützt. Die Umsetzung und vor allem die Wirksamkeit dieser Unterstützungsmassnahmen sind Gegenstand dieser Studie. Sie wurde in Ergänzung zu den vom Bund durchgeführten Untersuchungen realisiert und im Auftrag des Regierungsrats und der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) des Grossen Rats des Kantons Aargau von Interface Politikstudien Forschung Beratung in Luzern durchgeführt.

Zielsetzung, Gegenstand und Fragestellung der Studie

Das Ziel der Studie ist es, die Wirkungen der Härtefallmassnahmen bei den unterstützten Unternehmen zu ermitteln und Erkenntnisse für künftige ähnliche Situationen zu sichern. Der Fokus liegt auf den ökonomischen Effekten der Massnahmen. Zusätzlich dazu wurde der Vollzug und die Leistungen der Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau untersucht.

Es lassen sich Leitfragen für den Vollzug und die Wirkung der Härtefallmassnahmen unterscheiden. Mit der *Prüfung des Vollzugs* sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

¹ Diese zu den Massnahmen des Bundes subsidiären kantonalen Massnahmen wurden nur sehr begrenzt beansprucht und sind daher nicht Gegenstand dieser Studie.

1. Wie ist die Kommunikation des Kantons während des Vollzugs der Härtefallmassnahmen zu bewerten?
2. Wie stark wurden die betroffenen Wirtschaftsakteure in den Vollzug eingebunden?
3. Wie effizient hat die Gesuchabwicklung im Kanton Aargau funktioniert?

Mit der *Wirkungsprüfung* sollen die folgenden zentralen Fragen beantwortet werden:

4. Wurden die Unternehmen erreicht, die auf die Unterstützung angewiesen waren?
5. Haben die Härtefallmassnahmen die intendierten Wirkungen erzielt im Sinne der Vermeidung von Konkursen und Sicherung von Arbeitsplätzen?
6. Inwiefern konnten unerwünschte Wirkungen (Strukturerhalt, Mitnahmeeffekte) vermieden werden?

Da die pandemiebedingten Massnahmen die Unternehmen verschiedener Branchen unterschiedlich stark in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einschränkten, werden die Ergebnisse der Untersuchung, wo möglich, nach Branche differenziert dargestellt.

Vorgehen

Die Untersuchung stützt sich auf verschiedene Quellen: Zunächst wurden Dokumente und Statistiken ausgewertet (u.a. Wirtschaftsdaten des Kantons Aargau zu Konkursen, Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote und Wirtschaftsentwicklung). Im Weiteren wurden zehn qualitative Interviews mit den am Vollzug beteiligten Personen beim Kanton, beim Hightech Zentrum Aargau – das sich im vollständigen Besitz des Kantons Aargau befindet –, bei Banken und Treuhandunternehmen sowie mit Vertretenden von Wirtschaftsverbänden durchgeführt. Die unterstützten Unternehmen wurden mittels einer Online-Befragung in die Untersuchung einbezogen. Es wurden sowohl unterstützte (Zielgruppe) als auch nicht unterstützte (Kontrollgruppe) Unternehmen aus den gleichen Branchen befragt. An der Befragung haben rund 310 Bezüger und 190 Nicht-Bezüger teilgenommen. Die Erhebung wurde im Zuge der nationalen Untersuchung der Eidgenössischen Finanzkontrolle von GfS Bern durchgeführt. Interface wertete die entsprechenden Daten für den Kanton Aargau aus.

Ergebnisse zum Vollzug der Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau

Wir schildern zunächst den Vollzug und gehen anschliessend auf unsere Beurteilung ein.

I Beschreibung

Die Massnahmen des Härtefallprogramms im Kanton Aargau können auf drei Phasen verteilt werden. Unternehmen mit einem Umsatzrückgang im Jahr 2020 von mindestens 40 Prozent konnten ab dem 2. Dezember 2020 in *Phase 1* Liquiditätshilfen beantragen. In *Phase 2* (ab Ende Januar 2021 bis Mitte April 2022) wurden vier verschiedene Härtefallmassnahmen umgesetzt: Fixkostenbeiträge aufgrund einer behördlich angeordneten Schliessung, Fixkostenbeiträge aufgrund eines hohen Umsatzausfalls, Fixkostenbeiträge für Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen sowie zusätzliche Fixkostenbeiträge für Härtefälle im Härtefall. Im Frühjahr 2022 (*Phase 3*) entschied der Kanton, Unternehmen mit hohen Umsatzausfällen und ungedeckten Kosten im ersten Quartal 2022 mit weiteren nicht rückzahlbaren Beiträgen zu unterstützen.

Die *Prüfung der Gesuche* erfolgte je nach Grösse des Unternehmens unterschiedlich: Ab der Phase 2 wurden die Gesuche von Unternehmen mit weniger als 5 Millionen Franken Umsatz durch das Hightech Zentrum Aargau geprüft. Die Gesuche von Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken wurden über alle Phasen hinweg durch Externe (aargauische Treuhandgesellschaften) zuhanden des für den Vollzug verantwortlichen Gremiums unter der Leitung des Departements Volkswirtschaft und Inneres geprüft. Der Entscheid über

die Gesuche oblag dem Departement Volkswirtschaft und Inneres – namentlich dem Generalsekretariat und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Im Rahmen des Vollzugs der kantonalen Härtefallmassnahmen hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau *Kommunikationsmassnahmen* für verschiedene Anspruchsgruppen umgesetzt. Das Departement stellte Informationen zur Verfügung, die sich direkt an Unternehmen richteten, insbesondere auf der Website des Kantons, auf der die Informationen zum Härtefallprogramm aufgeschaltet waren. Weiter wurde via Medien (in sporadisch stattfindenden Medienkonferenzen oder via Medienmitteilungen) und über die kantonalen Wirtschafts- und Branchenverbände informiert. Letztere wurden zudem durch den Kanton bei der Information ihrer Mitglieder unterstützt. Schliesslich war es auch möglich, über die «Härtefallmassnahmen-Hotline» beim Hightech Zentrum Aargau Informationen zu erhalten.

I Beurteilung

Insgesamt zeichnet sich der Vollzug der Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau durch folgende *Stärken* aus:

- *Rasche Umsetzung der Bundesvorgaben:* Der Kanton Aargau hat die Vorschriften des Bundes nachvollziehbar und rasch umgesetzt. Der Kanton konnte – im Gegensatz zu anderen Kantonen (z.B. den Kantonen Solothurn, Zürich oder Appenzell Ausserrhoden) – mit den Liquiditätshilfen bereits wenige Tage nach deren Verabschiedung durch den Bund im Dezember 2020 starten. Der Kanton profitierte dabei von seinen Erfahrungen, die er ab April 2020 mit dem nur wenig in Anspruch genommenem kantonalen Programm gesammelt hatte und vom Umstand, dass er auf eine vorhandene kantonale verfassungsrechtliche Grundlage zurückgreifen konnte.
- *Angemessener Einbezug der Wirtschaft:* Vertretende der Wirtschaft wurden angemessen in die Konzeption der Härtefallmassnahmen einbezogen. Dies hatte einen positiven Effekt auf den Vollzug der Härtefallmassnahmen, insbesondere auf die Information der betroffenen Branchen.
- *Genügend Ressourcen und funktionierende Infrastruktur:* Es standen ausreichend personelle Ressourcen, das notwendige Fachwissen sowie eine rasch aufgebaute, funktionierende IT-Infrastruktur für den Vollzug der Härtefallmassnahmen zur Verfügung. Der Kanton Aargau hat in diesem Kontext erneut davon profitiert, dass er bereits im April 2020 ein erstes kantonales Programm aufgelegt hat und auf diesen Vorarbeiten aufbauen konnte. Weiter stand (und steht) mit dem Hightech Zentrum Aargau ein Umsetzungspartner zur Verfügung, der über die notwendigen (und teilweise zusätzlich aufgebauten) Kapazitäten und das Know-how verfügte, um die Vollständigkeit der Gesuche zu prüfen, kleinere Gesuche zu beurteilen und die technische Abwicklung des Vollzugs zu gewährleisten.
- *Gute Zusammenarbeit im verantwortlichen Gremium des Kantons:* Die Zusammenarbeit im Gremium, das für den Vollzug der Gesuchabwicklung verantwortlich war, war zweckmässig. Der Einbezug der externen Partner (Treuhandgesellschaften, Hightech Zentrum Aargau) hat sich bewährt.
- *Unternehmen sind mit Gesuchabwicklung zufrieden:* Die Befragung der Unternehmen ergab, dass die Mehrheit der Unternehmen mit der Gesuchabwicklung zufrieden war. Die Gesuche und die Gelder wurden genügend schnell bearbeitet respektive ausbezahlt. Die Bemessung der Härtefallhilfen war aus Sicht der Unternehmen nachvollziehbar. Mit der Information durch den Kanton, der Beratung und der Auskunft der Behörden sowie mit deren Erreichbarkeit ist ebenfalls die Mehrheit zufrieden. Gleichzeitig ist jedoch eine vergleichsweise grosse Minderheit (rund 30%) damit nicht zufrieden. Dieser Wert entspricht dem schweizerischen Durchschnitt, der in der

Befragung der Eidgenössischen Finanzkontrolle ermittelt worden ist.² Die Gründe für die Unzufriedenheit der Unternehmen mit der Information und Kommunikation des Kantons dürften in der Komplexität des Verfahrens sowie den zahlreichen rechtlichen Anpassungen in der Härtefallverordnung³ liegen, die jeweils zu einer punktuellen Anpassung des Verfahrens geführt und damit die Gesuchabwicklung verkompliziert haben.

Als *Schwierigkeiten* im Vollzug der Härtefallmassnahmen stellten sich folgende Aspekte heraus:

- *Einbezug und Information von Branchen ohne kantonalen Wirtschaftsverband:* Branchen ohne kantonalen Wirtschaftsverband (z.B. Fitness- oder Eventbranche) waren schwierig in die Gestaltung der Konzeption einzubeziehen und die entsprechenden Unternehmen konnten weniger gut mit Informationen versorgt werden.
- *Hoher Aufwand für Gesuchseinreichung und komplexe Informationen:* Der Aufwand für die Gesuchseinreichung war besonders für kleine Unternehmen vergleichsweise gross und die verfügbaren Informationen zu den Härtefallmassnahmen waren komplex. Vielfach waren die Betriebe ohne externe Hilfe nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen für die Gesuchstellung beizubringen. Das betrifft vor allem das Erstellen der Liquiditätspläne in Phase I. Der Kanton setzte daraufhin auf Vereinfachungen (z.B. nur noch Selbstdeklaration bei kleinen Unternehmen) und Unterstützung der Betriebe bei der Gesuchseinreichung (z.B. 1'000 Franken Aufwandsentschädigung für Beizug eines Treuhänders zur Erstellung der Liquiditätsplanung oder Aufbau der «Härtefallmassnahmen-Hotline» durch das Hightech Zentrum).
- *Umgang mit Vorgaben des Bundes:* Der Umgang mit im Detail unverbindlichen Vorgaben des Bundes stellte für den Kanton eine Herausforderung dar. Der Kanton musste bei der Vergabe der Mittel ein gewisses Risiko eingehen, denn es bestand keine Garantie, dass der Bund die von den Kantonen im Voraus bezahlten Beiträge auch tatsächlich zurückerstattet.
- *Bedingungen für den Erhalt von Härtefallhilfen teilweise unbekannt und Risiko einer Rückzahlung nicht einschätzbar:* Obwohl die Unternehmen während des Gesuchprozesses auf die Bedingungen (z.B. keine Gewinnerzielung oder keine Auszahlung von Dividenden) für den Erhalt von Härtefallhilfen hingewiesen wurden und sie den Bedingungen zustimmen mussten, waren diese nicht allen Unternehmen bekannt respektive gingen vergessen. Vielen Unternehmen war auch nicht klar, ob sie nun im Rahmen der Nachprüfungen die erhaltenen Härtefallhilfen zurückerstatten müssen. Dies hat Unsicherheiten bei den Unternehmen ausgelöst.
- *Verwendung des Umsatzverlustes zur Beitragsbemessung nicht für alle Branchen geeignet:* Die Verwendung des Umsatzverlustes, der pandemiebedingt entstand, war als Beitragsbemessungsgrundlage nicht für alle Branchen geeignet. In gewissen Branchen (z.B. in der Fitnessbranche) ist der pandemiebedingte Umsatzverlust erst verzögert entstanden. Der Umsatz, der bei der Antragsstellung angegeben werden musste, sah folglich besser aus als er tatsächlich war. Dies hat schliesslich dazu geführt, dass die Härtefallhilfen die weiterlaufenden Kosten in diesen Branchen im Vergleich mit anderen Branchen unterdurchschnittlich gedeckt haben. Mit branchenspezifischen Regelungen hat der Kanton Aargau diese möglichen Ungerechtigkeiten im Rahmen des

² Die Ergebnisse aus der nationalen Untersuchung der Eidgenössischen Finanzkontrolle zeigen, dass schweizweit rund jeder Dritte Bezüger mit der Information des Kantons, der Beratung und der Auskunft der Behörden sowie mit deren Erreichbarkeit unzufrieden war.

³ Verordnung vom 25. November 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20; SR 951.262).

Bundesrechts abzufedern versucht (Berücksichtigung von gewährten Abonnements-Gutschriften zur Ermittlung der Umsatzeinbusse, erhöhte Fixkostenanteile bei Fitnesszentren mit Gerätepark).

Erkenntnisse zum Umfang der entrichteten Härtefallmassnahmen

Wir stellen zunächst den Umfang der Unterstützung dar und nehmen anschliessend eine Beurteilung vor.

I Beschreibung

Bis am 30. Juni 2023 wurden im Kanton Aargau 3'892 Gesuche gestellt. Davon wurden rund 2'800 bewilligt und 1'000 abgelehnt.

Insgesamt wurden brutto 257,3 Millionen Franken in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen an 2'190 aargauische Unternehmen ausbezahlt (Stand vom 30. Juni 2023). Kreditausfallgarantien spielten mit zusätzlichen 7,5 Millionen Franken⁴ im Rahmen der Liquiditätshilfen eine untergeordnete Rolle. Von diesen 257,3 Millionen Franken wurden 5,4 Millionen Franken von den Unternehmen wieder zurückbezahlt. Insgesamt beliefen sich die Nettoausgaben (d.h. ausbezahlte, rückzahlbare Beiträge abzüglich Rückzahlungen) im Kanton Aargau somit auf 251,9 Millionen Franken, wobei der Bund den Grossteil der Ausgaben zurückerstattet hat. Die höchsten Summen wurden im Rahmen der Fixkostenbeiträge wegen behördlicher Schliessung (84,6 Millionen Franken), der Fixkostenbeiträge für Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz (84 Millionen Franken) und der Fixkostenbeiträge wegen hohem Umsatzausfall (51,4 Millionen Franken) ausbezahlt.

I Beurteilung

Die Analyse des Umfangs der Härtefallmassnahmen führt uns zu folgenden Erkenntnissen:

- *Gesuche um Erhalt von Härtefallhilfen wurden mehrheitlich angenommen:* Die Mehrheit der Gesuche um Erhalt von Härtefallhilfen wurde angenommen: Von den 3'892 Gesuchen im Kanton Aargau wurden nur 26 Prozent abgelehnt.
- *Gesuche trafen in Wellen ein:* Die meisten Gesuche wurden kurz nach dem Start der Einführung einer neuen Härtefallmassnahme gestellt. Nach einigen Wochen ebte die Anzahl der eingereichten Gesuche wieder ab.
- *Unterschiedlicher Anspruchsgrund je nach Grösse des Unternehmens:* Der Umfang der Auszahlungen verteilt sich gleichmässig auf Gesuche, die infolge behördlicher Schliessung oder wegen eines Umsatzrückgangs bewilligt worden sind. Die meisten Gesuche wurden jedoch aufgrund einer behördlichen Schliessung bewilligt. Daraus folgt, dass kleinere Unternehmen eher die behördliche Schliessung und grössere Unternehmen eher den Umsatzrückgang als Anspruchsgrund angegeben haben.
- *Nicht alle faktisch geschlossenen Unternehmen haben Härtefallhilfen erhalten:* Die Gründe dafür lagen meist darin, dass sie die Anspruchskriterien nicht erfüllten. So wurden beispielsweise für Eventhallen, die für Anlässe und Feste gemietet werden können, keine Härtefallhilfen ausgerichtet. Auch gab es Unternehmen, die von sich aus auf die Einreichung eines Gesuchs für Härtefallhilfen verzichtet haben.
- *Härtefallprogramm kleiner als andere Unterstützungsmassnahmen:*⁵ Im Vergleich mit der Kurzarbeitsentschädigung (666 Millionen Franken zwischen März 2020 und

⁴ Der Höchststand der Kreditausfallgarantien betrug 10 Millionen Franken. Davon wurden 2,5 Millionen Franken zu einem späteren Zeitpunkt in nicht rückzahlbare Fixkostenbeiträge umgewandelt.

⁵ Alle Daten mit Stand vom 19. September 2023.

März 2022) ist der Umfang der ausbezahlten Härtefallhilfen (257 Millionen Franken) deutlich kleiner, in absoluten Zahlen aber dennoch ein beachtlicher Betrag. Auch die Covid-19-Überbrückungskredite des Bundes (950 Millionen Franken, Stand vom 18. Oktober 2023) wiesen im Kanton Aargau einen grösseren Umfang aus als die Härtefallmassnahmen. Bei den Krediten ist jedoch zu beachten, dass die Gelder durch die Unternehmen zurückgezahlt werden müssen. Die Corona-Erwerbsausfallentschädigung der SVA Aargau (181 Millionen Franken 2020–2022) fiel vom Umfang her kleiner aus.

- *Härtefallmassnahmen zielten auf unterschiedliche Branchen:* Die umfangreichsten Härtefallhilfen wurden in den Branchen Gastronomie und Beherbergung, Reisen und in sonstigen Branchen (dabei handelt es sich um viele unterschiedliche Branchen wie Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Herstellung von Metallserzeugnissen oder Vermietung von beweglichen Sachen) geleistet. In gewissen Branchen verteilten sich die ausbezahlten Härtefallhilfen auf viele meist kleinere Unternehmen (z.B. Gastronomie und Beherbergung), während in anderen Branchen eine vergleichsweise geringe Anzahl an meist grösseren Unternehmen die Härtefallhilfen erhielt (z.B. Reisebranche). Für Unternehmen aus der Gastronomie-, Beherbergungs- und Motorfahrzeugbranche stellten die Fixkostenbeiträge aufgrund der behördlichen Schliessung die wichtigste Unterstützung dar. Für Unternehmen aus der Reisebranche sowie für Messe-, Event- und Kongressveranstalter waren die Fixkostenbeiträge für Grossunternehmen aufgrund hoher Umsatzeinbussen wichtig.
- *Die Härtefallmassnahmen verteilen sich gleichmässig auf grosse, mittlere und kleinere Unternehmen:* Zwar entfallen die meisten Gesuche auf Mikro- und Kleinunternehmen mit weniger als 50 Vollzeitstellen und weniger als 900'000 Franken Umsatz. Jedoch wurden mittlere und grosse Unternehmen absolut betrachtet mit den höchsten Beträgen unterstützt. Betrachten wir die Auszahlungen pro Vollzeitstelle und pro Umsatzfranken, so verteilen sich die Härtefallhilfen gleichmässig auf die unterschiedlichen Unternehmensgruppen. Es gab keine Gruppe, die überproportional viele Härtefallhilfen erhalten hat.
- *Höhe der Auszahlungen im Kanton Aargau schweizweit im Mittelfeld:* Im Kanton Aargau betrug der Median des Umfangs der Härtefallhilfen rund 40'000 Franken (der Median zeigt an, dass 50 Prozent der Unternehmen mehr und 50 Prozent weniger als 40'000 Franken erhalten haben). Beim Vergleich der Kantone befindet sich der Kanton Aargau damit im Mittelfeld. Die Unterschiede in der Beitragsbemessung der Kantone erklären sich im Wesentlichen dadurch, dass die Kantone entweder die Umsätze der Unternehmen als Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Beiträge verwendet oder eine Prüfung der effektiven ungedeckten Fixkosten durchgeführt haben. Im Kanton Aargau wurde bei den Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken eine Mischlösung angewendet.

Erkenntnisse zu den Wirkungen der Härtefallmassnahmen

Wir fassen die Wirkungen der Härtefallmassnahmen auf die Entwicklung der Konkurse und den Erhalt der Arbeitsplätze zusammen. Anschliessend gehen wir auf die unerwünschten Wirkungen ein.

I Wirkung auf die Entwicklung von Konkursen

Inwiefern hatten die Härtefallmassnahmen eine Auswirkung auf die Entwicklung der Konkurse von Unternehmen im Kanton Aargau? Die Analyse von Statistiken, die Auswertung von Interviews mit Verbänden und Unternehmen und die Befragung von Unternehmen mit und ohne Härtefallhilfen führen uns insgesamt zu folgendem Ergebnis.

- *Unterstützte Unternehmen waren härter von der Covid-19-Krise betroffen:* Die Daten aus der Online-Befragung zeigen, dass die Bezüger von Härtefallmassnahmen deutlich

häufiger Umsatzeinbussen während der Pandemiejahre erlitten haben als Nicht-Bezüger. Zudem waren die erlittenen Umsatzeinbussen der Bezüger höher als diejenigen der Nicht-Bezüger. Darüber hinaus verzeichneten die Bezüger – mit Ausnahme derjenigen in der Gastronomiebranche – während der Pandemie einen stärkeren Rückgang in ihrer Profitabilität als die Nicht-Bezüger. Diese Punkte deuten darauf hin, dass die Bezüger härter von den pandemiebedingten Einschränkungen getroffen waren als die Nicht-Bezüger. Vor diesem Hintergrund scheinen die Bezüger insgesamt mehr auf die Härtefallhilfen angewiesen gewesen zu sein als die Nicht-Bezüger. Folgt man dieser Argumentation, so haben die Härtefallhilfen tatsächlich diejenigen Unternehmen erreicht, die am stärksten von der Krise betroffen und am ehesten von einem Konkurs bedroht waren.

- *Mehrheitlich überlebensfähige Unternehmen wurden unterstützt:* Die Härtefallhilfen haben Unternehmen erreicht, die grundsätzlich überlebensfähig sind: Darauf weist der Umstand hin, dass die Profitabilität der Bezüger – und somit ihre Überlebensfähigkeit – vor der Pandemie höher war als diejenige der Nicht-Bezüger. Die Bezüger (wie auch die befragten Nicht-Bezüger) beurteilen ihre mittelfristigen Geschäftsaussichten zum Zeitpunkt der Studie als positiv, was ebenfalls auf eine Überlebensfähigkeit der unterstützten Unternehmen hinweist.
- *Direkte Wirkung auf Vermeidung von Konkursen schwer zu ermitteln und nur teilweise zu beobachten:* Zwar weisen die qualitativen Erkenntnisse aus den Interviews darauf hin, dass die Härtefallmassnahmen in den Jahren 2020 und 2021 zur Vermeidung von Konkursen beigetragen haben. Die aggregierten Jahresdaten zur Anzahl neu eröffneter Konkurse bestätigen die qualitativen Daten jedoch lediglich für 2020, während für 2021 die Aussagen aus den Interviews nicht bestätigt werden. Zudem lassen sich die Wirkungen weiterer Unterstützungsmassnahmen (z.B. Kurzarbeitsentschädigung, Covid-19-Kredite, Corona-Erwerbsausfallentschädigung) auf die Konkurse auf Basis der aggregierten Jahresdaten nicht isolieren. Die Ergebnisse aus der Online-Befragung zeigen zwar, dass 60 Prozent der Bezüger die Härtefallhilfen als wirksam bei der Vermeidung von Konkursen einschätzen. Aus unserer Sicht zeigen die Antworten aus der Online-Befragung nicht ein vollständiges Abbild der von Konkurs bedrohten Unternehmen, da wir davon ausgehen, dass diese weniger häufig an der Befragung teilgenommen haben.

Wir gehen davon aus, dass die Härtefallmassnahmen gemeinsam mit den weiteren Unterstützungsmassnahmen Konkurse verhindern konnten. Wie viele Konkurse auf diese Weise verhindert werden konnten, lässt sich hingegen nicht sagen.

I Wirkung auf den Erhalt von Arbeitsplätzen

Inwiefern haben die Härtefallmassnahmen zum *Erhalt von Arbeitsplätzen* in der Gesamtwirtschaft des Kantons Aargau im Verlauf der zweiten Restriktionswelle beigetragen? Die volkswirtschaftlichen Daten (Arbeitslosenzahlen) lassen keinen eindeutigen Schluss zu:

- Zwar kann eine Zunahme der Arbeitslosigkeit im Winter 2020 und eine darauffolgende Abnahme nach Einsetzen der Härtefallmassnahmen im Frühjahr 2021 beobachtet werden. Dieser Effekt kann aber auch aufgrund von saisonalen Effekten beeinflusst worden sein (grundsätzlich steigt die Arbeitslosenquote jeweils im Winter an und sinkt im Sommer ab).⁶

⁶ Vom Sommer 2012 bis im Winter 2019 lag die Differenz in der Arbeitslosenquote im Kanton Aargau zwischen dem jeweiligen Winterhalbjahr (Oktober bis März) und dem Sommerhalbjahr (April bis September) jeweils zwischen 0,1 und 0,4 Prozentpunkten (d.h. im Sommerhalbjahr war die Arbeitslosenquote jeweils etwas tiefer als im Winterhalbjahr). 2020 betrug die Differenz zwischen

- Die Arbeitslosigkeit wäre möglicherweise auch ohne Härtefallmassnahmen zurückgegangen, da die Unternehmen ihr Verhalten (soweit möglich) an die Krise angepasst und auf andere Leistungen umgestellt haben, die nicht durch die Corona-Beschränkungen betroffen waren (z.B. Umstellung auf Take-Away-Angebote; Ausbau des Online-Handels; Fokussierung auf Sparten, die nicht von der Zwangsschliessung betroffen waren).
- Schliesslich können wir davon ausgehen, dass die Kurzarbeitsentschädigung, die Covid-19-Überbrückungskredite und die Corona-Erwerbsausfallentschädigung, die bereits im Frühjahr 2020 den Unternehmen zur Verfügung standen und vom Umfang her einiges höher ausfielen als die Härtefallmassnahmen (mit Ausnahme der Corona-Erwerbsausfallentschädigung), ebenfalls Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit hatten. Dies führte unserer Einschätzung nach dazu, dass der Anstieg der Arbeitslosenquote während den Restriktionswellen nicht stärker ausfiel.

Betrachten wir die Ergebnisse aus der Online-Befragung, so stellen wir eine gewisse Wirkung der Härtefallmassnahmen auf die Arbeitsplätze fest: Bezüger von Härtefallmassnahmen waren stärker von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen und haben stärker Arbeitsplätze abgebaut als Unternehmen, die keine Härtefallmassnahmen bezogen haben. Aus unserer Sicht hätten die Bezüger von Härtefallmassnahmen ohne diese Unterstützung mehr Arbeitsplätze abbauen müssen, als sie es effektiv getan haben. Mit anderen Worten, die Härtefallhilfen haben den Abbau von Arbeitsplätzen bei den besonders betroffenen Unternehmen gedämpft, ihn aber sicherlich nicht vermieden. Dieses Ergebnis stimmt auch mit den Resultaten der Interviews überein.

Auf *Branchenebene* sind die Wirkungen der Härtefallmassnahmen in Bezug auf den Erhalt von Arbeitsplätzen etwas genauer zu betrachten:

- In den besonders betroffenen Branchen mussten die Bezüger von Härtefallhilfen häufiger Arbeitsplätze abbauen und wiesen nach der Pandemie einen tieferen Personalbestand auf als Nicht-Bezüger. Die Härtefallmassnahmen konnten den Abbau von Arbeitsplätzen in der *Gastronomie* und in der *Motorfahrzeugbranche* nicht aufhalten, aber dämpfen: Sowohl in der Online-Befragung als auch in den Interviews und den volkswirtschaftlichen Daten kann eine Wirkung der Härtefallmassnahmen für die genannten zwei Branchen beobachtet werden.
- Der genannte dämpfende Effekt der Härtefallmassnahmen auf den Arbeitsplatzabbau gilt mit Einschränkungen auch für die *Reisebranche*. In den statistischen Daten und aus den Interviews ist ein positiver Effekt erkennbar. Die Online-Befragung lässt keinen solchen Schluss zu.
- Bei den Unternehmen mit Härtefallunterstützung in den Branchen *Fitness und Beherbergung*, *Detailhandel* sowie der *Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter* ist der dämpfende Effekt der Härtefallhilfen auf den Abbau von Arbeitsplätzen klein. In den statistischen Daten sind kleine Wirkungen zu erkennen, in der Online-Befragung ebenfalls.

I Unerwünschte Wirkungen

Unerwünschte Wirkungen der Härtefallmassnahmen können als Struktureffekte, Mitnahmeeffekte oder Missbräuche auftreten.

Die Erkenntnisse aus den Interviews weisen darauf hin, dass die unterschiedlichen Finanzhilfen des Bundes und des Kantons Aargau zu einem gewissen *Strukturerhalt* (d.h. Erhalt

dem Sommer und dem Winter ebenfalls 0,3 Prozentpunkte, wohingegen 2021 die Differenz bei –0,4 lag (2021 war die Arbeitslosenquote im Winter folglich tiefer als im Sommer).

von nicht überlebensfähigen Unternehmen) beigetragen haben. Wie viel die Härtefallmassnahmen und wie viel die Covid-19-Überbrückungskredite oder die Kurzarbeitsentschädigung dazu beigetragen haben, lässt sich nicht ermitteln. Die Ergebnisse aus der Online-Befragung weisen jedoch darauf hin, dass der Beitrag der Härtefallmassnahmen zum Strukturertalt nicht ausgeprägt war. Der Anteil der Bezüger, die sich vor und nach der Pandemie in einer bedrohlichen finanziellen Situation befanden, ist in etwa gleichgeblieben. Hingegen zeigt sich, dass lediglich 6 Prozent der Bezüger vor der Pandemie (eher) nicht profitabel waren – bei den Nicht-Bezügeren waren es 19 Prozent. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die Härtefallhilfen eher an überlebensfähige Unternehmen entrichtet worden sind.

Es traten *Mitnahmeeffekte* bei den Härtefallmassnahmen auf. Die Zahlen aus der Online-Befragung zur Profitabilität der Unternehmen während der Pandemie zeigen auf, dass rund jeder fünfte Empfänger von Härtefallmassnahmen während der Pandemie keine Verluste erlitten hat.⁷ 12 Prozent der Bezüger haben in allen drei Jahren der Pandemie gar nur Gewinne erzielt. Wie hoch diese Gewinne ausfielen, zeigen die Zahlen aus der Online-Befragung jedoch nicht. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass die Unternehmen ohne Härtefallhilfen Verluste erlitten hätten. Die Mitnahmeeffekte traten insbesondere bei denjenigen Bezügeren auf, die Fixkostenbeiträge aufgrund einer behördlich angeordneten Schliessung erhalten haben: Der Unterschied zwischen den zwangsgeschlossenen Bezügeren und den zwangsgeschlossenen Nicht-Bezügeren im Hinblick auf ihre Profitabilität ist während der Pandemie zugunsten der Bezüger grösser geworden. Dies obwohl über alle Unternehmen hinweg die Bezüger einen stärkeren Rückgang in ihrer Profitabilität verzeichneten als die Nicht-Bezüger. Der Grund für die Mitnahmeeffekte bei den zwangsgeschlossenen Bezügeren könnte darin liegen, dass diese bei der Beantragung der Härtefallhilfen keine Umsatzverluste ausweisen mussten. Zwar erlitten zwangsgeschlossene Bezüger ebenfalls Umsatzverluste, jedoch waren diese im Schnitt tiefer als bei denjenigen Bezügeren, die nicht von Zwangsschliessungen betroffen waren. Sie konnten folglich ihre Umsatzverluste mit Anpassungen ihrer Geschäftstätigkeit, mit dem Angebot anderer Leistungen oder durch Kosteneinsparungen ausgleichen.

Zu Missbräuchen kam es im Kanton Aargau nur in Einzelfällen. Lediglich acht Verdachtsfälle – dies sind weniger als 0,5 Prozent aller unterstützten Unternehmen – wurden der kantonalen Staatsanwaltschaft gemeldet (Stand 27. September 2023). Im Vergleich dazu hat die kantonale Staatsanwaltschaft zu den Covid-19-Überbrückungskrediten 343 Strafverfahren eröffnet (entspricht 4,3% aller gewährten Kredite, Stand 2. November 2023). Bei wie vielen Verdachtsfällen im Zusammenhang mit den Härtefallmassnahmen der Missbrauch bestätigt wurde, ist nicht bekannt. Zur tiefen Zahl an Missbrauchsfällen hat beigetragen, dass im Kanton Aargau die Gesuche von den Unternehmen mit mehr als fünf Millionen Franken Umsatz sowie Gesuche um Erhalt von Liquiditätshilfen einer vertieften Einzelfallprüfung unterzogen wurden. Die anderen Gesuche wurden mit einer Kombination von manueller Prüfung und automatisierten Abgleichen und Plausibilisierungen geprüft. Zudem mussten neben den für die Beitragsbemessung zwingend notwendigen Dokumenten weitere Nachweise wie der Pass oder ein Betriebsregisterauszug eingereicht werden.

Um insbesondere den Mitnahmeeffekten entgegenzuwirken, wurden risikobasierte Nachprüfungen durchgeführt und finden zum Zeitpunkt der Berichterlegung noch immer statt. Die aktuellen Nachprüfungen bei 143 Unternehmen, die trotz behördlicher Schliessung im betreffenden Jahr einen Umsatzzuwachs verzeichneten, haben in 57 Fällen zu einer Teilrückforderung und in 39 Fällen zu einer vollständigen Rückforderung der

⁷ Gemeint ist der Betriebsgewinn beziehungsweise -verlust vor Zinsen und Steuern (EBIT).

ausgezählten Härtefallhilfen geführt. In 21 Fällen war keine Rückforderung angezeigt und in 3 Fällen wurden die Gelder freiwillig zurückbezahlt. Bei den restlichen 23 Fällen steht ein Entscheid im Moment der Berichtlegung noch aus (Stand zum Zeitpunkt der Berichtlegung). Die Rückforderungen wurden eingeleitet, die formalen Verfügungen stehen aber noch aus. Weitere Nachprüfungen durch den Bund (SECO; eidgenössische Finanzkontrolle; Treuhandgesellschaften im Auftrag des Bundes) und die Finanzkontrolle des Kantons Aargau wurden durchgeführt beziehungsweise sind geplant.

Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung über die Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau fällt positiv aus. Besonders hervorzuheben sind die rasche Abwicklung der Gesuche und die schnelle Auszahlung der Gelder. Bewährt hat sich auch die Zusammenarbeit im für den Vollzug verantwortlichen Gremium sowie der Einbezug von externen Partnern. Zudem haben die Härtefallmassnahmen die am meisten betroffenen Unternehmen erreicht und die Gelder wurden proportional gegenüber kleinen, mittleren und grossen Unternehmen bewilligt.

Die Härtefallmassnahmen haben im Zusammenspiel mit den Covid-19-Überbrückungskrediten, der Kurzarbeitsentschädigung und der Corona-Erwerbsausfallentschädigung dazu beigetragen, Konkurse von an sich gesunden Unternehmen zu vermeiden. Obwohl Arbeitsplätze in den am meisten betroffenen Branchen während der Pandemie abgebaut werden mussten, konnten die Härtefallmassnahmen insbesondere in der Gastronomie und in der Motorfahrzeugbranche den Abbau dämpfen. Allerdings müssen wir festhalten, dass eine exakte Ermittlung der Wirkungen auf die Konkurse und die Arbeitsplätze nicht möglich ist.

Als negative Wirkungen müssen die Mitnahmeeffekte genannt werden. Diese treten aus unserer Sicht besonders bei jenen Bezüglern auf, die *Fixkostenbeiträge aufgrund einer behördlichen Schliessung* erhalten haben. In Anbetracht der Schwere der pandemiebedingten Einschränkungen und der Dringlichkeit der Unterstützungsmassnahmen sind diese Mitnahmeeffekte aber erklärbar. Um diese Mitnahmeeffekte einzudämmen, führt der Kanton Aargau derzeit risikobasierte Nachprüfungen durch.

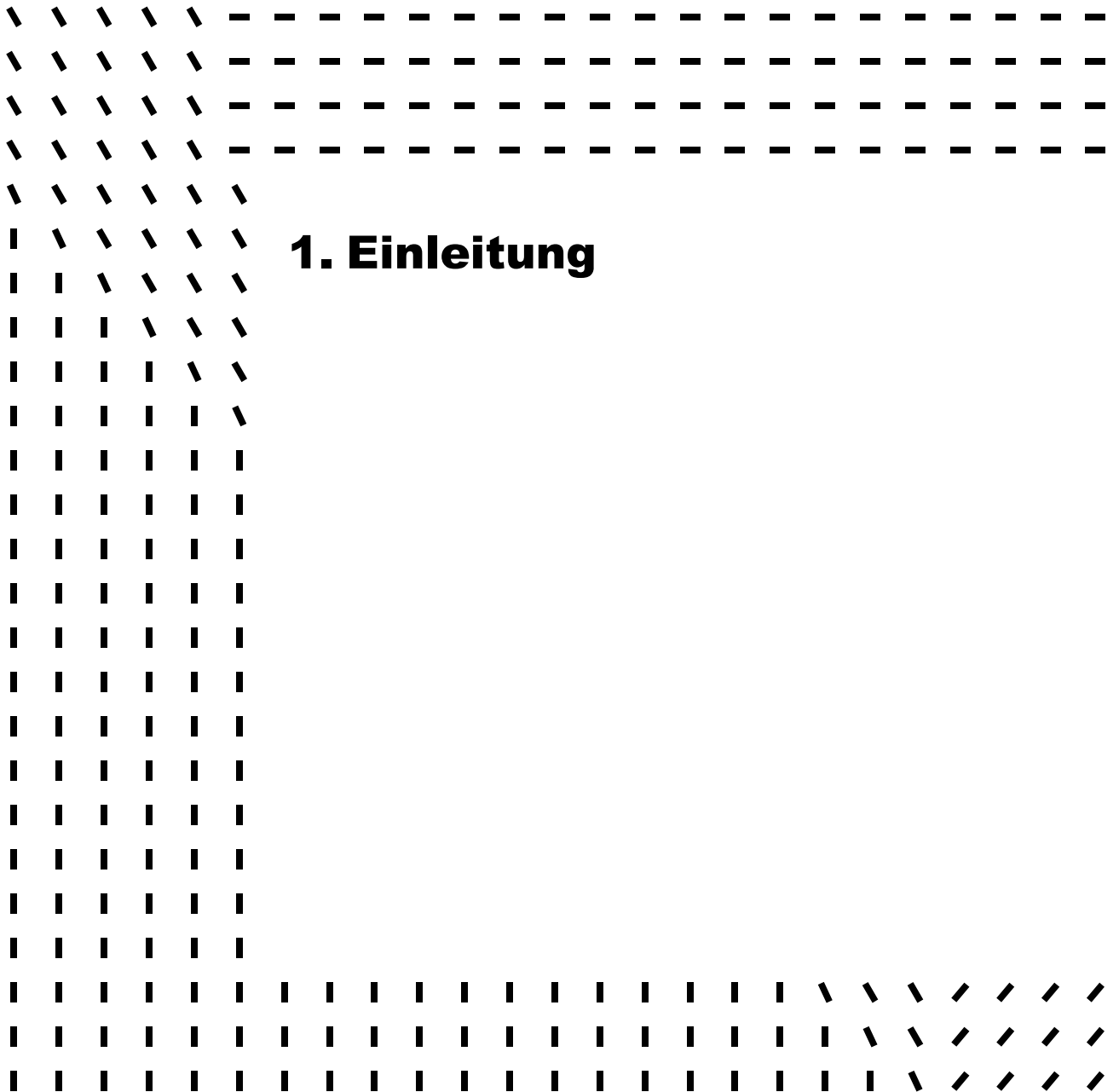
Empfehlungen

Basierend auf den Erkenntnissen aus dieser Studie und unserer Beurteilung leiten wir die folgenden Empfehlungen ab. Die Empfehlungen beziehen sich auf negative ökonomische Folgen bei Unternehmen während Notlagen (z.B. Pandemie, Tierseuche, bewaffneter Konflikt, KKW-Unfall, Strom- und Energiemangellagen), bei denen der Staat sich zu Unterstützungsmassnahmen veranlasst sieht:

- *Organisation hat sich bewährt*: Die Arbeitsteilung und die Organisation des Vollzugs der Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau haben sich bewährt: Die Organisation hat sich sehr rasch etabliert, stützte sich auf bestehende Strukturen ab, setzte auf einen engen Einbezug der Wirtschaftsverbände und arbeitete erfolgreich mit externen Dienstleistern zusammen. Dabei hat es sich bewährt, dass der Kanton Aargau mit den Wirtschaftsverbänden auch ausserhalb der Krise regelmässige Kontakte pflegt. Solch eine Organisation kann für ähnliche Krisensituationen auch in Zukunft erfolgversprechend sein. Es gilt daher, den Vollzug bei der nächsten Krise wieder in ähnlicher Form zu organisieren. Wir empfehlen dem Kanton allerdings, den Kontakt mit wichtigen Branchen ohne kantonale Wirtschaftsverbände ausserhalb der Krise herzustellen, um allfällige spezifische Eigenschaften bestimmter Branchen bei nächsten Krisen besser berücksichtigen zu können.
- *Miteinbezug des Parlaments verschafft demokratische Legitimität*: Gestützt auf § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung konnte der Regierungsrat eine Sonderverordnung

erlassen, um die Härtefallmassnahmen im kantonalen Recht zu verankern. Zudem konnte die zuständige Kommission des Grossen Rats gestützt auf das Finanzhaushaltsrecht die notwendigen Budgetmittel und Verpflichtungskredite vorzeitig freigeben. Nach der nachträglichen Genehmigung durch das Plenum hat der Regierungsrat den Grossen Rat und seine zuständigen Kommissionen laufend über den Stand des Härtefallprogramms und die Verordnungsänderungen informiert. Dieser ständige und enge Austausch war Voraussetzung dafür, dass parlamentarische Anliegen in die Umsetzung einfliessen konnten. Wir empfehlen dem Kanton, in einer ähnlichen Krise den Grossen Rat in vergleichbarer Art und Weise wieder einzubeziehen, um die demokratische Legitimität der Massnahmen sicherzustellen.

- *Rasche Reaktion von grosser Bedeutung:* Eine rasche Reaktion auf Krisen ist von zentraler Bedeutung. Erstens kann die Unterstützung damit rasch erfolgen und Wirkung entfalten. Zweitens sendet eine rasche Reaktion des Staates ein wichtiges psychologisches Signal aus, das hilft, ökonomische Unsicherheiten zumindest zu dämpfen. Gleichzeitig müssen bei einer raschen Reaktion gewisse negative Mitnahmeeffekte in Kauf genommen werden, da bei Gesuchen, die vom Beitrag her kleiner sind, keine Einzelfallprüfungen erfolgen beziehungsweise die Kriterien zur Beurteilung der Gesuche erst mit der Zeit entwickelt werden können. Wir empfehlen daher dem Kanton, in der nächsten Krise die Unterstützungsmassnahmen wieder rasch umzusetzen, Nachprüfungen früh anzukündigen und ebenfalls rasch durchzuführen, um den Mitnahmeeffekt möglichst tief zu halten.
- *Interkantonale Zusammenarbeit prüfen:* Der Kanton Aargau hat sich beim Vollzug der Härtefallmassnahmen mit anderen Kantonen ausgetauscht. Es sollte dennoch geprüft werden, ob die interkantonale Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden kann. So könnte der Kanton Aargau beispielsweise seine IT-Lösungen anderen Kantonen anbieten. Zudem kann der Erfahrungsaustausch zwischen den Kantonen helfen, den Gesuchstellungsprozess zu vereinfachen und für alle Seiten noch effizienter zu gestalten.
- *Stetige Information:* Eine klare und stetige Information an die Empfängergruppen über Umfang, Rückzahlbarkeit und Bedingungen für die Unterstützung darf in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Die Analyse hat gezeigt, dass trotz stetiger Information gewisse Unternehmen nicht oder nicht vollständig erreicht werden konnten. Wir empfehlen dem Kanton, seine Informationsstrategie zu prüfen und weiterzuentwickeln, um Unternehmen (z.B. solche ohne kantonalen Wirtschaftsverband) in zukünftigen Krisen noch besser zu erreichen.
- *Fixkostenbeiträge aufgrund behördlicher Schliessung überdenken:* Um die vergleichsweise hohen Mitnahmeeffekte bei den Fixkostenbeiträgen aufgrund behördlicher Schliessung zu reduzieren, sollte diese Massnahme des Bundes in Abstimmung mit allen Kantonen bei einer zukünftigen Krisensituation nicht mehr eingesetzt werden.



1.1 Ausgangslage

Die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in der Covid-19-Pandemie und zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus haben für Unternehmen – je nach Branche – eine grosse Belastung dargestellt. Um die negativen Auswirkungen der Pandemiebekämpfung abzufedern, wurden Unternehmen vom Bund und von den Kantonen finanziell unterstützt. Der Bund vereinfachte im März 2020 den Zugang zur Kurzarbeitsentschädigung und weitete das Instrument auf mehr Unternehmen aus. Zudem führte er verschiedene Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität der Unternehmen und der Unterstützung von Selbständigerwerbenden ein. Erwähnenswert sind hierbei insbesondere die durch den Bund verbürgten Covid-19-Überbrückungskredite im Umfang von mehreren Milliarden Franken und die Entschädigung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung. Schliesslich hat der Bund auch Unterstützungsmassnahmen für den Sport- und Kulturbereich, den Tourismus und die Regionalpolitik sowie den öffentlichen Verkehr verabschiedet. Der Kanton Aargau wiederum unterstützte Unternehmen von April bis Herbst 2020 mit eigenen, kantonalen Massnahmen (z.B. nicht rückzahlbare Sofortzahlungen, Gewährung von Kreditausfallgarantien). Diese Massnahmen hatten den Zweck, subsidiär zu den Bundesmassnahmen schwerwiegende wirtschaftliche Störungen zu vermeiden. Im Dezember 2020 wurde in der Schweiz mit den Härtefallmassnahmen ein weiteres Instrument zur Unterstützung der Unternehmen eingeführt. An diesem Programm beteiligten sich sowohl der Bund als auch die Kantone. Insgesamt erhielten im Kanton Aargau über 2'000 Unternehmen nicht rückzahlbare Beiträge oder Kreditausfallgarantien aus der Härtefallunterstützung von Bund und Kantonen.

Das *Hauptziel* der staatlich finanzierten Härtefallhilfen war es, die Existenz von Schweizer Unternehmen zu sichern, die aufgrund der Beschränkungen der Covid-19-Pandemie (behördliche Betriebsschliessung, Nachfrageschock) drohten, direkt oder indirekt in existenzielle Schwierigkeiten zu geraten. Damit sollten Arbeitsplätze und wirtschaftlich zukunftsfähige Strukturen über die Krise gerettet und erhalten werden. Weiter verfolgte der Kanton im Sinne eines effizienten Einsatzes der Massnahmen das wichtige *Nebenziel*, Mitnahmeeffekte zu vermeiden und den Strukturverlust von wirtschaftlich nicht gesunden Unternehmen zu verhindern.

Ergänzend zu der vom Bund vorgesehenen Evaluation zu den Härtefallmassnahmen führt der Kanton Aargau im Auftrag der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) des Grossen Rats und des Regierungsrats eine Wirkungsprüfung im Kanton durch. Das Ziel der *Wirkungsprüfung* ist es, Bilanz über die Zielerreichung der Härtefallmassnahmen zu ziehen und Erkenntnisse für künftige Eventualitäten zu sichern. Der Fokus liegt dabei auf der volkswirtschaftlichen Effektivität der Massnahmen. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau hat Interface Politikstudien Forschung Beratung beauftragt, die kantonale Wirkungsprüfung durchzuführen. Zusätzlich zur Wirkungsprüfung betrachtet und bewertet Interface in dieser Studie den *Vollzug* sowie *die Zahl und die Verteilung der entrichteten Härtefallmassnahmen* im Kanton Aargau.

1.2 Untersuchungsgegenstand, Ziele und Fragestellungen

Mit der Studie werden primär die Wirkungen der Ende 2020 eingeführten *Härtefallmassnahmen* auf die betroffenen Unternehmen und die Volkswirtschaft im Kanton Aargau geprüft. Dabei geht es vor allem um zwei Hauptwirkungen, die durch die Härtefallmassnahmen erzielt werden sollen: Erstens das Vermeiden von Konkursen an sich gesunder Unternehmen und Selbstständigerwerbender, die aufgrund von behördlichen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, und zweitens der Erhalt von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen.

Weiter wird der Vollzug der Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau analysiert. Da die Wirkung der Massnahmen stark von der Umsetzung derselben abhängt, ist es sinnvoll, vorgelagert zur Wirkung den Vollzug zu prüfen. Ziel ist es, die Implementation der Massnahmen durch den Kanton möglichst direkt von den betroffenen Branchen und Unternehmen beurteilen zu lassen. Verantwortlich für den Vollzug der Härtefallmassnahmen war das Generalsekretariat des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau im Auftrag des Grossen Rats beziehungsweise des Regierungsrats. Involviert waren weitere Akteure der kantonalen Verwaltung wie das Departement Finanzen und Ressourcen (Generalsekretariat und Abteilung Finanzen) und das Amt für Wirtschaft und Arbeit (eine Abteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres) sowie verwaltungs-externe Akteure wie das Hightech Zentrum Aargau – das sich im vollständigen Besitz des Kantons Aargau befindet –, die Treuhandgesellschaften BDO und OBT und alle wesentlichen im Kanton tätigen Banken.

Es lassen sich Leitfragen für den Vollzug sowie die Wirkung der Härtefallmassnahmen unterscheiden. Mit der *Prüfung des Vollzugs* sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

1. Wie ist die Kommunikation des Kantons während des Vollzugs der Härtefallmassnahmen zu bewerten?
2. Wie stark wurden die betroffenen Wirtschaftsakteure in den Vollzug eingebunden?
3. Wie effizient hat die Gesuchabwicklung im Kanton Aargau funktioniert?

Mit der *Wirkungsprüfung* sollen die folgenden zentralen Fragen beantwortet werden:

4. Wurden die Unternehmen erreicht, die auf die Unterstützung angewiesen waren?
5. Haben die Härtefallmassnahmen die intendierten Wirkungen erzielt im Sinne der Vermeidung von Konkursen und Sicherung von Arbeitsplätzen?
6. Inwiefern konnten unerwünschte Wirkungen (Strukturerhalt, Mitnahmeeffekte) vermieden werden?

Da die pandemiebedingten Massnahmen Unternehmen verschiedener Branchen unterschiedlich stark in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einschränkten, werden die Ergebnisse der Untersuchung, wo möglich und zweckmässig, nach Branche differenziert dargestellt.

Untersuchungsgegenstand sowohl für die Wirkungsprüfung als auch für die Prüfung des Vollzugs sind die Härtefallmassnahmen, die der Kanton ab Dezember 2020 eingeführt hat. Eine Übersicht zu den Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau bietet Abschnitt 2.1.2. Nicht Untersuchungsgegenstand sind die früheren Massnahmen im Kanton ab 20. April bis zum 30. September 2020, die vor allem Kreditausfallgarantien beinhaltet haben und vergleichsweise wenig in Anspruch genommen worden sind.

1.3 Methodisches Vorgehen

Für die Beantwortung der Fragestellungen wurden folgende Erhebungen durchgeführt:

I Interviews

Interface führte insgesamt zehn Interviews mit am Vollzug beteiligten Personen (vier Interviews) und Wirtschaftsvertretenden (sechs Interviews). Bei den am Vollzug beteiligten Personen wurden die für den Vollzug hauptverantwortlichen Personen im Generalsekretariat des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie die mit Teilaspekten des Vollzugs betrauten Organisationen (Treuhandgesellschaft BDO und Hightech Zentrum Aargau für die Gesuchprüfung, Aargauische Kantonbank für die umfangreiche Auszahlung von Krediten mit einer Ausfallgarantie des Kantons) interviewt. Bei den Wirtschaftsvertretenden wurden die zwei grossen Aargauischen Wirtschaftsverbände (Gewerbeverband und Industrie- und Handelskammer) sowie Branchenverbände der von den Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung besonders betroffenen Branchen berücksichtigt (Gastronomie, Eventbranche, Fitnessbranche, Reisebranche). Die Interviewpartner/-innen wurden jeweils sowohl zum Vollzug als auch zu den Wirkungen der Härtefallmassnahmen befragt. Eine vollständige Liste aller interviewten Personen befindet sich im Anhang A 1.

I Online-Befragung bei den Empfängern der Härtefallhilfen und Kontrollgruppe

Vom 14. Juni bis am 20. Juli 2023 wurde in der ganzen Schweiz eine Online-Befragung bei den Bezüglern der Härtefallhilfen und einer Kontrollgruppe (Unternehmen, die keine Härtefallhilfen bezogen haben) durchgeführt. Die Befragung führte gfs.bern für eine nationale Studie aus, die Analyse der im Kanton Aargau erhobenen Daten übernahm Interface. Im Kanton Aargau wurden insgesamt rund 900 Bezüglern von Härtefallhilfen kontaktiert sowie 900 Unternehmen, die keine Unterstützung erhalten haben, aber aus der gleichen Branche stammen, wie die unterstützten Unternehmen (Kontrollgruppe). Die Unternehmen wurden mittels eines postalisch verschickten Briefs eingeladen, anhand eines Links online an der Befragung teilzunehmen. Zusätzlich wurden im Verlauf der Befragung zwei Erinnerungsschreiben per Brief verschickt. Da die Rücklaufquote der Unternehmen in der Kontrollgruppe nach der ersten Einladung tief war, wurden rund 300 weitere Unternehmen zur Teilnahme an der Online-Befragung eingeladen. Es wurden entsprechend mehr Unternehmen in der Kontroll- als in der Zielgruppe angeschrieben. Dennoch haben weniger Unternehmen in der Kontrollgruppe an der Befragung teilgenommen. Die Teilnehmenden an der Befragung wurden sowohl zum Vollzug als auch zu den Wirkungen der Härtefallmassnahmen befragt. Die folgende Darstellung zeigt das Mengengerüst bezüglich der befragten Unternehmen auf.⁸

D 1.1: Ungewichtete Rücklaufquote Online-Befragung im Kanton Aargau, nach Befragungsgruppe

Befragungsgruppe	Angeschriebene Unternehmen	Teilnehmende Online-Befragung	Rücklaufquote
Empfänger von Härtefallmassnahmen	919	313	34%
Kontrollgruppe	1'207	190	16%

Es ist zu beachten, dass sich die Verteilung der Unternehmen innerhalb der beiden Befragungsgruppen (d.h. der Zielgruppe bzw. den Bezüglern der Härtefallmassnahmen und der Kontrollgruppe bzw. den Nicht-Bezüglern) im Hinblick auf bestimmte Merkmale unterscheidet. Um diese Unterschiede auszugleichen, wurden beim Vergleich der Ziel- und

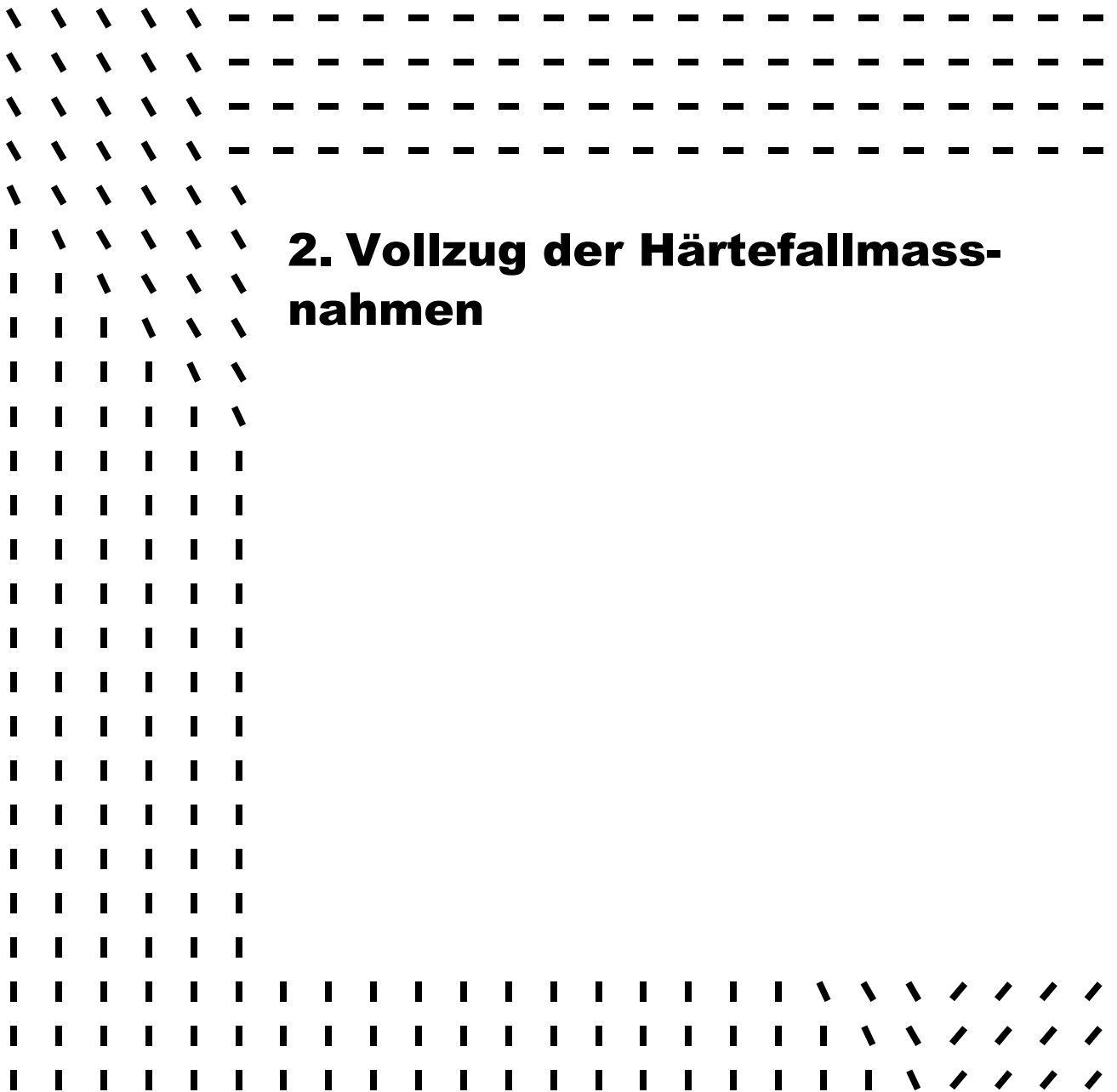
⁸ Im Anhang A 2 ist zudem die Rücklaufquote der angeschriebenen Unternehmen differenziert nach den näher untersuchten Branchen ersichtlich.

Kontrollgruppe die Antworten gewichtet.⁹ Eine Darstellung zur Verteilung der beiden Befragungsgruppen sowie zur Vorgehensweise bei der Gewichtung befindet sich im Anhang A 3.

I Analyse aggregierter Daten

In einer ausführlichen Datenanalyse wurden aggregierte Wirtschaftsdaten (Konkurse, Wirtschaftsentwicklung, Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote) ausgewertet und analysiert. Weiter wurden Daten betreffend die Härtefallmassnahmen ausgewertet wie die Eigenschaften der unterstützten Unternehmen oder die getätigten Auszahlungen. Wo möglich und sinnvoll wurden die Daten nach verschiedenen Merkmalen (wie der Anspruchsgrund, die Branche oder die Unternehmensgrösse) ausgewertet, sodass eine differenzierte Analyse nach den verschiedenen Arten von Unternehmen möglich war. Bei Bedarf haben wir einzelne Kennzahlen mit anderen Kantonen verglichen.

⁹ In denjenigen Berichtstellen, die Ergebnisse zu einer einzelnen Unternehmensgruppe (d.h. nur Bezüger oder nur Nicht-Bezüger) präsentieren oder in denen die Ziel- und Kontrollgruppe nur im Hinblick auf einzelne Branchen miteinander verglichen werden, wurden die ungewichteten Daten verwendet.



2. Vollzug der Härtefallmassnahmen

In diesem Kapitel wird der Vollzug der Härtefallmassnahmen einerseits beschrieben und andererseits evaluiert. Dabei unterscheiden wir zwischen der Konzeption der Härtefallmassnahmen (Abschnitt 2.1), der Kommunikation (Abschnitt 2.2) sowie dem Vollzugaufwand (Abschnitt 2.3) des Kantons und der Gesuchabwicklung (Abschnitt 2.4). Dabei untersuchen wir die folgenden analytischen Fragen zum Vollzug:

- Ist die Konzeption der Härtefallmassnahmen nachvollziehbar?
- War die Kommunikation des Kantons sachgerecht?
- Waren genügend Ressourcen für den Vollzug der Härtefallmassnahmen verfügbar?
- Erfolgte die Abwicklung der Gesuche zweckmässig?
- Wurden die Härtefallhilfen rasch ausbezahlt?

2.1 Konzeption

Bei der Konzeption der Härtefallmassnahmen beschreiben wir zuerst die rechtlichen Grundlagen und anschliessend die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau. Im Anschluss wird eine Beurteilung über die Gesamtkonzeption vorgenommen.

2.1.1 Beschreibung der rechtlichen Grundlagen

Im Kanton Aargau waren die folgenden rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene für den Vollzug der Härtefallmassnahmen relevant.

I Rechtliche Grundlagen auf Bundesebene

Im Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) hat das Parlament ein neues Instrument geschaffen, das finanzielle Unterstützung für Unternehmen vorsieht. In Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes (in Kraft bis 31.12.2022) wird die Möglichkeit von Finanzhilfen für die von den Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie besonders betroffenen Unternehmen aufgeführt. Im Detail geregelt wurden die Härtefallmassnahmen in der Verordnung vom 25. November 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20; SR 951.262) sowie die Nachfolgeverordnung vom 2. Februar 2022 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22; SR 951.264). Diese Verordnungen dienten unter anderem zur Regelung der Anforderungen an die Unternehmen, der Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen, der Verfahren und Zuständigkeiten sowie der Beiträge des Bundes. Während die HFMV 20 die Härtefallmassnahmen zwischen Dezember 2020 und Ende 2021 abdeckte (Massnahmen in Phase 1 und 2, vgl. Abschnitt 2.1.2), diente die HFMV 22 zur Abdeckung der Härtefallmassnahmen im ersten Halbjahr 2022 (Phase 3). Die beiden Verordnungen bildeten die Rahmengesetzgebung für den Kanton. Bei der Unterstützung von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken enthielten die

Verordnungen ab Ende März 2021 eine abschliessende Regelung.¹⁰ Für diese Unternehmen übernahm der Bund ab diesem Zeitpunkt die volle Finanzierung. Bei Unternehmen unter 5 Millionen Franken Jahresumsatz übernahm der Bund zuerst 50 Prozent und ab Ende März 2021 70 Prozent der Finanzierung.¹¹

I Rechtliche Grundlagen auf kantonaler Ebene und Finanzierung

Die kantonale Sonderverordnung 2 vom 15. April 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2, SAR 961.212) diente im Kanton Aargau als rechtliche Grundlage für die Regelung der Härtefallmassnahmen. Die SonderV wurde, gestützt auf § 91 Abs. 4 der Verfassung vom 26. Juni 1980 des Kantons Aargau (SAR 110.000), durch den Regierungsrat erlassen. Darin war zum einen der kantonale Vollzug der Härtefallmassnahmen im Rahmen der HFMV 20 beziehungsweise der HFMV 22 geregelt. Zum anderen diente die SonderV auch als rechtliche Grundlage für die weitergehenden kantonalen Härtefallmassnahmen (z.B. Unterstützung von Zulieferern von behördlich geschlossenen Betrieben). Zudem wurden in der SonderV die Wirtschaftshilfen des Kantons im Frühjahr 2020 (z.B. Sofortzahlungen, Kreditausfallgarantien) geregelt. Da im Kanton Aargau der Regierungsrat Sonderverordnungen nur befristet für zwei Jahre erlassen kann und die Härtefallmassnahmen noch nicht abgeschlossen waren, musste im Frühjahr 2022 mit der Übergangsverordnung vom 9. März 2022 zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz; SAR 961.213) eine weitere rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Zur Finanzierung der Härtefallmassnahmen hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit von insgesamt 450 Millionen Franken brutto gesprochen (Kantons- und Bundesanteil). Für den Kantonsanteil wurde ein Nachtragskredit von 111,5 Millionen Franken bewilligt, da mit einem Bundesanteil von 75 Prozent beziehungsweise 338,5 Millionen Franken zu rechnen war. Am 5. Januar 2021 genehmigte der Grosse Rat den Verpflichtungskredit von 125 Millionen Franken und am 4. Mai 2021 – aufgrund der lang andauernden Pandemie – einen Zusatzkredit von 325 Millionen Franken. Bereits im Juni 2020 hatte der Grosse Rat für die Wirtschaftshilfen vor Dezember 2020 150 Millionen Franken Kredit bewilligt, der nur wenig beansprucht wurde. Der Kredit wurde am 5. Januar 2021 durch den Verpflichtungskredit von 125 Millionen Franken abgelöst.

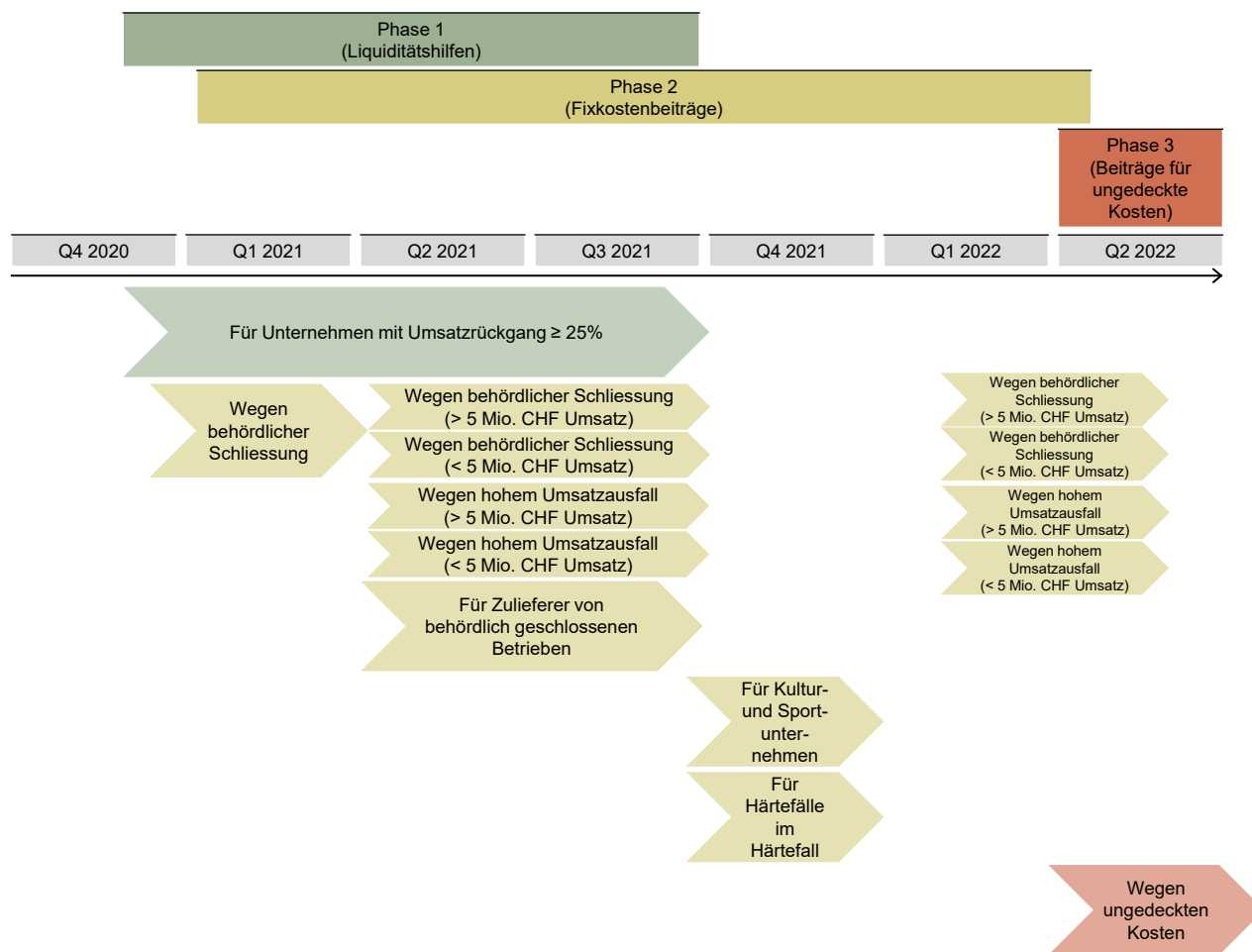
2.1.2 Beschreibung der Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau

Darstellung D 2.1 liefert eine vereinfachte Übersicht über die Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau. Die einzelnen Massnahmen sind in drei Phasen aufgeteilt. Die Phasen unterscheiden sich nach den Anspruchsberechtigungen und nach den Anforderungen an die Unternehmen bezüglich des Belegs ihrer Betroffenheit aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie.

¹⁰ Dies hatte beispielsweise zur Folge, dass der branchenübliche Fixkostenanteil zur Berechnung der Fixkostenbeiträge für Unternehmen mit über 5 Millionen Franken Umsatz durch den Bund vorgegeben wurde, während die Fixkostenanteile für die kleineren Unternehmen die Kantone selbst bestimmten (vgl. Abschnitt 2.1.2).

¹¹ Art. 12 Covid-19-Gesetz.

D 2.1: Vereinfachte Übersicht der Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau



Quelle: Darstellung Interface.

Hinweis: Die Pfeile zeigen auf, in welchem Zeitraum die Gesuche für die entsprechenden Härtefallmassnahmen eingereicht werden konnten. Lesebeispiel: Unternehmen, die von einer behördlich angeordneten Schliessung betroffen waren, konnten ab Ende Januar 2021 bis am 30. September 2021 ein Gesuch um Erhalt von Härtefallhilfen stellen. Ab dem zweiten Quartal 2021 wurde bei der Gesuchabwicklung zwischen Unternehmen mit mehr beziehungsweise mit weniger als 5 Millionen Franken Umsatz differenziert. Zwischen Anfang Februar 2022 und dem 15. April 2022 konnten diese Unternehmen Fixkostenbeiträge für das zweite Halbjahr 2021 beantragen, sofern sie in diesem Halbjahr einen Umsatzrückgang verzeichneten.

Wirtschaftshilfen vor Dezember 2020

Vor dem Beginn der Härtefallmassnahmen im Dezember 2020 gab es im Kanton Aargau bereits andere Massnahmen zur Unterstützung der Unternehmen. So konnten anspruchsberechtigte Unternehmen ab Mitte April 2020 beim Kanton nicht rückzahlbare Sofortzahlungen oder Kreditausfallgarantien beantragen. Später gewährte der Kanton gemeinsam mit dem Bund auch Bürgschaften für innovative Start-ups. Die kantonalen Massnahmen¹² wurden subsidiär eingesetzt zu den Massnahmen des Bundes wie die Covid-19-Überbrückungskredite – als Anspruchsvoraussetzung mussten die Covid-19-Überbrückungskredite vollständig ausgeschöpft sein – oder die Kurzarbeitsentschädigung (vgl. Abschnitt 1.1). Verglichen mit den Massnahmen des Bundes hatten die kantonalen Massnahmen ein deutlich kleineres Volumen (Kreditausfallgarantien im Umfang von rund 11 Millionen

¹² Neben den kantonalen Massnahmen konnten Kulturunternehmen und Kulturschaffende Gesuche zum Erhalt von Ausfallentschädigungen einreichen, die durch das Departement Bildung, Kultur und Sport bearbeitet wurden.

Franken und nicht rückzahlbare Beiträge von rund 5 Millionen Franken). Die Massnahmen dieser Phase sind nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse (vgl. Abschnitt 1.2) und werden daher an dieser Stelle nur als Ergänzung erwähnt.

I Phase 1 – Liquiditätshilfen

Im Kanton Aargau konnten Unternehmen mit einem Umsatzrückgang im Jahr 2020 von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Jahresumsatz¹³ von 2018 und 2019 ab dem 2. Dezember 2020 *Liquiditätshilfen* beantragen. Im Vergleich mit anderen Kantonen (z.B. den Kantonen Solothurn, Zürich oder Appenzell Ausserrhoden) konnten Unternehmen im Kanton Aargau somit rund ein bis zwei Monate früher Härtefallhilfen beantragen. Ab dem 23. Dezember 2020 konnten auch Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mindestens 25 Prozent einen Antrag stellen. Die Liquiditätshilfen wurden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (sogenannten A-Fonds-Perdu-Beiträge) und/oder Kreditausfallgarantien ausgezahlt. Unternehmen mussten unter anderem eine Liquiditätsplanung für die kommenden zwölf Monate vorweisen, um Liquiditätshilfen zu erhalten. Die Berechnung der Liquiditätshilfen erfolgte auf Basis der eingereichten Liquiditätsplanung. Für Unternehmen mit weniger als 200'000 Franken Umsatz gab es ein vereinfachtes Verfahren. Unternehmen konnten Liquiditätshilfen bis am 30. September 2021 beantragen. Bei der Liquiditätshilfe für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang zwischen 25 und 40 Prozent handelte es sich um eine über die Massnahmen des Bundes hinausgehende Massnahme des Kantons Aargau.

I Phase 2 – Fixkostenbeiträge

In der Phase 2 gab es fünf verschiedene Härtefallmassnahmen:

- *Fixkostenbeiträge aufgrund einer behördlich angeordneten Schliessung:* Im Januar 2021 wurden die Härtefallmassnahmen schweizweit ausgeweitet. So konnten Unternehmen aus vom Bund festgelegten Branchen¹⁴, die aufgrund der Covid-19-Massnahmen zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage ganz oder teilweise¹⁵ behördlich geschlossen wurden, im Kanton Aargau ab dem 20. Januar 2021 nicht rückzahlbare Fixkostenbeiträge beantragen. Eine Liquiditätsplanung musste nicht mehr eingereicht werden, jedoch brauchte es unter anderem eine abgeschlossene Bilanz und Erfolgsrechnung von 2018 bis 2020. Die Berechnung der Fixkostenbeiträge basierte auf der Umsatzbasis vor Covid-19 (in der Regel der

¹³ Wurde das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt gegründet (d.h. nach dem 1. Januar 2019), so wurde der Umsatz entsprechend hochgerechnet.

¹⁴ Basierend auf der Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26), der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Covid-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) und der Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24) legte der Bund fest, welche Branchen infolge der pandemiebedingten Einschränkungen anspruchsberechtigt waren.

¹⁵ Unternehmen, bei denen ein wesentlicher Betriebsteil (d.h. Umsatzanteil des geschlossenen Betriebsteils liegt bei 25 Prozent des Gesamtumsatzes) aufgrund der Covid-19-Massnahmen geschlossen wurde, konnten ebenfalls Fixkostenbeiträge beantragen. Dazu gehörten beispielsweise Autohändler, die zum einen Autos verkaufen und zum anderen Autos reparieren. Diese mussten ihre Verkaufsfläche schliessen, während die Reparaturstätten offenbleiben konnten. Bei einer Teilschliessung erhielten die Unternehmen gemäss Bundesrecht Fixkostenbeiträge für den gesamten Betrieb.

Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019)¹⁶, einem branchenüblichen Fixkostenanteil¹⁷ und der Anzahl Schliessungstage. Die Fixkostenbeiträge aufgrund einer behördlichen Schliessung konnten bis am 30. September 2021 beantragt werden. Unternehmen, die Fixkostenbeiträge aufgrund einer behördlichen Schliessung erhalten haben und zwischen Juli 2021 und Dezember 2021 einen Umsatzrückgang verzeichneten, konnten für diesen Zeitraum weitere Fixkostenbeiträge beantragen.¹⁸ Die Berechnung erfolgte auf Basis des Umsatzrückgangs und des branchenüblichen Fixkostenanteils und war zusätzlich auf die Höhe des Verlusts im Jahr 2021 begrenzt. Zudem wurden 10 Prozent des Umsatzrückgangs abgezogen, um eine Überentschädigung und Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Unternehmen konnten ihr Gesuch zwischen Anfang Februar 2022 und Mitte April 2022 einreichen.

- *Fixkostenbeiträge aufgrund eines hohen Umsatzausfalls:* Im April 2021 wurden die Härtefallmassnahmen nochmals ausgeweitet. Neu konnten ab dem 6. April auch Unternehmen, die zwar nicht behördlich geschlossen wurden, aber aufgrund von behördlichen Covid-19-Massnahmen einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent verzeichneten, nicht rückzahlbare Fixkostenbeiträge beantragen. Hierfür brauchte es ebenfalls keine Liquiditätsplanung, sondern eine abgeschlossene Bilanz und Erfolgsrechnung von 2018 bis 2020, um den Umsatzrückgang nachzuweisen. Die Berechnung dieser Fixkostenbeiträge basierte auf dem verzeichneten Umsatzrückgang sowie dem branchenüblichen Fixkostenanteil. Die Fixkostenbeiträge aufgrund eines hohen Umsatzausfalls konnten ursprünglich bis am 30. September beantragt werden, jedoch wurde diese Massnahme später verlängert. Analog zum Vorgehen bei Unternehmen, die behördlich geschlossen wurden, konnten Unternehmen mit einem Umsatzrückgang im zweiten Semester 2021 für diesen Zeitraum weitere Fixkostenbeiträge beantragen (vgl. dazu Vorgehensweise oben).
- *Fixkostenbeiträge für Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen:* Im April 2021 wurden im Kanton Aargau Härtefallhilfen für Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen eingeführt. Unternehmen, die mindestens 25 Prozent ihres Gesamtumsatzes mit Lieferungen und Dienstleistungen an behördlich geschlossene Betriebe erzielten, konnten ebenfalls nicht rückzahlbare Fixkostenbeiträge beantragen. Hierfür mussten die Unternehmen einen Nachweis einreichen. Die Berechnung der Beiträge basierte auf dem Gesamtaufwand 2019, dem Anteil des Umsatzes mit den behördlich geschlossenen Betrieben, dem branchenüblichen Fixkostenanteil und der Anzahl Schliessungstage der Kunden. Die Gesuche mussten bis am 30. September 2021 eingereicht werden. Bei diesen Härtefallhilfen handelte es sich um eine über die Massnahmen des Bundes hinausgehende Massnahme.
- *Fixkostenbeiträge für Unternehmen in den Bereichen Kultur und Sport:* Der Kanton Aargau entschied Ende Oktober 2021, einen Teil der Bundesratsreserve für die Unterstützung von Kultur- und Sportbetrieben zu verwenden. Unternehmen, die zwar bereits eine branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfe in den Bereichen Kultur und Sport erhalten hatten, die jedoch geringer ausfiel als eine Härtefallhilfe, konnten den Differenzbetrag zwischen den beiden Unterstützungsmassnahmen beantragen. Anspruchs-

¹⁶ Bei einer späteren Gründung des Unternehmens wurde die Berechnungsmethode entsprechend angepasst.

¹⁷ Die branchenüblichen Fixkostenbeiträge unterschieden sich je nachdem, ob ein Unternehmen mehr oder weniger als 5 Millionen Franken Umsatz generierte, da erstere durch den Bund vorgegeben waren und letztere durch den Kanton bestimmt wurden.

¹⁸ Dies galt nur für Unternehmen mit weniger als 5 Millionen Franken Umsatz. Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz, konnten für das zweite Halbjahr 2021 lediglich Fixkostenbeiträge beantragen, sofern sie ab Dezember 2020 Beiträge aus dem aargauischen Härtefallprogramm erhalten hatten.

berechtigt waren Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent oder solche, die behördlich geschlossen wurden.

- *Zusätzliche Fixkostenbeiträge für Härtefälle im Härtefall:* Einen weiteren Teil der Bundesratsreserve verwendete der Kanton Aargau zur Unterstützung von Unternehmen, die einen sehr hohen Umsatzausfall erlitten (d.h. mehr als 70%) und bei denen die Obergrenze¹⁹ der Härtefallhilfen nicht ausreichte, um die Fixkosten zu decken. Solche Unternehmen (insgesamt etwa zehn Betriebe im Kanton Aargau) wurden im letzten Quartal 2021 durch das Departement für Volkswirtschaft und Inneres direkt kontaktiert und die ihnen zustehenden Beträge wurden ihnen ausgerichtet.

I Phase 3 – Beiträge an ungedeckte Kosten

Im Frühjahr 2022 entschied der Kanton Aargau, Unternehmen mit ungedeckten Kosten im ersten Quartal 2022 gemäss Bundesrecht mit weiteren nicht rückzahlbaren Beiträgen zu unterstützen (*Beiträge an ungedeckte Kosten*). Unternehmen konnten hierfür ab dem 20. April 2022 ein Gesuch einreichen. Anspruchsberechtigt waren Unternehmen, die einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent in den zwölf Monaten bis zum 30. Juni 2021 verzeichneten oder die während mindestens 40 Tagen behördlich geschlossen waren. Bei der Gesuchseinreichung mussten die Unternehmen unter anderem detailliert erläutern, weshalb sie aufgrund einer behördlichen Covid-19-Massnahme ungedeckte Kosten im ersten Quartal 2022 aufwiesen. Zudem mussten sie bereits zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen haben. Die Berechnung des Beitrags erfolgte anhand der effektiv angefallenen ungedeckten Kosten zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2022. Das Gesuch musste bis am 30. Juni 2022 eingereicht werden.

2.1.3 Beurteilung der Konzeption

Die Konzeption der Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau wurde – vor dem Hintergrund der sich ständig ändernden Situation infolge der Pandemie und den häufigen Änderungen der Bundesvorgaben – durch die Interviewpartner insgesamt als positiv beurteilt. Es können die folgenden Punkte hervorgehoben werden:

- *Verankerung der HFMV 20 und HFMV 22 im kantonalen Recht:* Der Kanton Aargau hat die Bundesvorgaben aus der HFMV 20 und HFMV 22 stets im kantonalen Recht verankert. Dabei wurden gemäss Aussagen aus den Interviews auch die zuständigen Kommissionen des Grossen Rats (Aufgaben und Finanzen sowie Volkswirtschaft und Abgaben) im Rahmen von Sitzungen über den Inhalt der kantonalen Verordnungen und deren Anpassungen informiert. Gestützt auf das Finanzhaushaltsrecht habe zudem die zuständige Kommission des Grossen Rats die notwendigen Budgetmittel und Verpflichtungskredite vorzeitig freigeben können. Sämtliche Mitglieder des Grossen Rats seien jeweils schriftlich über den Erlass und die Änderungen der kantonalen Verordnungen informiert worden, sodass für das Parlament Transparenz über das durch den Regierungsrat beschlossene kantonale Recht und die Verwendung der finanziellen Mittel, die vom Parlament für die Härtefallmassnahmen bewilligt wurden, bestand.
- *Komplexe Konzeption der Härtefallmassnahmen:* Die am Vollzug beteiligten Personen hatten teilweise das Gefühl, dass im Kanton Aargau die Härtefallmassnahmen im Vergleich zu anderen Kantonen eher komplex umgesetzt wurden und dass die Konzeption womöglich einfacher hätte gestaltet werden können. So seien in anderen Kantonen, zum Beispiel im Kanton Zürich, die Prozesse einfacher gestaltet gewesen – zumindest zu Beginn des Härtefallprogramms. Dieser Punkt sollte jedoch durch zwei

¹⁹ Die Obergrenze der Härtefallhilfen lag im Kanton Aargau bei 30 Prozent des Umsatzes und maximal 1,5 Millionen Franken bei Unternehmen mit weniger als 5 Millionen Franken Umsatz gegenüber beziehungsweise 10 Millionen Franken bei Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz.

Anmerkungen relativiert werden. Erstens war der Miteinbezug des Parlaments von Anfang an im Kanton Aargau gegeben, was zu Härtefallmassnahmen führte, die über jene des Bundes hinausgingen (z.B. Fixkostenbeiträge für Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen) und somit eine komplexere Umsetzung nach sich zog, die demokratische Legitimität der Massnahmen aber stark erhöhte. Zweitens wurden im Kanton Aargau – besonders bei grösseren Unternehmen und bei komplexen Fällen – die Gelder kontrollierter ausgeschüttet. Das bedeutet, dass die Gesuche zwar genauer geprüft wurden, jedoch wurden die Gelder anschliessend entlang der Vorgaben von Bund und Kanton ausbezahlt (vgl. Abschnitt 2.4.2). Damit wurde gemäss den am Vollzug beteiligten Personen auch eine Anforderung des Grossen Rats erfüllt. Zur Komplexität in der Konzeption der Härtefallmassnahmen hat auch der Umstand beigetragen, dass es in der HFMV 20 zu zahlreichen Anpassungen durch den Bund kam (vgl. Abschnitt 2.4.2). Mit dieser Herausforderung waren jedoch alle Kantone konfrontiert.

2.2 Kommunikation des Kantons

Wir beschreiben zunächst die Kommunikationsmassnahmen des Kantons und präsentieren anschliessend die Ergebnisse aus den Interviews, die eine Beurteilung der Kommunikationsmassnahmen zulassen.

2.2.1 Beschreibung der Kommunikationsmassnahmen des Kantons

Im Rahmen des Vollzugs der kantonalen Härtefallmassnahmen hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau Kommunikationsmassnahmen für verschiedene Anspruchsgruppen umgesetzt. Das Departement musste informieren, was es für die unterschiedlichen Unternehmen für Unterstützungsmassnahmen gibt und zu welchen Bedingungen Anspruch auf Härtefallhilfen besteht. Da sich die Rahmenbedingungen der Härtefallhilfen im Verlauf der Zeit änderten und neue Massnahmen dazukamen (vgl. Abschnitt 2.1.2 zu den verschiedenen Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau), war die Information an die Unternehmen ein fortlaufender Prozess.

Der Regierungsrat informierte über sporadisch stattfindenden Pressekonferenzen und via Medienmitteilungen, insbesondere bei relevanten Änderungen der gesetzlichen Grundlagen. Zudem stellte das Departement Volkswirtschaft und Inneres Informationen zu den Programmen, die sich direkt an die Unternehmen richteten, auf der Website des Kantons zur Verfügung. Weiter war es möglich, über die «Härtefallmassnahmen-Hotline» beim Hightech Zentrum Aargau Informationen zu erhalten. Schliesslich informierte das Departement die Unternehmen auch via die kantonalen Wirtschafts- und Branchenverbände. Die Verbände wurden bei Einführung neuer Massnahmen noch vor der offiziellen Kommunikation in Online-Austauschgefässen informiert, sodass sie die eigenen Informationsmassnahmen für die Mitglieder vorbereiten konnten. Das Departement organisierte regelmässig virtuelle runde Tische mit den Verbandsvertretenden, an denen auch Rückmeldungen zu den Massnahmen gegeben werden konnten. Die Konzeption der kantonalen Massnahmen geschah im Austausch mit den Wirtschaftsverbänden und den am Vollzug beteiligten Akteuren BDO, OBT, dem Hightech Zentrum Aargau (vgl. Abschnitt 2.3). und den für die Auszahlungen der Kreditausfallgarantien zuständigen Banken.

In der Online-Befragung wurden die Bezüger von Härtefallmassnahmen gefragt, über welche Kanäle sie von der Möglichkeit, Härtefallhilfen zu erhalten, erfahren haben. Dabei gaben die Unternehmen am häufigsten an, dass sie über die Presse (25%) und über den Verband (24%) von der Unterstützungsmöglichkeit erfuhren (Mehrfachantworten waren möglich). Mit 21 beziehungsweise 18 Prozent stellten auch das Treuhandbüro respektive die kantonalen Behörden wichtige Kommunikationskanäle für die Unternehmen dar. Die Mitteilungen der Bundesbehörden (12%) spielten eine etwas weniger wichtige Rolle.

2.2.2 Beurteilung der Kommunikationsmassnahmen des Kantons

Wir haben die Kommunikationsmassnahmen des Kantons anhand der Information des Kantons über die Härtefallmassnahmen und des Einbezugs der Vertretenden der Wirtschaft in die Konzeption des Vollzugs der Härtefallmassnahmen beurteilt.

I Information des Kantons über die Härtefallmassnahmen

Aus den geführten Interviews mit den Wirtschaftsvertretenden lassen sich folgende positive Erkenntnisse zur Information des Kantons über die Härtefallmassnahmen aufzeigen.

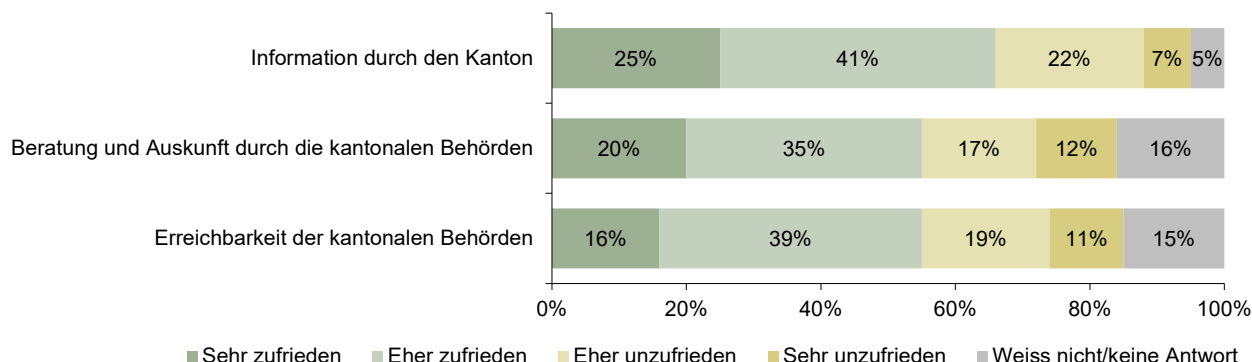
- *Enges, klares und frühzeitiges Informieren der Wirtschaftsverbände:* Die Interviewten lobten die Informationsmassnahmen der kantonalen Verwaltung. Nach den runden Tischen habe es jeweils Protokolle und Folien für die Verbände zum Weiterverarbeiten oder Weiterleiten an die Mitglieder gegeben. Die Vorgaben des Kantons, wie etwa die Bedingungen zum Bezug der Härtefallhilfen, seien dabei klar gewesen und rechtzeitig kommuniziert worden.
- *Konsistentes Informieren der Öffentlichkeit:* Bezüglich der Pressekonferenzen des Kantons zu den Härtefallmassnahmen sowie bezüglich der Informationen zu den Programmen auf der Website des Kantons gab es in den Interviews keine Kritik. Im Gegenteil seien die Informationen über die zentrale Website rasch aufgeschaltet und bis zum Ende der Pandemie immer aktuell gehalten worden. Die Interviewten denken, dass auch Nicht-Mitglieder der Wirtschaftsverbände die Möglichkeiten hatten, an die relevanten Informationen zu den Härtefallmassnahmen zu gelangen.

Neben diesem positiven Befund muss auf eine Schwäche hingewiesen werden, die sich aus den Auswertungen der Interviews herauskristallisiert hat.

- *Hohe Komplexität der Informationen führte teilweise zu Überforderung in den Unternehmen:* Die Komplexität der Informationen wird von einigen Interviewten kritisiert. Für die Mitglieder der Verbände seien die Informationsmaterialien des Kantons vielfach nicht verständlich gewesen, auch Treuhandbüros hätten teilweise Mühe bekundet. Dies habe zur Folge gehabt, dass von Seiten der Verbände eine enge Betreuung der Mitglieder nötig war, die mit den Informationen teilweise überfordert waren.

In der Online-Befragung wurde den Bezüger von Härtefallmassnahmen ebenfalls Fragen zur Information des Kantons im Zusammenhang mit den Härtefallmassnahmen gestellt. Dabei fällt die Beurteilung zwar mehrheitlich positiv aus (vgl. Darstellung D 2.2). Die Mehrheit (66%) der Bezüger ist mit der Information durch den Kanton auf der Website, auf Merkblättern und weiteren Informationsunterlagen sehr zufrieden oder eher zufrieden. Gleichzeitig ist aber auch jedes dritte Unternehmen damit sehr unzufrieden oder eher unzufrieden. Eine grössere Minderheit (30%) ist auch mit der Erreichbarkeit der kantonalen Behörden (eher) nicht zufrieden. Die Beratung und Auskunft durch die kantonalen Behörden beurteilen 55 Prozent als positiv und 29 Prozent als negativ. Der letzte Wert liegt etwa im schweizerischen Durchschnitt: So zeigen die Ergebnisse aus der nationalen Untersuchung der Eidgenössischen Finanzkontrolle, dass schweizweit ebenfalls rund jeder dritte Bezüger mit der Information des Kantons, der Beratung und der Auskunft der Behörden sowie mit deren Erreichbarkeit unzufrieden ist. Die Unzufriedenheit der Unternehmen mit der Information des Kantons lässt sich mit dem Umstand begründen, dass die Erstellung eines Gesuchs für Härtefallhilfen gerade für kleine Unternehmen komplex und aufwändig war (vgl. Abschnitt 2.4.2) und es im Verlauf der Pandemie zahlreiche Anpassungen an der HFMV20 gab, die das Verfahren komplexer werden liessen (vgl. Abschnitt 2.4.2).

D 2.2: Zufriedenheit mit der Information des Kantons



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2023; n = 313.

I Einbezug der Wirtschaft in die Konzeption des Vollzugs der Härtefallmassnahmen

Aus den geführten Interviews mit Wirtschaftsvertretenden lassen sich folgende positive Erkenntnisse zum Einbezug der Wirtschaft bei der Konzeption des Vollzugs der Härtefallmassnahmen darlegen.

- *Gelungener Einbezug der Wirtschaft bei Vorbereitung der Massnahmen:* Für den Einbezug der verschiedenen Wirtschaftsverbände bei der Vorbereitung der Massnahmen geben die Interviewten den Verantwortlichen beim Kanton Aargau sehr gute Noten. Zwischen der kantonalen Verwaltung und den kantonalen Verbänden habe es schon früh einen engen Austausch gegeben. Dabei hätten sich die Branchenverbände bereits bei der Ausgestaltung der ersten kantonalen Programme im Frühjahr 2020 einbringen können. Auch im späteren Verlauf der Pandemie seien die Wirtschaftsverbände durch die virtuellen runden Tische und in bilateralem Austausch jeweils vor der Einführung neuer Massnahmen frühzeitig miteinbezogen worden. Feedbacks zur Ausgestaltung und Anpassung der Härtefallprogramme habe der Kanton ernst genommen und wenn möglich berücksichtigt.
- *Gelungener Einbezug der Wirtschaft beim Vollzug der Massnahmen:* Ähnlich positiv sind die Rückmeldungen der Interviewten zur Kommunikation des Kantons beim Vollzug der Massnahmen. Die Wirtschaftsverbände hätten als Drehscheibe fungiert einerseits für Informationen des Kantons an die Mitglieder, andererseits für Anfragen der Mitglieder an den Kanton. Dies hat der Kanton laut den Interviewten gut umgesetzt. Die Kommunikation habe rasch und offen funktioniert. Anfragen habe die Verwaltung schnell beantwortet. Ebenfalls positiv erwähnt wurde die Bereitschaft der Verantwortlichen im Departement Volkswirtschaft und Inneres, direkte Ansprechpersonen für die einzelnen Vertretenden der Verbände zu definieren.
- *Pragmatischer Umgang und kurze Wege:* In der Krise hat es laut den Interviewten im Kanton Aargau besonders kurze Wege zu Verwaltung und Politik gegeben. Auch der zuständige Regierungsrat habe sich durch einen pragmatischen Umgang in der Krise ausgezeichnet. In der Krise Köpfe kennen habe gut funktioniert.

Beim Einbezug der Unternehmen ist in den Interviews einzig ein Punkt kritisch bewertet worden:

- *Schwieriger Einbezug von Branchen ohne kantonalen Verband:* Schwieriger lief der Einbezug von Branchen, die über keinen kantonalen Verband verfügten und die auch keinen für den Kanton Aargau zuständigen Delegierten beziehungsweise keine zuständige Delegierte aus dem nationalen Verband hatten. Dies war beispielsweise in der

Fitnessbranche oder in der Eventbranche der Fall. In diesen Fällen mussten die nationalen Branchenverbände selbst aktiv werden, um den Einbezug durch den Kanton sicherzustellen. Sobald der Kontakt jedoch hergestellt war, zeichneten auch diese Verbände das Bild einer kooperativen Partnerschaft mit den Verantwortlichen im Departement Volkswirtschaft und Inneres.

2.3 Vollzugaufwand

Der Kanton Aargau hat für den Vollzug der Härtefallmassnahmen laut Angaben aus den Interviews mit den am Vollzug beteiligten Personen rund 4,5 Millionen Franken eingesetzt. Von diesen seien 4 Millionen Franken an die BDO, OBT sowie das Hightech Zentrums Aargau (vgl. Abschnitt 2.4) für deren externe Dienstleistungen geflossen. Die restlichen 500'000 Franken wurden laut den Interviewten für zusätzliche personelle Ressourcen (insbesondere im juristischen Bereich) beim Departement Volkswirtschaft und Inneres und beim Departement Finanzen und Ressourcen aufgewendet. Zusätzlich mussten für den Vollzug bereits vorhandene personelle Ressourcen eingesetzt werden, die zwischen 2020²⁰ und 2022 etwa zwei Vollzeitstellen (rund 150'000 Franken brutto Jahresgehalt plus Arbeitgeberbeiträge pro Jahr und pro Vollzeitstelle) und 2023 etwa eine Vollzeitstelle in Anspruch nahmen. Insgesamt beläuft sich der Aufwand des Kantons Aargau für den Vollzug der Härtefallmassnahmen auf etwa 5'550'000 Franken bei an die Unternehmen ausbezahlten Beiträgen von rund 260 Millionen Franken (Stand September 2023).

Laut den Aussagen aus den Interviews mit den am Vollzug beteiligten Personen waren die Ressourcen für den Vollzug der Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau insgesamt ausreichend. Dabei hat sich besonders der Einbezug der Treuhandgesellschaften und des Hightech Zentrums Aargau in den Vollzug bewährt, da dadurch genügend personelle Ressourcen, Fachwissen und IT-Infrastruktur zur Verfügung standen (vgl. Abschnitt 2.4.2). Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass die Mitglieder des Gremiums, das für den Vollzug verantwortlich war (vgl. Abschnitt 2.4.1), während der Pandemiejahre viel Mehrarbeit leisteten und teilweise auf Ferien verzichten mussten.

2.4 Gesuchabwicklung

Im Folgenden beschreiben wir zuerst die Abwicklung der Gesuche im Kanton Aargau. Im Anschluss erfolgt die Beurteilung aus Sicht der Interviewten, wobei zwischen dem Vollzug der Gesuchabwicklung und der Einreichung der Gesuche differenziert wird.

2.4.1 Beschreibung der Gesuchabwicklung

Die Unternehmen im Kanton Aargau mussten ihre Gesuche um Erhalt von Härtefallhilfen und die erforderlichen Unterlagen (z.B. Dokumente für die Beitragsbemessung, Pass, Betriebsregisterauszug) über die Website des Kantons einreichen. Das Hightech Zentrum Aargau prüfte in einem ersten Schritt alle formalen Anforderungen der Gesuche. Die anschliessende inhaltliche Prüfung der Gesuche erfolgte in der Phase 1 durch ein Gremium unter der Leitung des Generalsekretariats des Departements Volkswirtschaft und Inneres geprüft. Neben dem Generalsekretariat bestand das Gremium aus Vertretenden des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, des Departements Finanzen und Ressourcen, des Hightech Zentrums Aargau sowie der beiden Treuhandgesellschaften BDO und OBT. Zudem wurden im Einzelfall zusätzliche Organisationen – wie Banken – beigezogen, wenn zur Beurteilung des Anspruchs der Unternehmen weitere Abklärungen notwendig wurden. Während der Phase 1 wurden bei den Gesuchen Einzelfallprüfungen durchgeführt. In Phase 2 erfolgte die inhaltliche Prüfung der Gesuche je nach Grösse des Unternehmens

²⁰ 2020 wurden die personellen Ressourcen während den ersten drei Quartalen für die kantonalen Wirtschaftshilfen vor Dezember 2020 und im vierten Quartal für das Härtefallprogramm eingesetzt.

unterschiedlich. Der Entscheid über die Annahme oder Ablehnung der Gesuche oblag über alle Phasen hinweg dem Departements Volkswirtschaft und Inneres.

I Unternehmen mit weniger als 5 Millionen Franken Umsatz

Ab der Phase 2 wurden die Gesuche von Unternehmen mit weniger als 5 Millionen Franken Umsatz durch das Hightech Zentrum Aargau geprüft. Das Hightech Zentrum Aargau wurde durch aargauische Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaften unterstützt. Nur bei Unklarheiten, Fragen und zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis wurden in der Phase 2 Gesuche von den kleineren Unternehmen ins Gremium des Generalsekretariats des Departements Volkswirtschaft und Inneres eingebracht, was jedoch selten vorkam. Das Hightech Zentrum Aargau verwendete automatisierte Verfahren bei der Gesuchprüfung. Dabei hat das Hightech Zentrum laut Aussagen aus den Interviews mit den am Vollzug beteiligten Personen kontrolliert, ob die Unterlagen vollständig und valide waren. War dies der Fall, so wurden die Auszahlungen schnell in die Wege geleitet. Der abschliessende Entscheid für die Gewährung der Härtefallhilfen für Unternehmen mit weniger als 5 Millionen Franken Umsatz wurde durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit im Auftrag des Departements Volkswirtschaft und Inneres getroffen.

I Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz

Die Gesuche von Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz²¹ wurden über alle Phasen hinweg durch das erwähnte Gremium geprüft. Das Gremium liess bei diesen Gesuchen Einzelfallprüfungen durchführen. Dabei gab es in der Regel im Vorfeld der Prüfung einen Austausch zwischen den Unternehmen und den am Vollzug beteiligten Treuhandunternehmen, um die Gesuche für die Prüfung vorzubereiten. Die Prüfung der Gesuche der grösseren Unternehmen dauerte im Vergleich zu denjenigen der kleineren Unternehmen länger – nicht zuletzt, da es sich um grosse Beiträge von teilweise mehreren Millionen Franken handelte und komplexe Fragen zu klären waren. Den abschliessenden Entscheid über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz traf das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

I Nachprüfungen

Der Kanton Aargau fing gemäss Aussagen aus den Interviews mit den am Vollzug beteiligten Personen im zweiten Halbjahr 2021 mit risikobasierten Stichprobenprüfungen²² bei Unternehmen an. Dabei wurden Nachprüfungen bei 435 Unternehmen durchgeführt. Bei einigen Unternehmen ergab die Nachprüfung, dass zu wenig Härtefallhilfen ausbezahlt wurden, während es bei anderen Unternehmen Rückforderungen gab. Eine weitere Runde einer stichprobenbasierten Nachprüfung bei 143 Unternehmen, die trotz behördlicher Schliessung im betreffenden Jahr einen Umsatzzuwachs verzeichneten, führte der Kanton gemäss Aussagen der Interviewten seit dem Sommer 2023 durch.²³ In dieser zweiten

²¹ Der Bundesrat entschied am 31. März 2021, die Beiträge für alle Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz zu übernehmen (vgl. <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-82923.html>, Zugriff am 26. Juli 2023). Infolgedessen wurden im Kanton Aargau die Gesuche von solchen Unternehmen im Gremium geprüft. Davon wurden die Gesuche von Unternehmen mit einem höheren Umsatz zwar ebenfalls durch das Gremium geprüft, jedoch war die Umsatzgrenze noch nicht festgelegt.

²² In der ersten Stichprobenprüfung von 2021 gab es einerseits einen Fokus auf Branchen mit Verdacht auf Überentschädigung (z.B. bei Take-Aways, Autohändlern oder Bäckereien mit Café) und andererseits eine manuelle Durchsicht und Selektion von Fällen mit möglicherweise erhöhtem Risiko eines fehlerhaften Gesuchs beziehungsweise fehlerhafter Beitragsbemessung.

²³ Der Kanton verglich die Umsätze aus dem Gesuch um Erhalt von Härtefallmassnahmen mit den deklarierten Umsätzen aus der Mehrwertsteuerabrechnung. Unternehmen mit grösseren Differenzen zwischen den beiden Umsätzen wurden in die Stichprobe aufgenommen.

Runde habe der Kanton Aargau zum Zeitpunkt der Studie (Stand 22. November 2023) in 57 Fällen eine Teilrückforderung der ausbezahlten Härtefallhilfen und in 39 Fällen eine vollständige Rückforderung entschieden. In 21 Fällen sei keine Rückforderung angezeigt gewesen und in 3 Fällen seien die Gelder freiwillig oder aus einem anderen Grund zurückbezahlt worden. Bei den restlichen 23 Fällen sei noch kein Entscheid getroffen worden. Die 96 Rückforderungsfälle hätten ein Gesamtvolumen von rund 2,9 Millionen Franken, was einen durchschnittlichen Rückforderungsbetrag von rund 30'000 Franken ergibt. Die Rückforderungen wurden eingeleitet, die formalen Verfügungen stehen aber noch aus.

2.4.2 Beurteilung der Gesuchabwicklung

Bei der Beurteilung der Gesuchabwicklung unterscheiden wir zwischen dem Vollzug der Gesuchabwicklung sowie der Gesucheinreichung.

I Vollzug der Gesuchabwicklung

Aus den geführten Interviews mit den am Vollzug beteiligten Personen lässt sich die folgende positive Erkenntnis zur Abwicklung der Gesuche anführen.

- *Zusammenarbeit im Gremium und mit den externen Partnern war zweckmässig:* Die Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums wurde durch die am Vollzug der Härtefallmassnahmen beteiligten Interviewten als gut empfunden. Das Gremium habe sich in einem kurzen und regelmässigen Abstand getroffen, offene Grundsatzfragen und Fragen zum Vollzug (z.B. wo gibt es Engpässe und wo braucht es mehr Ressourcen) diskutiert sowie insbesondere die Gesuche der grösseren Unternehmen geprüft. Der Einbezug von unterschiedlichem Fachwissen (Finanzen, Treuhand, Jurisprudenz usw.) sei zweckmässig gewesen, um die Herausforderungen der technischen Umsetzung zu bewältigen. Die Zusammenarbeit sei trotz Handlungsdruck durch gegenseitiges Vertrauen gekennzeichnet gewesen. Laut Aussagen aus den Interviews war der Einbezug des Hightech Zentrums Aargau ebenfalls zweckmässig. So habe der Kanton von den vorhandenen IT-Kenntnissen im Hightech Zentrum (insbesondere bei der Programmierung des Auswertungs-Tools für die eingereichten Gesuche) sowie von dessen Nähe zu den kleinen und mittleren Unternehmen in der Industrie und im Hightech-Bereich profitieren können. Zudem habe das Zentrum zu Beginn der Pandemie über freie Ressourcen verfügt, da in der Krise weniger Unternehmen deren ordentliche Beratungsdienstleistungen im Hightech-Bereich in Anspruch genommen hätten. Das Zentrum sei auch für den Betrieb der «Härtefallmassnahmen-Hotline» zuständig gewesen, was sich ebenfalls bewährt habe. Auch der Einbezug der BDO und der OBT ist gemäss den Interviewten als positiv zu bewerten. So hätten diese insbesondere während intensiveren Phasen mit zusätzlichen personellen Ressourcen zum Vollzug beitragen können. Dies habe den Vorteil gehabt, dass der Kanton flexibel auf die unterschiedlichen Situationen habe reagieren können und nur wenige zusätzliche, zeitlich begrenzte Stellen habe schaffen müssen. Zudem sei die BDO auch in anderen Kantonen am Vollzug der Härtefallmassnahmen beteiligt gewesen, wodurch diese Erfahrungen in das Gremium einfliessen konnten. Zusätzlich zu diesem Kommunikationskanal tauschte sich der Kanton Aargau aber auch direkt mit anderen Kantonen aus (z.B. Luzern, St. Gallen, Thurgau oder Basel-Landschaft).

Als belastend hingegen haben die am Vollzug beteiligten Personen die folgenden Punkte wahrgenommen:

- *Zahlreiche Anpassungen der HFMV 20 waren eine Herausforderung:* Die zahlreichen Anpassungen der HFMV 20 stellten laut den Interviewten eine Herausforderung für den Kanton dar. Die Härtefallmassnahmen hätten sich teilweise innerhalb von wenigen Wochen geändert und hätten stets aufeinander abgestimmt werden müssen. Mit der

Zeit seien die Härtefallmassnahmen so komplex gewesen, dass es schwierig gewesen sei, abzuschätzen, welche Änderung welche Konsequenzen habe. Dies habe teilweise zu Fehlern (z.B. bei der Berechnung der Beitragshöhe) beim Vollzug der Härtefallmassnahmen geführt. Seien Fehler passiert, seien diese jedoch nachträglich zugunsten der Gesuchsteller korrigiert worden. Die interviewten Personen hätten sich gewünscht, dass bei der (Weiter-)Entwicklung der Härtefallmassnahmen durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Kantone und deren Erfahrungen aus dem Vollzug besser einbezogen worden wären.

- *Unverbindliche Vorgaben des Bundes führten zu Unsicherheiten beim Kanton:* Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton hat gemäss der Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat gut funktioniert.²⁴ Auch die Interviewten beim Kanton und beim Hightech Zentrum haben den Austausch mit dem SECO insgesamt als gut wahrgenommen. Das SECO habe sich bemüht, rasch Antworten auf offene Fragen des Kantons zu liefern. Die Antworten seien aber häufig mit dem Vermerk versehen gewesen, dass sie nicht verbindlich seien. Dies sei für die Kantone problematisch gewesen: Die Kantone zahlten – basierend auf den (teilweise unverbindlichen) Vorgaben des Bundes (z.B. wie berechnen sich die ungedeckten Kosten) – die Härtefallhilfen den Unternehmen aus. Die Gelder vom Bund erhielten sie zu einem späteren Zeitpunkt zurück. Falls der Bund in der Zwischenzeit die Vorgaben anpasse, bestehe für die Kantone die Gefahr, dass sie die Gelder vom Bund nicht zurückerhalten würden. In diesem Fall müssten die Kantone die Gelder entweder von den Unternehmen zurückfordern oder abschreiben – was in beiden Fällen eine Schwierigkeit darstelle. Diese Unverbindlichkeit seitens des Bundes ist mutmasslich auf den Umstand zurückzuführen, dass sich beim Bund Zielkonflikte ergeben hätten zwischen der Gewährung eines möglichst grossen kantonalen Spielraums beim Vollzug, einer schweizweit möglichst einheitlichen Unterstützung der Unternehmen sowie einer möglichst effizienten und unbürokratischen Umsetzung.²⁵

I Gesucheinreichung

Aus den geführten Interviews mit Wirtschaftsvertretenden lassen sich folgende positive Erkenntnisse zur Einreichung der Gesuche darzulegen.

- *Hohe Auszahlungsgeschwindigkeit:* Die Auszahlungsgeschwindigkeit nach Gesuchprüfung ist laut den Interviewten sehr hoch gewesen.
- *Im Kanton Aargau dauerte die Gesuchprüfung bei grösseren Unternehmen länger als in anderen Kantonen, dafür war sie besonders genau:* Bezüglich der Dauer zur Bearbeitung der Gesuche von Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz wird der Kanton Aargau im Vergleich mit anderen Kantonen durch die Interviewten als positives Beispiel aufgeführt. Zwar sei es etwas länger gegangen als in anderen Kantonen (z.B. im Vergleich mit dem Kanton Zürich), bis die Härtefallhilfen bei den Unternehmen eingetroffen seien. Dafür habe es aber eine hohe Genauigkeit bezüglich der Höhe der ausbezahlten Mittel gegeben. Erste generelle Sockelzahlungen für eine breite Zahl an Unternehmen habe es in anderen Kantonen zwar schneller gegeben, dafür sei im Kanton Aargau meist der vollständige Betrag in einer Tranche je Programm ausbezahlt worden. Im Kanton Aargau musste laut den Interviewten vergleichsweise wenig nachjustiert werden. Die Dauer bis zur Auszahlung sei in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität der eingereichten Gesuche gestanden. Hervorgehoben werden müsse, dass der Kanton in Einzelfällen jedoch schneller agiert habe: So hätten

²⁴ Regierungsrat (2022): Reflexionsprozess Kanton Aargau zur Covid-19-Pandemie; Analyse und Sicherung der Erkenntnisse; Erkennen von Handlungsbedarf («Corona-Bericht»), Botschaft an den Grossen Rat, GRB 22.119, S. 46.

²⁵ Vgl. dazu auch Regierungsrat 2022, S. 46.

besonders angeschlagene Unternehmen bereits Ende 2020 – und somit kurze Zeit nach Einführung der ersten Härtefallmassnahmen im Dezember 2020 – ihre Zahlungen erhalten.

- *Gute Zusammenarbeit mit externen Partnern:* Der Einbezug der Treuhandgesellschaften (BDO und OBT) und des Hightech Zentrums Aargau wurde positiv hervorgehoben. Diese seien gut erreichbar gewesen und hätten Fragen rasch beantwortet. Auch die eingespannten Banken hätten bei der Auszahlung der Kredite effizient gearbeitet.

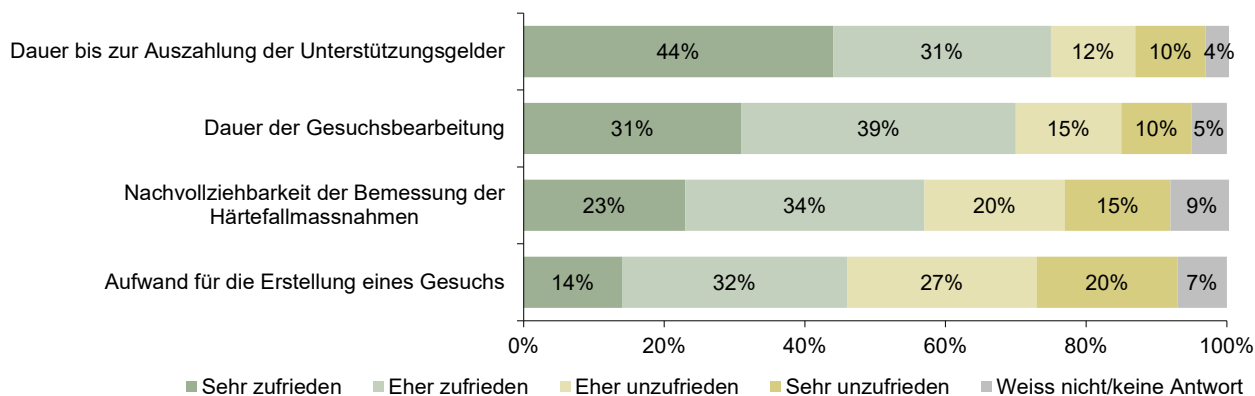
In den Interviews wurde jedoch auch Kritik geäussert:

- *Sehr grosser Aufwand zur Gesuchseinreichung war besonders für kleinere Unternehmen eine hohe Hürde:* Die Interviewten kritisierten den grossen Aufwand zur Gesuchseinreichung für die Unternehmen. Kleinere Unternehmen, beispielsweise in der Gastrobbranche, seien teilweise vom Aufwand abgeschreckt worden, überhaupt Mittel zu beantragen. Auch die Ergebnisse aus der Online-Befragung weisen auf eine verbreitete Unzufriedenheit der Bezüger mit dem Aufwand zur Gesuchseinreichung hin: Fast die Hälfte (47%) der befragten Bezüger sind mit dem Aufwand für die Erstellung eines Gesuchs sehr unzufrieden oder eher unzufrieden (vgl. Darstellung D 2.3). Eine deutliche Mehrheit der Bezüger (75%) empfindet auch den administrativen Aufwand für die Beantragung der Härtefallhilfen als sehr aufwändig oder eher aufwändig. Gemäss einigen Interviewten wäre es effizienter gewesen, die Unternehmen via ihre Mehrwertsteuerabrechnung zu überprüfen. Dies hätte vor allem kleinere Unternehmen ohne eigene Buchhaltungsabteilung stark entlastet. Es wird jedoch betont, dass es richtig und wichtig war, dass zur genauen Überprüfung der gesuchstellenden Unternehmen von diesen genügend detailliert Angaben bereitgestellt werden mussten. Die Vorgaben des Kantons werden von den Interviewten nicht als schikanös betrachtet. Vollständig eingereichte Unterlagen seien für die gesuchprüfenden Unternehmen (Hightech Zentrum Aargau, BDO, OBT) wichtig gewesen, damit sie ihre Arbeit hätten machen können. Positiv vermerkt wird diesbezüglich auch, dass es für kleine Unternehmen im Kanton Aargau durch die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen einfach gewesen sei, Unterstützung zu erhalten. In anderen Kantonen seien die Hürden für kleinere Unternehmen für Härtefallhilfen höher gewesen.
- *Ungleichbehandlung bei Nachprüfungen:* Im Kanton Aargau konnten im Rahmen der bedingten Gewinnbeteiligung Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von über 5 Millionen Franken, die Härtefallhilfen erhielten, im Nachgang zu ihrer Unterstützungsberechtigung überprüft werden.²⁶ Dies ist im Kanton Aargau nach SonderV für Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz unter 5 Millionen Franken nicht vorgesehen. Einige Interviewte fanden es störend, dass der Kanton systematische Nachprüfungen nur bei grösseren Unternehmen durchführte. Da die Verbote zur Auszahlung von Dividenden, zur Rückerstattung von Kapitaleinlagen und zur Vergabe von Darlehen an die Eigentümer für Auszahlungen im Jahr 2021 bis im Jahr 2024 gelten, setzt der Kanton Aargau jedoch die Nachprüfungen fort und nimmt auch bei kleineren Unternehmen risikoorientierte Nachprüfungen vor, so die am Vollzug beteiligten Personen.

Neben dem Aufwand für die Erstellung des Gesuchs wurden die Bezüger zu ihrer Zufriedenheit mit weiteren Aspekten des Gesuchprozesses befragt. Dabei zeigt sich, dass die Mehrheit der Bezüger mit der Dauer bis zur Auszahlung der Unterstützungsgelder, der Dauer der Gesuchbearbeitung und der Nachvollziehbarkeit der Bemessung der Härtefallmassnahmen sehr zufrieden oder eher zufrieden ist (vgl. Darstellung D 2.3).

²⁶ § 7e Abs. 1 SonderV i.V.m. Art. 8e HFMV 2020.

D 2.3: Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten des Gesuchprozesses

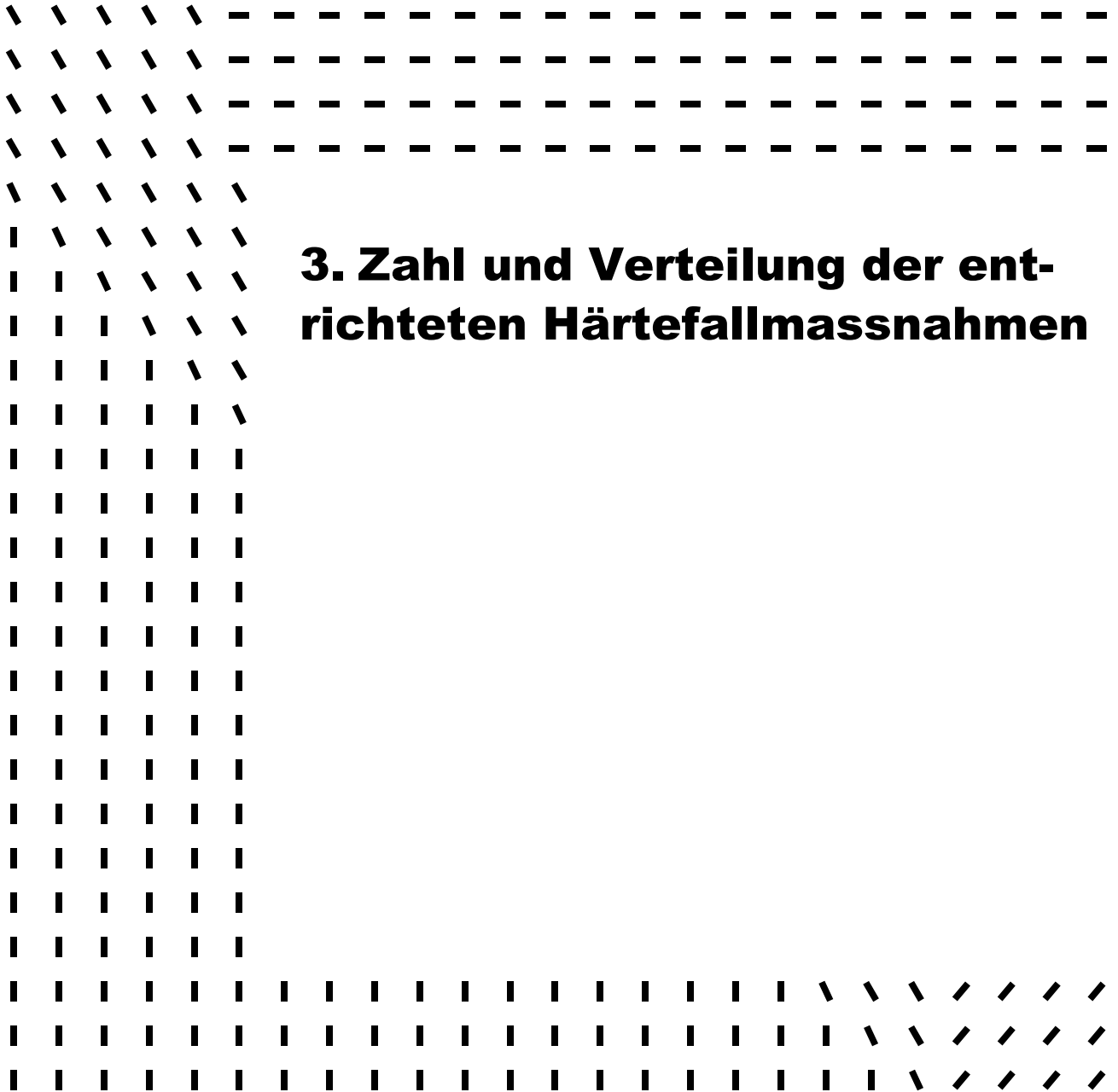


Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2023; n = 313.

In der Online-Befragung wurde jedoch auch Kritik beim Vollzug der Härtefallmassnahmen durch den Kanton geäussert. So sorgen die Nachprüfungen bei vielen Bezügerinnen für Unsicherheiten, da unklar ist, ob sie nun die erhaltenen Härtefallhilfen zurückerstatten müssen. Für viel Unmut unter den Bezügerinnen sorgte der Umstand, dass zuerst von nicht rückzahlbaren Beiträgen die Rede war, später aber dennoch die Möglichkeit bestand, die erhaltenen Härtefallhilfen zurückzahlen zu müssen. Dabei äussern sich auch mehrere Unternehmen negativ darüber, dass die Bedingungen (z.B., dass bei einer Gewinnerzielung Härtefallhilfen wieder zurückgezahlt werden müssen oder dass keine Dividenden ausbezahlt werden dürfen) für den Erhalt von Härtefallhilfen nicht bekannt waren. Dies, obwohl die Unternehmen im Verlauf des Gesuchprozesses auf diese Bedingungen hingewiesen wurden und ihnen zustimmen mussten.

Darüber hinaus erachten es gewisse Bezügerinnen in der Online-Befragung als nicht angemessen, dass die saisonalen Unterschiede in der Umsatzerzielung bei der Bemessung der Härtefallhilfen nicht berücksichtigt wurden (d.h. Unternehmen, die in den Winter- und Frühjahrsmonaten den grössten Teil ihres Umsatzes erzielten, erhielten ähnlich viele Mittel wie Unternehmen, bei denen der Umsatz gleichmässiger über das Jahr verteilt ist). Weiter wurde von Unternehmen aus der Fitnessbranche kritisiert, dass die Verwendung des Umsatzverlustes zur Beitragsbemessung sich in ihrer Branche nicht eignete. Während der Pandemie hätten viele Fitnesszentren kostenlos die Abos ihrer Kundinnen und Kunden verlängert. Da die Kundinnen und Kunden ihre Abos jedoch bereits im Voraus bezahlen würden, seien die Umsatzverluste erst in den darauffolgenden Monaten, wenn das Härtefallprogramm bereits beendet sei, in der Erfolgsrechnung ersichtlich. Die Umsätze, die beim Antrag um Erhalt von Härtefallhilfen angegeben worden seien, hätten folglich besser ausgesehen als sie tatsächlich gewesen seien.

Gemäss den am Vollzug beteiligten Personen sind die gewährten Abonnements-Gutschriften bei der Ermittlung der Umsatzeinbusse aber berücksichtigt worden. Zudem sei der Satz zur Bestimmung der Fixkostenbeiträge bei den Fitnesszentren mit Gerätepark höher gewesen als bei anderen Branchen. Nichtsdestotrotz zeigen die Ergebnisse aus der Online-Befragung, dass die weiterlaufenden Kosten in der Fitnessbranche im Vergleich mit anderen Branchen unterdurchschnittlich gedeckt wurden (vgl. Abschnitt 4.2.3). Die Unzufriedenheit der Unternehmen aus der Fitnessbranche mit der Beitragsbemessung äussert sich auch darin, dass 60 Prozent der aus dieser Branche befragten Unternehmen unzufrieden waren mit der Nachvollziehbarkeit der Bemessung der Härtefallmassnahmen.



3. Zahl und Verteilung der ent- richteten Härtefallmassnahmen

In diesem Kapitel wird anhand von quantitativen Daten des Kantons Aargau und des eidgenössischen Finanzdepartements die Zahl und Verteilung der entrichteten Härtefallmassnahmen untersucht. Dabei werden zuerst die Anzahl eingereicherter Gesuche, die Anspruchsgründe der Unternehmen sowie der Umfang der Härtefallmassnahmen analysiert und anschliessend die Verteilung der Härtefallmassnahmen nach Branche sowie die Eigenschaften der Empfänger von Härtefallhilfen dargestellt. Dabei stellen sich insbesondere die folgenden Fragen:

- Wie viele Gesuche wurden eingereicht?
- Basierend auf welchem Anspruchsgrund wurden die Unternehmen unterstützt?
- Wie hoch war der Umfang der Härtefallmassnahmen und welche Unterschiede gibt es zwischen den Branchen?
- Wie relevant waren die einzelnen Härtefallmassnahmen für die unterschiedlichen Branchen?
- Welche Eigenschaften besaßen die unterstützten Unternehmen?

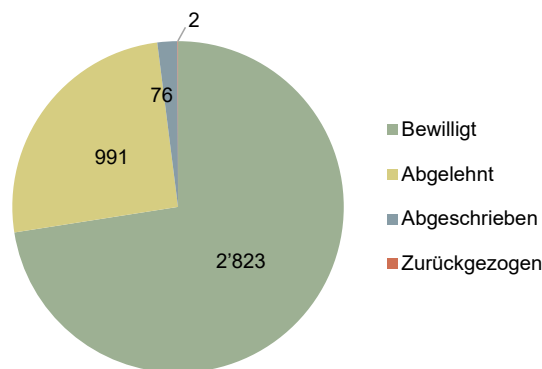
3.1 Anzahl Gesuche und Anspruchsgrund der Unternehmen

Im Folgenden wird eine Übersicht über die Anzahl der eingereichten Gesuche und die Verteilung der Gründe, die zum Erhalt von Härtefallhilfen führten, dargestellt.

I Anzahl eingereichte Gesuche

Insgesamt wurden im Kanton Aargau bis am 30. Juni 2023 3'892 Gesuche gestellt.²⁷ Davon wurden rund 2'800 bewilligt und 1'000 abgelehnt. Einige wenige wurden abgeschrieben oder zurückgezogen (vgl. Darstellung D 3.1).

D 3.1: Anzahl der gestellten Gesuche im Kanton Aargau

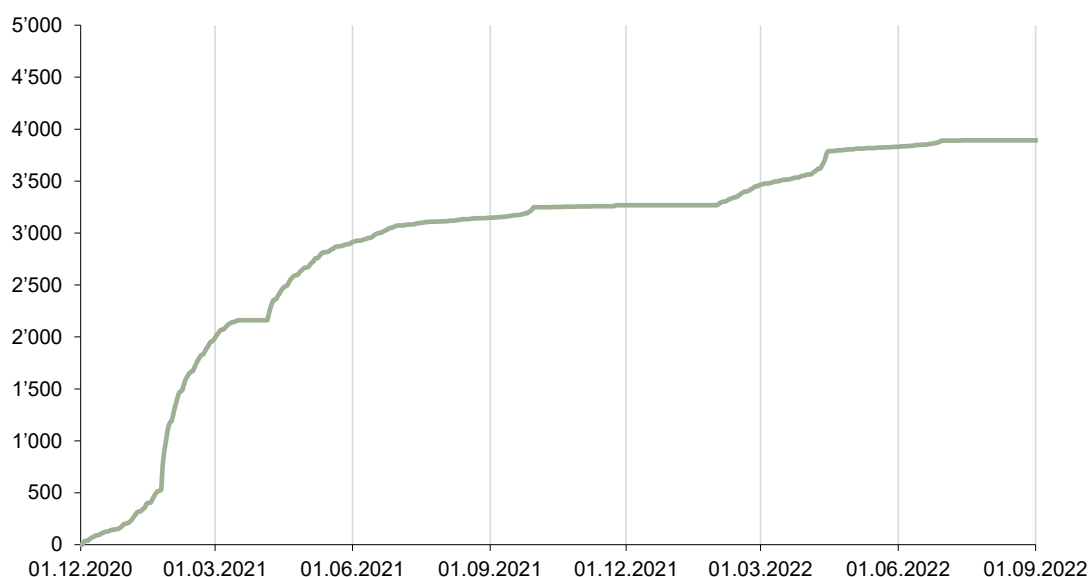


Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des Kantons Aargau (Stand 30. Juni 2023).

²⁷ Ein Unternehmen kann mehrere Gesuche stellen. Die 3'892 Gesuche kommen nicht von 3'892 Unternehmen.

Darstellung D 3.2 zeigt die Entwicklung der im Kanton Aargau eingereichten Gesuche seit Beginn des Härtefallprogramms im Kanton. Bereits beim Start des Programms (3. Dezember 2020) wurden die ersten Gesuche eingereicht. Am 14. Juli 2022 wurde das letzte Gesuch gestellt. Den grössten Anstieg von eingereichten Gesuchen verzeichnete der Kanton ab dem 25. Januar 2021 (Start der Fixkostenbeiträge aufgrund einer behördlich angeordneten Schliessung) bis Mitte März 2021. Einen weiteren grösseren Anstieg gab es ab dem 6. April 2021 (Start Fixkostenbeiträge aufgrund eines hohen Umsatzausfalls) bis etwa im Juni 2021 sowie ab dem 1. Februar bis zum 15. April 2022 (Start und Ende der Verlängerung der Fixkostenbeiträge aufgrund eines hohen Umsatzausfalls für das zweite Halbjahr 2021).

D 3.2: Entwicklung der eingereichten Gesuche

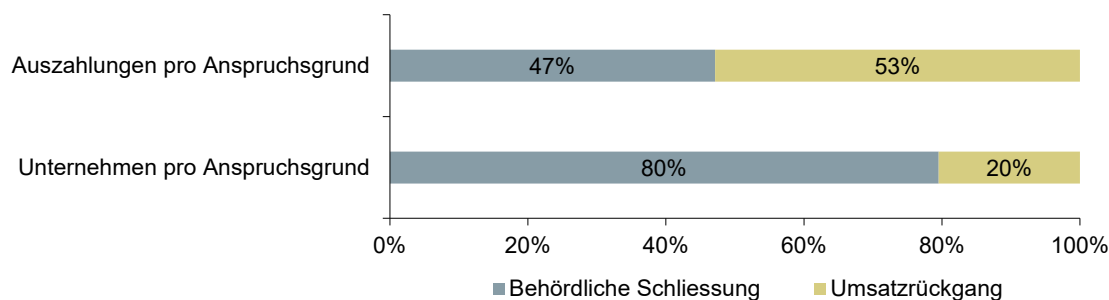


Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des Kantons Aargau (Stand 30. Juni 2023).

I Anspruchsgrund

Die Differenzierungen nach dem Grund für den Anspruch von Härtefallhilfen zeigt folgende Ergebnisse (vgl. Darstellung D 3.3):

- Vier von fünf Unternehmen wurden aufgrund einer behördlichen Schliessung unterstützt, während nur ein Unternehmen von fünf aufgrund eines hohen Umsatzrückgangs unterstützt wurde.
- Die Hälfte der Auszahlungen floss an Unternehmen, die behördlich geschlossen wurden. Die andere Hälfte ging an Unternehmen, die einen hohen Umsatzrückgang verzeichneten.

D 3.3: Anteil der unterstützten Unternehmen und der getätigten Auszahlungen, nach Anspruchsgrund

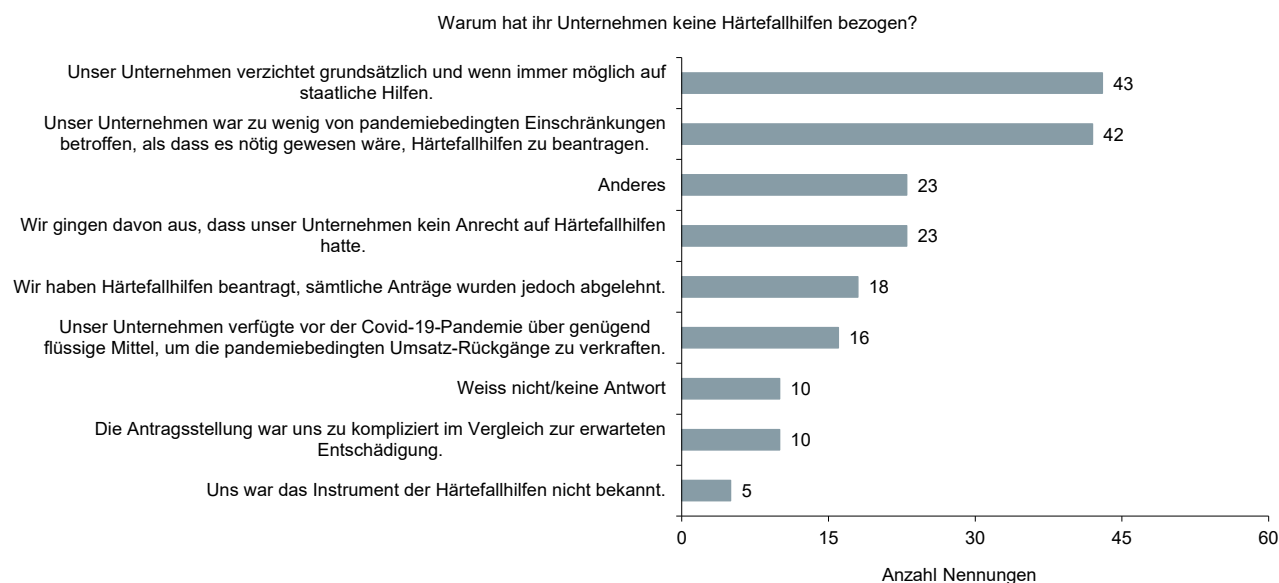
Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des Eidgenössischen Finanzdepartements (Stand 3. Mai 2023).

I Nichtbezug von Härtefallmassnahmen

Die Ergebnisse aus der Online-Befragung zeigen, dass nicht jedes Unternehmen, das von einer faktischen Schliessung betroffen war, auch tatsächlich Härtefallmassnahmen erhalten hat. So geben 39 Prozent aller Nicht-Bezüger an, von einer Schliessung betroffen gewesen zu sein. Von diesen Unternehmen geben die meisten an, dass ihr Antrag auf Härtefallhilfen abgelehnt wurde oder dass sie von sich aus auf die Einreichung eines Gesuchs verzichtet haben. Die Gründe für eine Ablehnung des Gesuchs lagen gemäss Aussagen der am Vollzug beteiligten Personen meist darin, dass diese Unternehmen die Anspruchskriterien für den Erhalt von Härtefallhilfen nicht erfüllten. So seien beispielsweise an Eventhallen, die für Anlässe und Feste gemietet werden können, keine Härtefallhilfen ausgerichtet worden. Auch Restaurants, Bars oder Take-Aways, die nur einen Mehrwertsteuersatz von 2,5 Prozent abrechnen, hätten die Anspruchskriterien nicht erfüllt, da davon ausgegangen wurde, dass sich die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen auf das Take-Away-Geschäft fokussieren würde.

Als wichtigsten Grund für den Verzicht auf einen Antrag um Erhalt von Härtefallhilfen gaben die meisten Unternehmen an, dass sie grundsätzlich und wenn immer möglich auf staatliche Hilfe verzichten würden (vgl. Darstellung D 3.4). Als zweitwichtigsten Grund gaben die Befragten an, dass ihr Unternehmen zu wenig von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen war. Nur wenige der Nicht-Bezüger kannten das Instrument der Härtefallhilfen nicht oder empfanden die Antragsstellung im Vergleich zur erwarteten Entschädigung als zu kompliziert. In mehreren Fällen wurde ein Antrag zwar eingereicht, jedoch durch die Behörden abgelehnt – oftmals weil die Umsatzeinbusse zu gering war.

D 3.4: Gründe für den Nicht-Bezug von Härtefallhilfen



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2023.

Die Unternehmen, deren Antrag abgelehnt wurde und die die Härtefallhilfen nicht kannten oder die davon ausgingen, dass sie kein Anrecht auf Härtefallhilfen haben, wurden gefragt, welche Auswirkungen der Nicht-Bezug der Härtefallhilfen auf die Geschäftstätigkeit hatte. Dabei gaben 34 Prozent der befragten Unternehmen an, dass dies sehr gravierend oder eher gravierend war. 41 Prozent gaben an, dass der Nicht-Bezug von Härtefallhilfen (eher) nicht gravierend auf die Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens war.

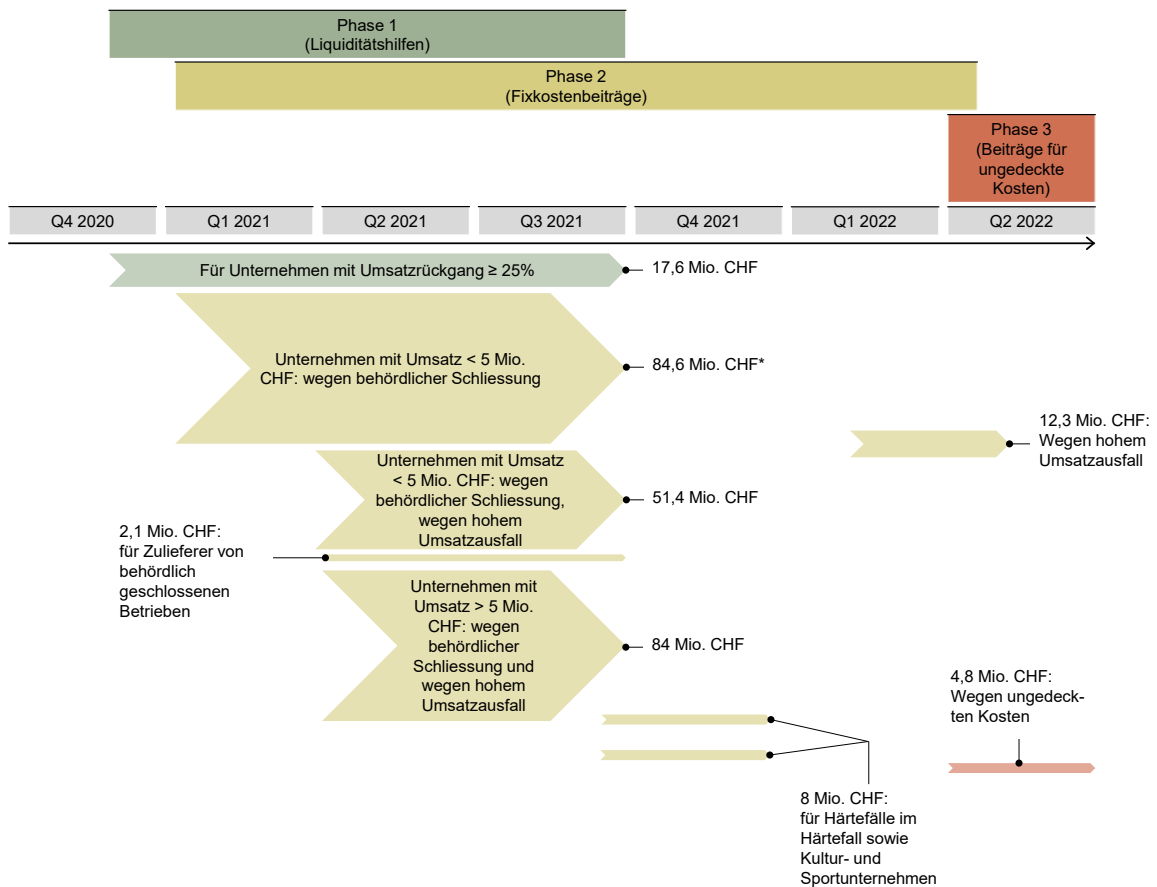
3.2 Umfang der Härtefallmassnahmen

Insgesamt wurden brutto 257,3 Millionen Franken nicht rückzahlbare Beiträge an 2'190 aargauische Unternehmen ausbezahlt (Stand vom 30. Juni 2023). Kreditausfallgarantien spielten mit 7,5 Millionen Franken²⁸ im Rahmen der Liquiditätshilfen eine untergeordnete Rolle. Von diesen 257,3 Millionen Franken wurden 5,4 Millionen Franken von den Unternehmen wieder zurückbezahlt. Bei weiteren 1,9 Millionen Franken ist die Rückzahlung noch offen. Insgesamt beliefen sich die Nettoausgaben (d.h. ausbezahlte, rückzahlbare Beiträge abzüglich Rückzahlungen) im Kanton Aargau somit auf 251,9 Millionen Franken, wobei der Bund den Grossteil der Ausgaben zurückerstattet hat.

Je nach Härtefallmassnahme wurden unterschiedlich viele Finanzmittel zur Unterstützung der Unternehmen eingesetzt (vgl. Darstellung D 3.5). Die höchsten Beiträge wurden im Rahmen der Fixkostenbeiträge wegen behördlicher Schliessung (84,6 Millionen Franken), der Fixkostenbeiträge für Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz (84 Millionen Franken) und der Fixkostenbeiträge wegen hohem Umsatzausfall (51,4 Millionen Franken) ausbezahlt. Mit Abstand am meisten Härtefallhilfen wurden in der Phase 2 eingesetzt, am wenigsten für den Ausgleich der ungedeckten Kosten in Phase 3.

²⁸ Der Höchststand der Kreditausfallgarantien betrug 10 Millionen Franken. Davon wurden 2,5 Millionen Franken zu einem späteren Zeitpunkt in nicht rückzahlbare Fixkostenbeiträge umgewandelt.

D 3.5: Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau zwischen Dezember 2020 und März 2022, nach Zeitraum der Gesuchseinreichung



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des Kantons Aargau (Stand 30. Juni 2023).

Hinweis I: Die Pfeile zeigen auf, in welchem Zeitraum die Gesuche für die entsprechenden Härtefallmassnahmen eingereicht werden konnten (vgl. Darstellung D 2.1). Die Breite der Pfeile verdeutlicht den Umfang der jeweiligen Massnahme.

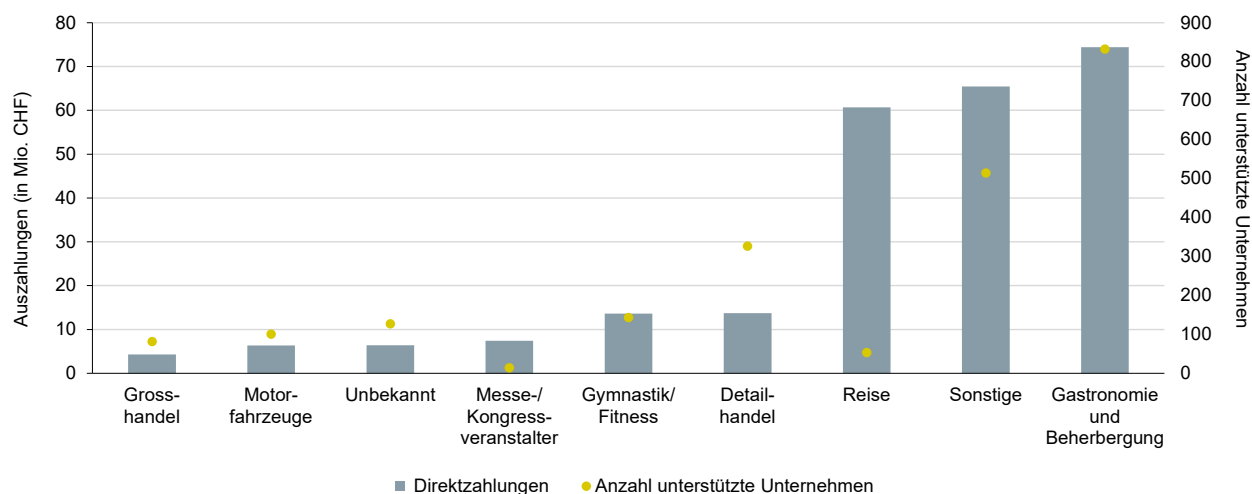
Hinweis II: Die Summe dieser Massnahmen ergibt 264,8 Millionen Franken. Darin enthalten sind auch die Kreditausfallgarantien im Umfang von 7,5 Millionen Franken, die im Rahmen der Liquiditätshilfen eingesetzt wurden. Die Differenz zwischen den 264,8 Millionen Franken und den 7,5 Millionen Franken ergibt die bereits erwähnten 257,3 Millionen Franken.

Legende: * Bei den 84,6 Millionen Franken sind auch die Zahlungen an Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz enthalten, die zwischen Ende Januar 2021 und Ende März 2021 Härtefallhilfen aufgrund der behördlichen Schliessung beantragten. Differenziert zwischen grösseren und kleineren Unternehmen wurde erst ab Anfang April 2021.

Daten des Kantons zeigen, dass die Höhe der Auszahlungen je nach Branche unterschiedlich war (vgl. Darstellung D 3.6). Das Gastgewerbe hat am meisten Härtefallhilfen erhalten, gefolgt von Unternehmen in der Reisebranche. Einen grossen Anteil haben auch Unternehmen aus sonstigen Branchen²⁹ erhalten. Je nach Branche verteilen sich die Härtefallhilfen auf viele oder wenige Unternehmen. Pro Unternehmen wurden im Gastgewerbe (mit vielen Mikro- und Kleinunternehmen) rund 89'000 Franken ausbezahlt; in der Reisebranche (mit hohem Anteil an Grossunternehmen) rund 1,1 Millionen Franken. Messe- und Kongressveranstalter haben pro Unternehmen ebenfalls hohe Auszahlungen erhalten (529'000 Franken), während die Unternehmen im Gross- und Detailhandel im Schnitt vergleichsweise wenig Unterstützung erhielten (53'000 bzw. 42'000 Franken).

²⁹ «Sonstige Branchen» bestehen aus einer Vielzahl an Branchen (z.B. Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln, Herstellung von Metallerezeugnissen, Vermietung von beweglichen Sachen usw.), wobei es keine einzelne Branche gibt, die dominiert.

D 3.6: Vergleich zwischen Höhe der Auszahlungen und Anzahl Unternehmen pro Branche im Kanton Aargau



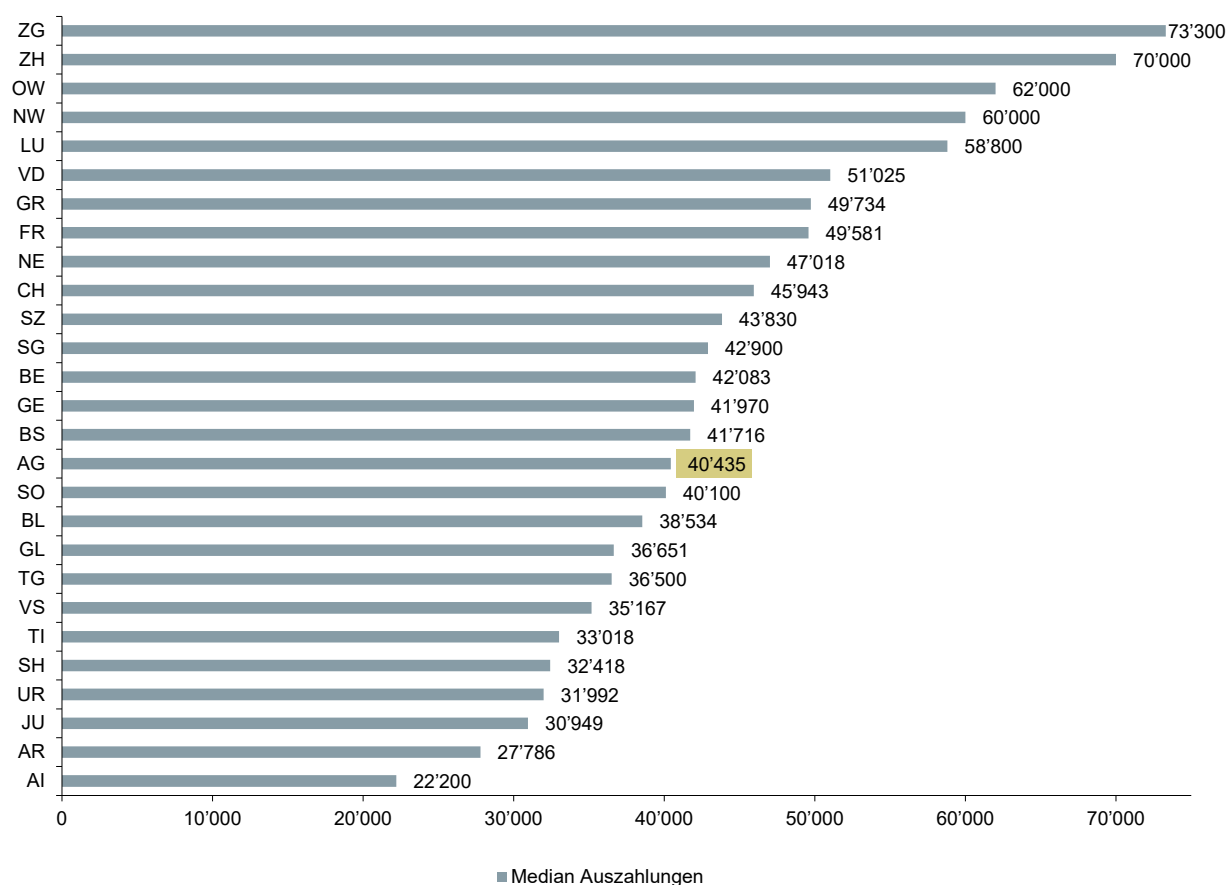
Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des Kantons Aargau (Stand 30. Juni 2023).

Hinweis: Für die Zusammensetzung «Sonstige» vgl. Fussnote 29.

Gemäss den Ergebnissen der Online-Befragung sind zwei Drittel der Unternehmen mit dem Umfang der Härtefallhilfen sehr zufrieden oder eher zufrieden. Am häufigsten sind dabei die Unternehmen aus der Reise-, Motorfahrzeug- und Beherbergungsbranche (90%, 84% bzw. 73%) zufrieden. Demgegenüber sind 40 Prozent der Unternehmen aus der Detailhandelsbranche sowie 61 Prozent der Dienstleister in Sport, Unterhaltung und Erholung unzufrieden mit dem Umfang der Härtefallhilfen.

Die durchschnittliche Höhe der Härtefallhilfen war je nach Kanton unterschiedlich (vgl. Darstellung D 3.7). Bei den Auszahlungen liegt der Kanton Aargau im Kantonsvergleich im Mittelfeld. Der Median der Auszahlungen im Kanton liegt bei rund 40'000 Franken. Am meisten Härtefallhilfen erhielten im Median die Unternehmen im Kanton Zürich und in den Zentralschweizer Kantonen (abgesehen von Uri). Am wenigsten wurde in den beiden Appenzell ausbezahlt. Schweizweit wurden im Median rund 46'000 Franken ausbezahlt. Die Unterschiede in der Beitragsbemessung der Kantone erklären sich im Wesentlichen dadurch, dass die Kantone entweder die Umsätze der Unternehmen als Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Beiträge verwendet haben oder eine Prüfung der effektiven ungedeckten Fixkosten durchgeführt haben. Die unterschiedliche Beitragsbemessung der Kantone sorgte bei den befragten Unternehmen in der Online-Befragung für Kritik. So können es mehrere Bezüger von Härtefallhilfen nicht nachvollziehen, dass ähnliche Unternehmen je nach Kanton unterschiedlich hohe Finanzhilfen erhielten.

D 3.7: Median der Auszahlungen, nach Kanton

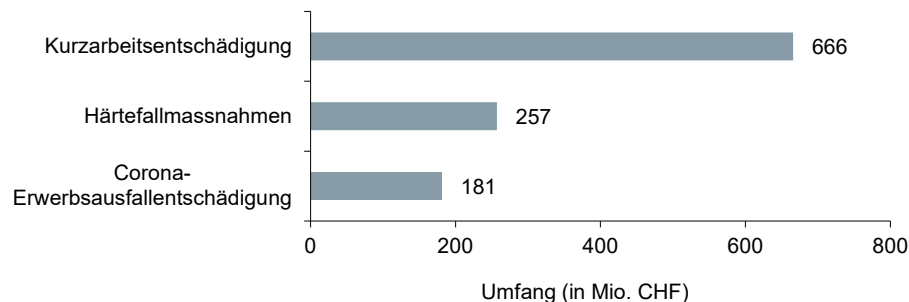


Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des Eidgenössischen Finanzdepartements (Stand 3. Mai 2023).

Die Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau sind umfangreicher als die Corona-Erwerbsausfallentschädigung der SVA Aargau, aber weniger umfangreich als die Kurzarbeitsentschädigung des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit (vgl. Darstellung D 3.8). Es ist jedoch zu beachten, dass bereits im Frühjahr 2020 die Corona-Erwerbsausfallentschädigung eingeführt und der Zugang zur Kurzarbeitsentschädigung vereinfacht und ausgeweitet wurde (vgl. Abschnitt 1.1), während die Härtefallmassnahmen erst im Dezember 2020 starteten. Die Covid-19-Überbrückungskredite sind mit 950 Millionen³⁰ Franken im Kanton Aargau vom Umfang her zwar ebenfalls deutlich grösser als die Härtefallmassnahmen. Da es sich dabei jedoch um Kredite handelt, die von den Unternehmen zurückbezahlt werden müssen, kann diese Unterstützungsmassnahme nicht eins zu eins mit den Härtefallmassnahmen verglichen werden. Die Daten dienen besonders dazu, die ungefähre Grössenordnung der Massnahmen aufzuzeigen.

³⁰ Vgl. <https://covid19.easygov.swiss/#anchor-17>, Zugriff am 19. September 2023.

D 3.8: Umfang der Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen im Kanton Aargau während der Covid-19-Pandemie im Vergleich



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des Kantons Aargau und des SECO³¹ (Stand 19. September 2023).

Hinweis: Die Summe der Kurzarbeitsentschädigung umfasst den Zeitraum zwischen März 2020 und März 2022 und diejenige der Corona-Erwerbsausfallentschädigung die Jahre 2020 bis 2022.

Die Relevanz der Kurzarbeitsentschädigung, der Covid-19-Überbrückungskredite und der Corona-Erwerbsausfallentschädigung zeigt sich auch in den Ergebnissen der Online-Befragung. Darin wurden die Bezüger und die Nicht-Bezüger von Härtefallhilfen gefragt, ob sie andere Finanzhilfen (zusätzlich) beansprucht haben.

- 74 Prozent der Bezüger und 41 Prozent der Nicht-Bezüger haben dies bejaht. Mit Abstand am häufigsten erhielten die Bezüger und Nicht-Bezüger Kurzarbeitsentschädigungen, gefolgt von Überbrückungskrediten und Corona-Erwerbsausfallentschädigungen.
- Von allen Unterstützungsmassnahmen wurde die Kurzarbeitsentschädigung von den Bezügerern als wichtigste und die Härtefallhilfen als zweitwichtigste Massnahme beurteilt.
- Bei den Nicht-Bezügerern von Härtefallhilfen stellten ebenfalls die Kurzarbeitsentschädigung, gefolgt von der Corona-Erwerbsausfallentschädigung die wichtigsten Massnahmen dar.
- Von denjenigen Nicht-Bezügerern von Härtefallhilfen, die andere Finanzhilfen in Anspruch genommen haben, antworteten 34 Prozent, dass sie dank der Finanzhilfen ihre Geschäftstätigkeit aufrechterhalten konnten. Weitere 22 Prozent gaben an, dass die Finanzhilfen zwar nicht entscheidend für den Weiterbestand des Unternehmens waren, jedoch zur Sicherstellung der Liquidität beitrugen.

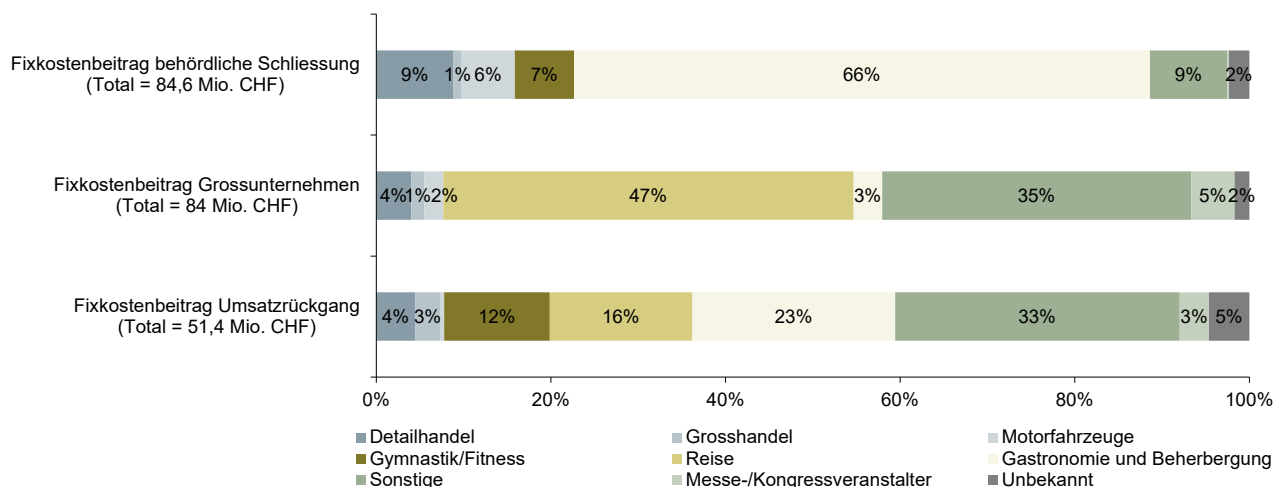
3.3 Verteilung der Härtefallmassnahmen nach Branche

Die drei umfangreichsten Härtefallmassnahmen zielten auf unterschiedliche Branchen (vgl. Darstellung D 3.9):

- Zwei Drittel der Fixkostenbeiträge aufgrund behördlicher Schliessung flossen an Unternehmen aus der Gastronomie- und Beherbergungsbranche. Die Hälfte der Fixkostenbeiträge für Grossunternehmen floss in die Reisebranche.
- Die Fixkostenbeiträge aufgrund des Umsatzrückgangs waren breiter aufgeteilt. So konnten dadurch mutmasslich kleinere Unternehmen aus der Reisebranche ebenfalls Härtefallhilfen beantragen.
- Es fällt auf, dass Unternehmen aus der Fitnessbranche und der Gastronomie- und Beherbergungsbranche sowohl Fixkostenbeiträge aufgrund einer behördlichen Schliessung als auch aufgrund eines Umsatzrückgangs beantragten.

³¹ Vgl. https://www.amstat.ch/v2/amstat_de.html, Zugriff am 19. September 2023.

D 3.9: Die Zielgruppen der drei bedeutendsten Härtefallmassnahmen nach Branche



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des Kantons Aargau.

Hinweis: Für die Zusammensetzung der «Sonstige» vgl. Fussnote 29.

Die einzelnen Härtefallmassnahmen waren für die unterschiedlichen Branchen unterschiedlich relevant.

- Für Unternehmen aus der Gastronomie- und Beherbergungsbranche sowie für die Branche Handel und Instandhaltung von Autos stellten die Fixkostenbeiträge aufgrund der behördlichen Schliessung die wichtigste wirtschaftliche Unterstützung dar.
- Unternehmen aus der Reisebranche sowie Messe- und Kongressveranstalter erhielten am meisten Auszahlungen in Form von Fixkostenbeiträge für Grossunternehmen.
- Für Unternehmen aus der Fitnessbranche stellten die Fixkostenbeiträge aufgrund der behördlichen Schliessung und Fixkostenbeiträge aufgrund eines Umsatzrückgangs ähnlich relevante Unterstützungsmassnahmen dar.
- Die Liquiditätshilfen besaßen zwar ein vergleichsweise geringes Volumen, waren jedoch besonders für den Grosshandel nicht unerheblich. Auch die Fixkostenbeiträge für Zulieferer waren für Unternehmen aus dem Grosshandel relevant.
- Rund ein Fünftel der Beiträge für die Reisebranche ergaben sich aus den Massnahmen des zweiten Semesters 2021 in Form von Fixkostenbeiträge für Grossunternehmen und aus der Verwendung der Bundesratsreserve.

3.4 Verteilung der Härtefallhilfen nach Unternehmensgrösse

Wir haben untersucht, inwiefern es innerhalb der unterstützten Unternehmen Unterschiede gibt zwischen kleineren und grösseren Unternehmen, gemessen am Umsatz und der Zahl der Angestellten.

I Verteilung der Härtefallhilfen nach Umsatz der Unternehmen vor der Pandemie

Von den 2'190 unterstützten Unternehmen weisen 2'091 Unternehmen eine Umsatzbasis von weniger als 5 Millionen Franken auf und 88 Unternehmen haben eine Umsatzbasis von mehr als 5 Millionen Franken.³² Im Median erzielten die Unternehmen vor der Pandemie einen Umsatz von 377'000 Franken. Drei Viertel der unterstützten Unternehmen besaßen eine Umsatzbasis zwischen 167'000 Franken und 877'000 Franken. Die tiefste Umsatzbasis betrug rund 50'000 Franken und die höchste 142.6 Millionen Franken. Insgesamt weisen diese Daten darauf hin, dass es sich bei der überwiegenden Mehrheit der

³² Bei elf Unternehmen ist die Umsatzbasis nicht bekannt.

unterstützten Unternehmen um eher kleinere Unternehmen mit weniger als 900'000 Franken Umsatz handelt. Gleichzeitig gibt es sehr grosse Unternehmen, die mit grossen Beiträgen unterstützt worden sind. Der Median sowie der maximale und minimale Umsatz unterstützter Betriebe vor der Pandemie sind in der untenstehenden Darstellung D 3.10 dargestellt.'

D 3.10: Spannweite der Umsatzbasis der unterstützten Unternehmen



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des Kantons Aargau.

Lesehilfe: Im Median erzielt ein unterstütztes Unternehmen einen Umsatz von 377'046 Franken. 75 Prozent der unterstützten Unternehmen weisen einen Umsatz zwischen 167'257 Franken und 877'305 Franken auf. Der tiefste Umsatz eines unterstützten Unternehmens liegt bei 50'010 Franken, während der höchste Umsatz bei 142'610'086 Franken liegt.

I Anzahl Vollzeitstellen

Gemessen an der Anzahl Vollzeitstellen handelt es sich bei rund zwei Dritteln ($n = 1'477$) der unterstützten Unternehmen um Mikrounternehmen (d.h. weniger als 10 Vollzeitäquivalente), 17 Prozent ($n = 373$) sind kleine Unternehmen (10 bis 49 Vollzeitäquivalente), 2 Prozent ($n = 38$) sind mittlere Unternehmen (50 bis 249 Vollzeitäquivalente) und bei 0,1 Prozent ($n = 3$) handelt es sich um Grossunternehmen (über 250 Vollzeitäquivalente) (vgl. Darstellung D 3.11).

Gemäss Statistik Aargau³³ handelt es sich im Kanton bei 90 Prozent aller Arbeitsstätten³⁴ um Arbeitsstätten mit weniger als 10 Vollzeitstellen und bei weiteren 8 Prozent um Arbeitsstätten mit weniger als 50 Vollzeitstellen. Der Anteil von Arbeitsstätten mit mehr als 50 Vollzeitstellen ist entsprechend gering. Vor diesem Hintergrund erscheinen die 84 Prozent an unterstützten Mikro- und Kleinunternehmen beim Härtefallprogramm unterrepräsentiert (d.h. es wurden anteilmässig weniger Mikro- und Kleinunternehmen unterstützt als im Vergleich mit der Gesamtstruktur der Aargauer Volkswirtschaft zu erwarten wäre). Gleichzeitig sind jedoch die mittleren Unternehmen und die Grossunternehmen mit ihren geringen Anteilen (2% bzw. 0,1%) an allen unterstützten Unternehmen nicht übervertreten. Es stellt sich daher die Frage, um was für Unternehmen es sich bei denjenigen handelt, von denen keine Daten verfügbar sind. Werden diese in der Berechnung der Anteile nicht berücksichtigt, so steigt der Anteil der Mikro- und Kleinunternehmen auf 98 Prozent, was der Zusammensetzung der Aargau Volkswirtschaft entspricht.

Von den rund 257,3 Millionen Franken, die in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen an die Unternehmen ausbezahlt wurden, gingen 28 Prozent (71,8 Millionen Franken) an Mikrounternehmen, 34 Prozent (87,4 Millionen Franken) an kleine Unternehmen, 26 Prozent (67,2 Millionen Franken) an mittlere Unternehmen und 7 Prozent (17,4 Millionen

³³ Statistik Aargau (2022): Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT); Bundesamt für Statistik (BFS), Ergebnisse gemäss Datenrevision 2022.

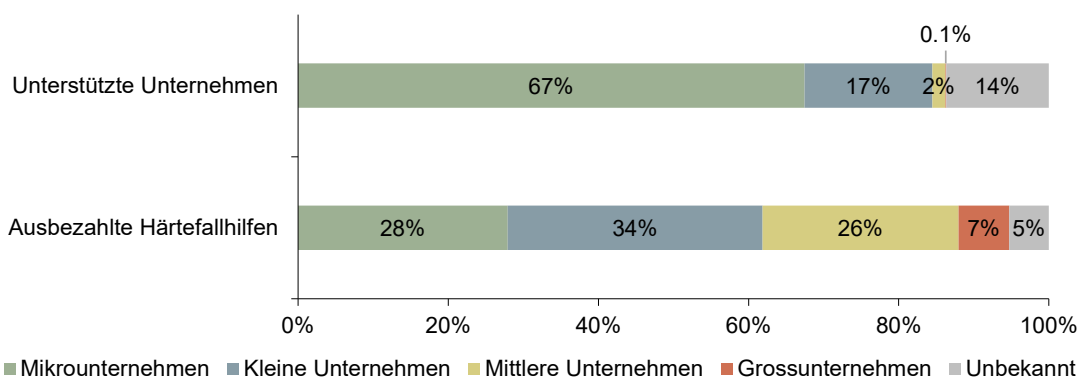
³⁴ Daten zur Anzahl an Unternehmen sind keine verfügbar. Gemäss Statistik Aargau (2022) wird eine Arbeitsstätte folgendermassen definiert: Beim sekundären und tertiären Sektor gilt eine Arbeitsstätte als eine abgegrenzte räumliche Einheit (Fabrik, Laden, Atelier, Büro, Hotel, Restaurant, Magazin usw.), in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Im primären Sektor gilt ein Landwirtschafts- respektive Forstwirtschaftsbetrieb als Erhebungseinheit.

Franken³⁵) an Grossunternehmen (vgl. Darstellung D 3.11). Für eine Beurteilung der Verteilung der Härtefallhilfen pro Unternehmen haben wir die ausbezahlten Härtefallhilfen pro Anzahl Vollzeitstellen und pro Umsatzfranken ermittelt.

- Die Verteilung der Härtefallgelder nach Vollzeitstellen zeigt, dass pro Vollzeitstelle die Mikrounternehmen und die mittleren Unternehmen etwas mehr Härtefallhilfen erhalten haben als die Klein- und Grossunternehmen. So haben Grossunternehmen zwischen 5'800 und 23'100 Franken und Kleinunternehmen zwischen 4'800 und 23'400 Franken pro Vollzeitstelle erhalten, während mittlere Unternehmen zwischen 7'100 und 35'400 Franken und Mikrounternehmen zwischen 5'400 und 48'600 Franken erhalten haben.³⁶
- Die Verteilung der Härtefallgelder nach Umsatz zeigt, dass Gross- und Mikrounternehmen rund 10 Rappen pro erzielten Umsatzfranken erhalten haben, während Kleinunternehmen 9 Rappen und mittlere Unternehmen 8 Rappen pro Umsatzfranken erhielten.³⁷

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass sowohl grössere als auch kleinere Unternehmen von den Härtefallhilfen etwa gleichmässig profitiert haben. Falls eine Unternehmensgruppe etwas stärker profitiert hätte, dann wären dies am ehesten die Mikrounternehmen.

D 3.11: Anteil der unterstützten Unternehmen und der ausgezahlten Härtefallhilfen nach Angestelltenklasse



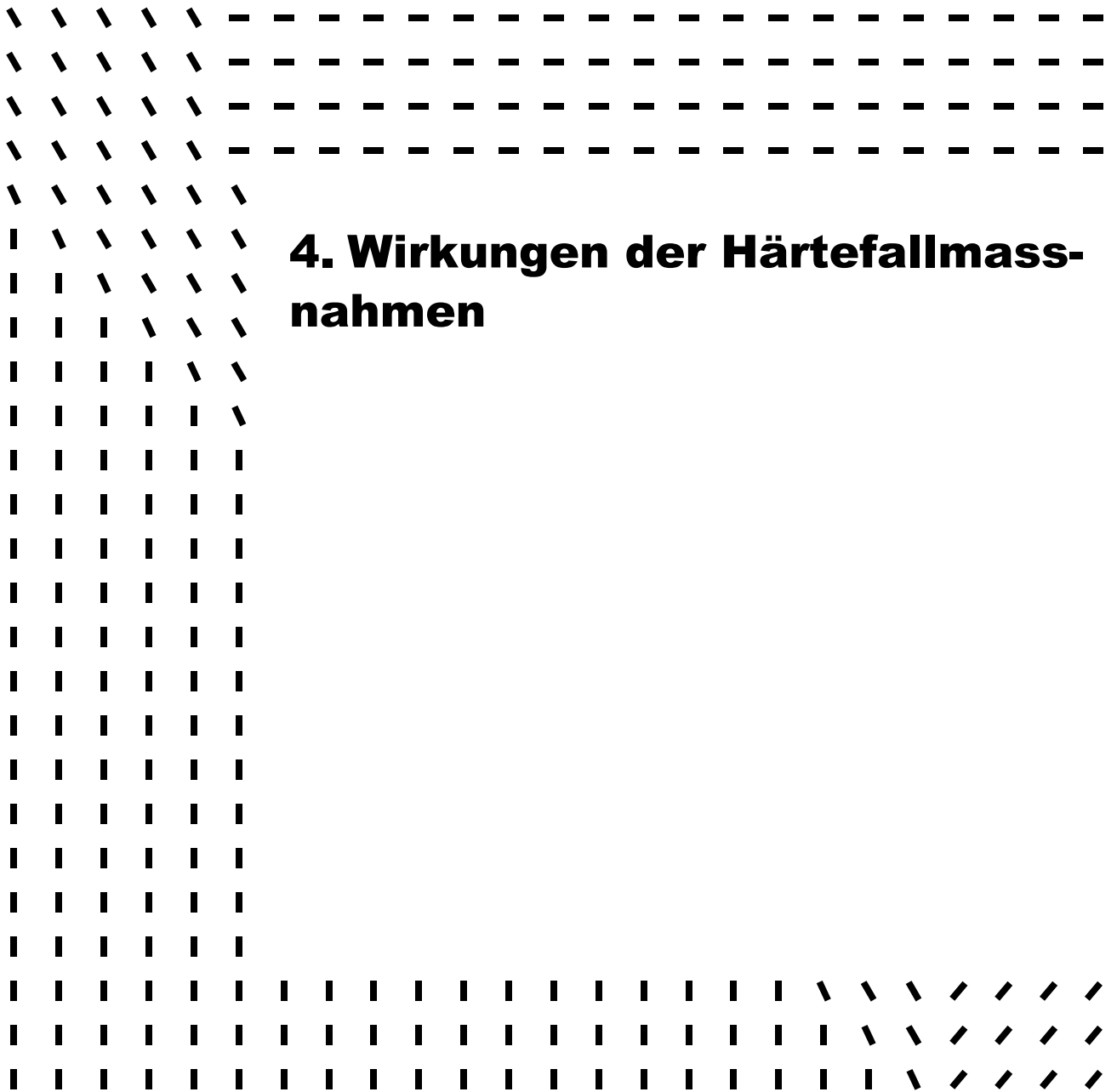
Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des Kantons Aargau.

Definition: Mikrounternehmen = 1–9 VZÄ; kleine Unternehmen = 10–49 VZÄ; mittlere Unternehmen = 50–249 VZÄ; Grossunternehmen = über 250 VZÄ.

³⁵ Davon gingen 15,5 Millionen Franken allein an ein einziges Unternehmen.

³⁶ Daten über die tatsächliche Anzahl Vollzeitstellen liegen nicht vor. Aus diesem Grund werden die Werte für die Mindest- und Maximalanzahl Vollzeitstellen pro Angestelltenklasse berechnet. Die Werte geben somit die Spannweite an, in der sich der tatsächliche Wert befindet. Beispiel: Ein Unternehmen, das sich in der Angestelltenklasse «Grossunternehmen» befindet, hat zwischen 250 und 999 Vollzeitstellen. Da sich insgesamt 3 Unternehmen in dieser Angestelltenklasse befinden und insgesamt rund 17,4 Millionen Franken an diese drei Unternehmen ausbezahlt wurden, beläuft sich die minimale Auszahlung pro Vollzeitstelle auf 5'800 (falls jedes der drei Unternehmen 999 Vollzeitstellen hätte) und die maximale Auszahlung auf 23'100 (falls jedes Unternehmen 250 Vollzeitstellen aufweisen würde).

³⁷ Um die Auszahlungen pro Umsatzfranken zu berechnen, werden die erhaltenen Härtefallhilfen durch den Umsatz, den die Unternehmen bei der Gesucheinreichung angeben mussten, geteilt.



4. Wirkungen der Härtefallmassnahmen

Härtefallmassnahmen sollten in der Covid-19-Krise dazu beitragen, die Existenz von Schweizer Unternehmen zu sichern beziehungsweise Konkurse zu vermeiden, Arbeitsplätze zu erhalten und damit volkswirtschaftlich positive Effekte auslösen. Um diese Annahme zu prüfen, haben wir Daten zu entsprechenden Indikatoren ausgewertet, Interviews geführt und Ergebnisse aus der Online-Befragung analysiert. Dabei haben wir folgende Fragen untersucht:

- Lässt sich aus der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Daten (BIP, Sozialhilfequote) ein Einfluss der Härtefallmassnahmen auf die Wirtschaft erkennen?
- Haben die Härtefallmassnahmen die intendierten volkswirtschaftlichen Wirkungen zur Vermeidung von Konkursen von an sich gesunden Unternehmen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen erzielt?
- Gibt es Unterschiede bei den Wirkungen, wenn wir die Branchen der unterstützten Unternehmen betrachten?
- Inwiefern konnten unerwünschte Wirkungen (Strukturerhalt bei nicht überlebensfähigen Unternehmen; Mitnahmeeffekte von anspruchsberechtigten, aber nicht auf die Hilfe angewiesenen Unternehmen; Missbrauch infolge ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Härtefallgeldern) vermieden werden?
- Welche weiteren Erkenntnisse lassen sich aus den beobachteten Wirkungen ziehen?

4.1 Entwicklung Bruttoinlandprodukt und Sozialhilfequote

Wir haben die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts (BIP) und der Sozialhilfequote, wo möglich, mit Fokus auf den Zeitraum der Härtefallmassnahmen 2021 bis 2022 untersucht. Das reale BIP pro Kopf ist 2020 gesunken, 2021 und 2022 hingegen wieder gewachsen.³⁸ Die Wirkungen der Härtefallmassnahmen auf das reale BIP pro Einwohner/-innen sind jedoch schwer zu fassen. Gemeinsam mit den anderen wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen haben die Härtefallmassnahmen mutmasslich dazu beigetragen, dass sich die Wirtschaft im Kanton Aargau 2021 schnell von den Einbussen von 2020 erholt hat.

Betrachten wir die Entwicklung der Sozialhilfequote im Kanton Aargau, so zeigt sich folgendes Bild (vgl. Darstellung D 4.1): Die Sozialhilfequote im Kanton Aargau war in den Jahren während der Pandemie etwas tiefer als vor der Pandemie. Eine Korrelation zwischen der Sozialhilfequote und der Entwicklung der Pandemie ist aus den Zahlen aber nicht ersichtlich. Auch eine Analyse der Daten für die Bezirke mit einem hohen Anteil an Angestellten in den am härtesten betroffenen Branchen und der Sozialhilfequote führt zu keiner Erkenntnis.

³⁸ Die Analyse des realen BIP beruht auf Daten vom 30. Juni 2023. Da sich die Wirtschaftsstruktur des Kantons Aargau aufgrund der Pandemie mutmasslich verändert hat, können spätere, revidierte BIP-Daten von den aktuellen Zahlen abweichen.

D 4.1: Veränderung der Sozialhilfequote vor und während der Pandemie

Bezirk	Anteil VZÄ der hart getroffenen Branchen	Sozialhilfequote vor Pandemie (Durchschnitt von 2018 und 2019)	Sozialhilfequote während der Pandemie (Durchschnitt von 2020 und 2021)*	Differenz Sozialhilfequote vor und während der Pandemie
Aarau	19%	3,2	3,8	0,6
Baden	25%	2,1	1,8	-0,3
Bremgarten	23%	2,0	1,8	-0,2
Brugg	23%	1,9	1,8	-0,1
Kulm	18%	2,6	2,5	-0,1
Laufenburg	17%	1,8	1,5	-0,3
Lenzburg	24%	1,8	1,9	0,1
Muri	20%	1,3	1,2	-0,1
Rheinfelden	15%	2,3	2,0	-0,3
Zofingen	25%	2,6	2,4	-0,2
Zurzach	19%	2,1	2,0	-0,1
Schnitt	21%	2,1	2,0	-0,1

Quelle: Daten des Kantons Aargau.

Legende: * Die Werte der Sozialhilfestatistik für das Jahr 2022 liegen erst Ende 2023 vor.

Insgesamt halten wir fest, dass die Wirkungen der Härtefallmassnahmen auf Basis der Entwicklung des realen BIP pro Kopf sowie auf Basis der Sozialhilfequote nicht beurteilt werden können. Beide Indikatoren sind zu stark aggregiert, als dass sich eine Wirkung der Härtefallmassnahmen herauslesen lässt.

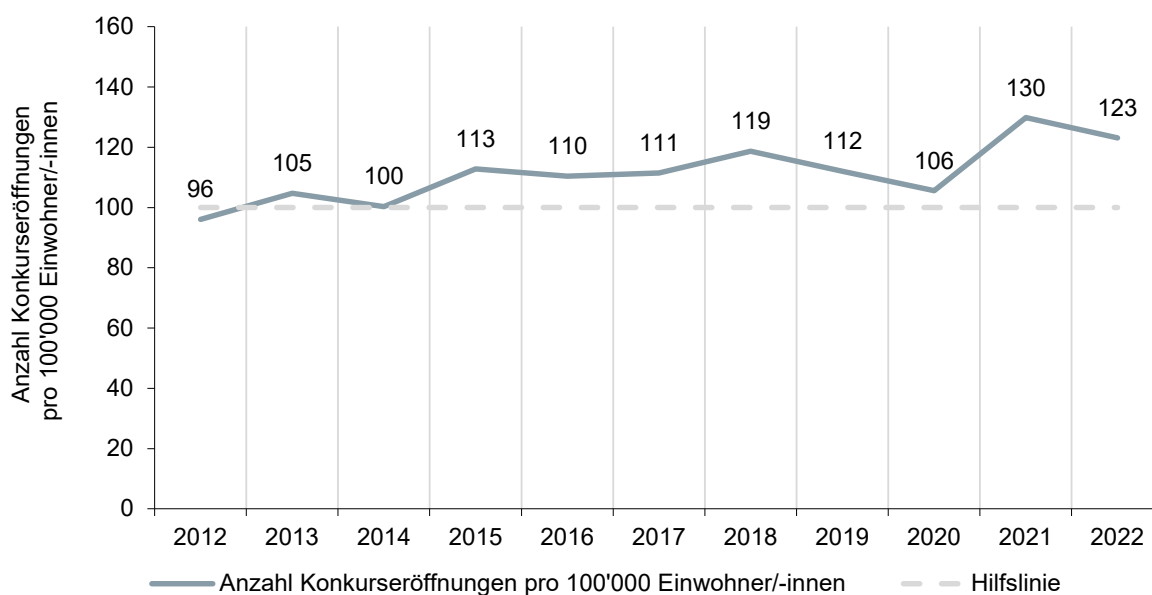
4.2 Vermeiden von Konkursen

Wie weit haben die Härtefallhilfen zur Vermeidung von Konkursen von grundsätzlich überlebensfähigen Unternehmen beigetragen? Mithilfe volkswirtschaftlicher Daten, der Interviews mit Vertretenden von Verbänden und Unternehmen und der Ergebnisse aus der Online-Befragung sind wir dieser Frage nachgegangen. Wir stellen die Ergebnisse in jeweils einem Abschnitt vor.

4.2.1 Ergebnisse aus den volkswirtschaftlichen Daten

Die aktuellen Konkursdaten zum Kanton Aargau unterstützen zumindest teilweise die Hypothese, dass die Härtefallmassnahmen zur Vermeidung von Konkursen beigetragen haben. Im Jahr 2020 gab es pro 100'000 Einwohner/-innen im Kanton Aargau weniger Konkursöffnungen als in den Jahren vor der Covid-19-Pandemie (vgl. Darstellung D 4.2). 2021 hingegen gab es mehr Konkursöffnungen im Kanton als vor der Pandemie. 2022 wiederum gingen die Anzahl Konkursöffnungen wieder zurück, wobei sie sich noch immer über den Jahren vor der Pandemie befinden. Inwiefern sich der Rückgang 2023 fortsetzen wird und ob wieder das Niveau von vor der Krise erreicht werden kann, muss sich erst noch zeigen.

D 4.2: Entwicklung der Anzahl Konkurseröffnungen pro 100'000 Einwohner/-innen im Kanton Aargau 2012–2022



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des Bundesamts für Statistik.

Hinweis: Die Konkurseröffnungen umfassen sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind. Um die demografische Entwicklung im Kanton Aargau zu berücksichtigen, wurden die Anzahl Konkurse pro 100'000 Einwohner/-innen des Kantons Aargau berechnet.

4.2.2 Ergebnisse aus den Interviews

Aus den geführten Interviews mit Wirtschaftsvertretenden lassen sich folgende Erkenntnisse darlegen, inwiefern die Härtefallmassnahmen relevant zum Vermeiden von Konkursen waren.

- Die Härtefallmassnahmen werden von Vertretenden aller für die Interviews berücksichtigten Branchen als *sehr wirkungsvoll* für das Vermeiden von Konkursen beschrieben. Angemerkt werden als Beleg dafür Rückmeldungen von den einzelnen Unternehmen wie auch die nach den Meinungen der Interviewten unerwartet *tiefen Konkursraten in den Jahren 2020 und 2021*. Während der Pandemie habe es kaum merklich mehr Konkurse gegeben als in den Jahren zuvor.
- Als essenziell werden von den interviewten Wirtschaftsvertretenden die Geschwindigkeit der Verfahren und die raschen Zusicherungen – zumindest bei den Unternehmen mit weniger als 5 Millionen Franken Umsatz – von Seiten des Kantons Aargau genannt. Positiv hervorgehoben wird vor allem das *summarische (vereinfachte) Verfahren* für die Liquiditätshilfe bei einem Umsatz unter 200'000 Franken.
- Zur Vermeidung von Konkursen haben die Massnahmen laut den Interviewten besonders in den folgenden Branchen beigetragen: Detailhandel (ohne Handel mit Motorfahrzeugen), Gastronomie, Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringer sonstiger Reisedienstleistungen, Erbringer von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen (vor allem Eventbranche) sowie Erbringer von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung (vor allem Fitness und Erholungszentren). Auszeichnen würde diese Branchen, dass sie einerseits einen *hohen Umsatzrückgang* hatten aufgrund der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und dass sie andererseits eine *tiefe Marge* je Transaktion aufweisen.

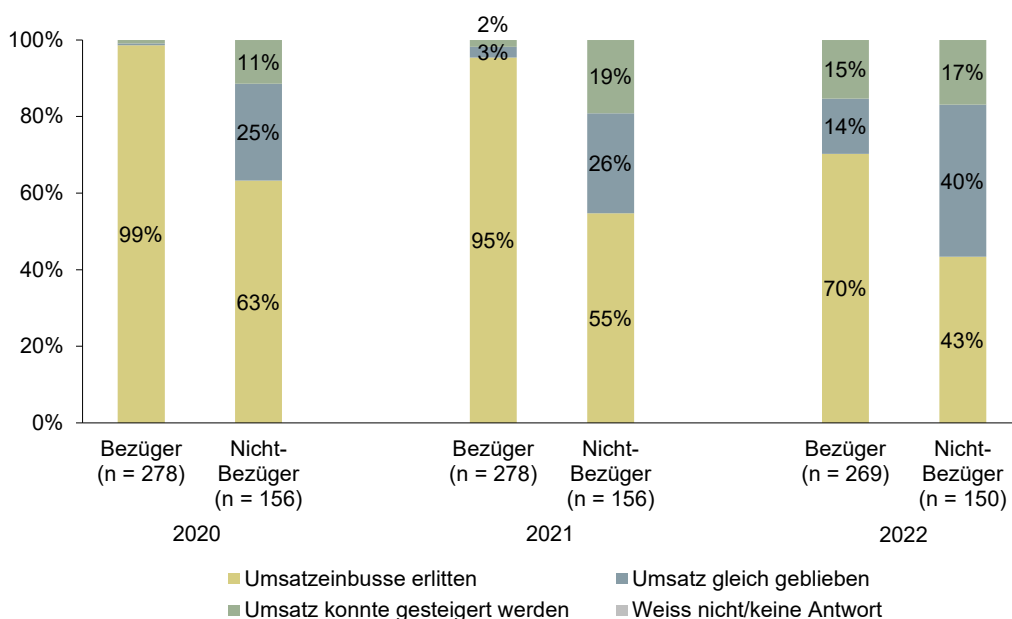
4.2.3 Ergebnisse aus der Online-Befragung

Wir haben die Unternehmen der Ziel- und Kontrollgruppe gefragt, wie sich ihr Umsatz und die Profitabilität entwickelt hat, ob sie von Konkursen bedroht waren, wie weit die Härtefallmassnahmen ungedeckte Kosten infolge der Covid-19-Krise kompensiert haben und ob weitere Effekte aufgetreten sind. Diese vier Aspekte stehen in einem engen Zusammenhang mit möglichen Konkursen und sollen es erlauben, die Wirkung der Härtefallgelder zu beurteilen.

I Einfluss der Covid-19-Krise auf die Umsatzentwicklung und die Profitabilität

Die Ergebnisse aus der Online-Befragung zeigen, dass die Bezüger von Härtefallmassnahmen über alle Pandemiejahre hinweg deutlich öfters Umsatzeinbussen erlitten als Unternehmen, die keine Härtefallmassnahmen erhielten (vgl. Darstellung D 4.3). 2020 verzeichneten 99 Prozent aller Bezüger und 63 Prozent aller Nicht-Bezüger eine Umsatzeinbusse. 2021 betrug die Anteile 95 Prozent beziehungsweise 55 Prozent und 2022 noch 70 respektive 43 Prozent. Die Zahlen zu den Nicht-Bezügern zeigen auf, dass nicht alle Unternehmen, die Umsatzeinbussen während der Pandemie erlitten haben, Härtefallhilfen erhielten. Dies, obwohl sie aus den gleichen Branchen stammen wie die Bezüger.

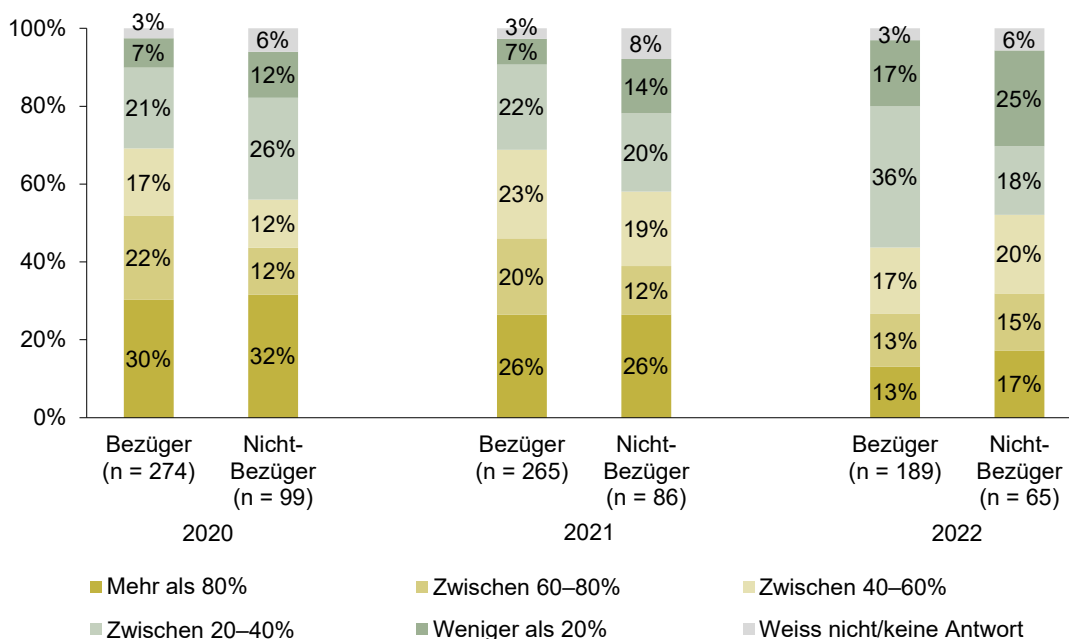
D 4.3: Entwicklung der Umsatzeinbussen während der Pandemiejahre im Vergleich zu vor der Pandemie nach Bezüger und Nicht-Bezüger



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2023.

Innerhalb der Gruppe von Unternehmen mit Umsatzeinbussen erlitten die Bezüger von Härtefallmassnahmen 2020 und 2021 häufiger höhere Umsatzeinbussen als Nicht-Bezüger (vgl. Darstellung D 4.4). 69 Prozent aller Bezüger und 56 Prozent aller Nicht-Bezüger haben 2020 mindestens 40 Prozent weniger Umsatz erzielt. Demgegenüber haben nur 28 Prozent der Bezüger Umsatzeinbussen von weniger als 40 Prozent erlitten, während es bei den Nicht-Bezügern 38 Prozent waren. 2021 zeigt sich ein ähnliches Bild wie 2020. 2022 hingegen sind Nicht-Bezüger häufiger als Bezüger von Umsatzeinbussen von mindestens 40 Prozent betroffen (52% vs. 43%).

D 4.4: Höhe der erlittenen Umsatzeinbussen während den Pandemie Jahren, nach Bezüger und Nicht-Bezüger.



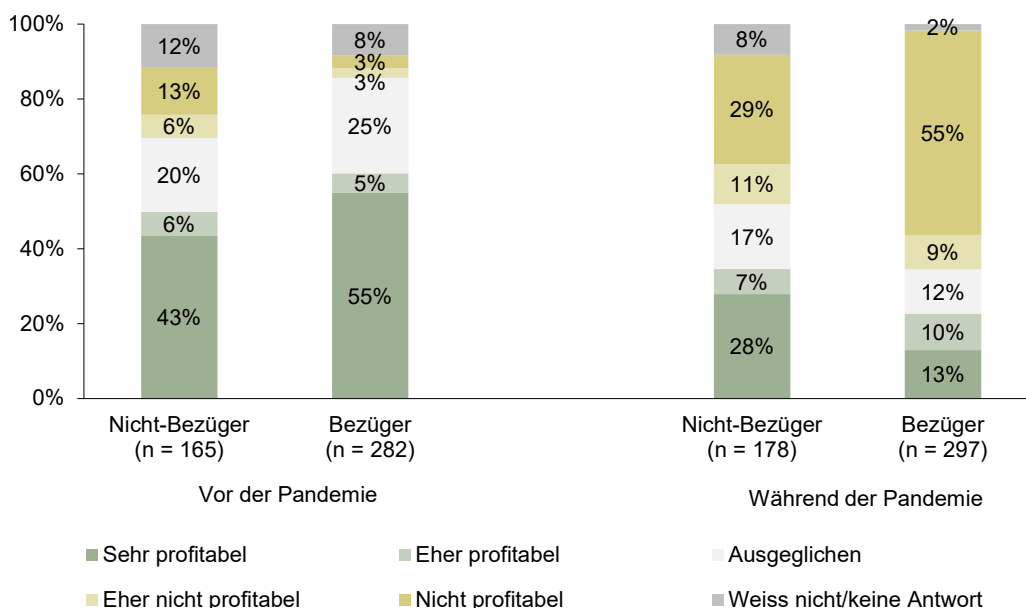
Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2023.

Wir haben ausgewertet, weshalb die Nicht-Bezüger trotz Umsatzeinbussen von mehr als 40 Prozent im Jahr 2020 keine Härtefallmassnahmen bezogen haben. 22 Prozent dieser Unternehmen geben an, dass sie aus grundsätzlichen Überlegungen auf staatliche Hilfe verzichtet haben. Bei weiteren 19 Prozent wurde der Antrag abgelehnt und 17 Prozent gingen davon aus, dass sie kein Anrecht auf Härtefallhilfen hatten. Es ist jedoch zu beachten, dass die Unternehmen in der Online-Befragung ihre Umsatzeinbussen selbst einschätzten, während beim Erhalt von Härtefallhilfen der Kanton die Anträge prüfte. Es muss daher nicht zwingend sein, dass Unternehmen mit selbstdeklarierten Umsatzeinbussen von mehr als 40 Prozent auch tatsächlich anspruchsberechtigt waren.

Sowohl die Bezüger als auch die Nicht-Bezüger verzeichneten eine Verschlechterung ihrer Profitabilität während der Pandemie im Vergleich zur Situation vor der Pandemie (vgl. Darstellung D 4.5).

- Vor der Pandemie waren rund 60 Prozent der Bezüger sehr profitabel oder eher profitabel.
- Zwischen 2020 und 2022 hingegen verzeichnete nur rund jeder Vierte Bezüger eine positive Profitabilität. Gleichzeitig stieg der Anteil der Bezüger, die nicht oder eher nicht profitabel waren von 6 Prozent (vor der Pandemie) auf 64 Prozent (während der Pandemie).
- Bei den Nicht-Bezüger haben vor der Pandemie rund 50 Prozent sehr profitable oder eher profitable Geschäftsjahre verzeichnet, wohingegen es während der Pandemie nur noch rund 35 Prozent waren. Gleichzeitig erhöhte sich der Anteil unprofitabler Unternehmen von 19 Prozent auf 40 Prozent.

D 4.5: Vergleich der Profitabilität vor und während der Pandemie nach Bezüger und Nicht-Bezüger



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2023.

Hinweis: Für die Definition der Profitabilität vor und während der Pandemie siehe Anhang 0.

Der Vergleich der Profitabilität zwischen den Bezüger und den Nicht-Bezüger während der Pandemie zeigt auf, dass in der Gruppe der Bezüger insgesamt mehr Unternehmen nicht profitabel oder eher nicht profitabel waren als in der Gruppe der Nicht-Bezüger (64% vs. 40%). Werden die (ungewichteten)³⁹ Ergebnisse nach Branche differenziert, so zeigen sich teilweise jedoch andere Muster.

- So waren beispielsweise 31 Prozent der Bezüger von Härtefallgeldern in der Gastronomiebranche während der Pandemie sehr profitabel oder eher profitabel und 48 Prozent waren (eher) nicht profitabel. Bei den Nicht-Bezüger der *Gastronomiebranche* hingegen waren nur 21 Prozent der Unternehmen profitabel und 53 Prozent gaben an, nicht oder eher nicht profitabel gewesen zu sein. Vor der Pandemie waren die Bezüger jedoch bereits häufiger profitabler als die Nicht-Bezüger (57% vs. 41%).
- In der *Reisebranche* wiederum sind die (eher) profitablen und die (eher) nicht profitablen Unternehmen in der Ziel- und Kontrollgruppe gleichmässiger vertreten.
- Bei den Unternehmen aus der Motorfahrzeugbranche waren die Nicht-Bezüger in den Pandemie Jahren deutlich häufiger profitabel als die Bezüger (55% vs. 28%).

I Einfluss der Covid-19-Krise auf die Bedrohung durch Konkurs

Die pandemiebedingten Einschränkungen hatten negative Auswirkungen auf viele Unternehmen. 84 Prozent der Bezüger und 48 Prozent der Nicht-Bezüger mussten während der zweijährigen Pandemie ihre Geschäftstätigkeit reduzieren oder unterbrechen. Gemäss den Ergebnissen aus der Online-Befragung musste jedoch weder ein Bezüger von Härtefallmassnahmen noch ein Nicht-Bezüger aufgrund der Pandemie seine Geschäftstätigkeit aufgeben und/oder Konkurs anmelden. Lediglich ein Bezüger von Härtefallmassnahmen gab an, aufgegeben und/oder Konkurs angemeldet zu haben, jedoch nicht wegen der

³⁹ Für den Vergleich der Ziel- und Kontrollgruppe nach Branche werden die ungewichteten Ergebnisse verwendet, da ansonsten die Anzahl der untersuchten Unternehmen stark verzerrt wird.

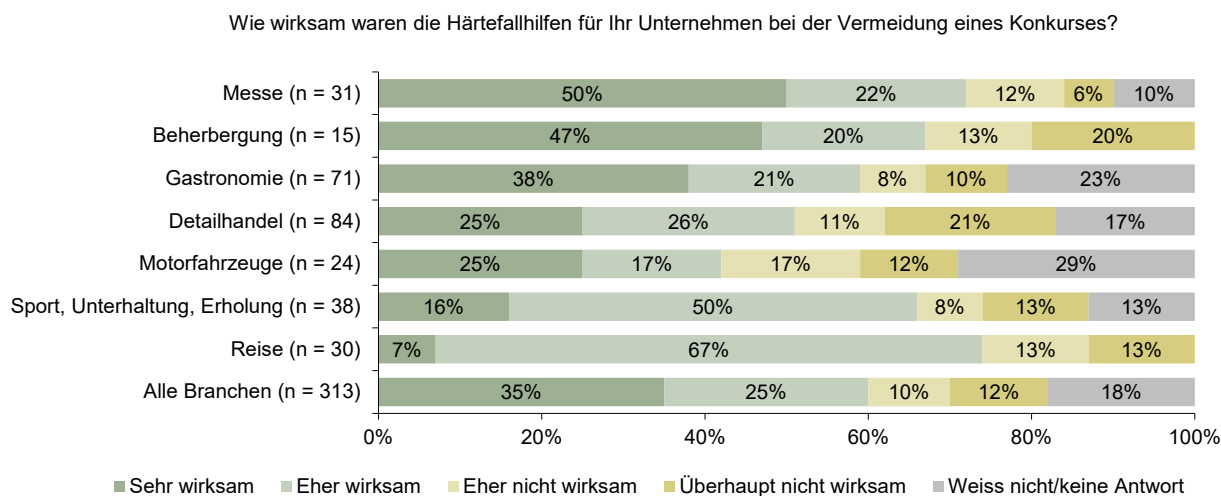
Pandemie. 8 Prozent der Bezüger und gar 34 Prozent der Nicht-Bezüger konnten ihre Tätigkeit während der Pandemie weiterführen wie vor der Pandemie.

Darstellung D 4.6 zeigt auf, wie die an der Online-Befragung teilgenommenen Bezüger die Wirksamkeit der Härtefallmassnahmen bei der Vermeidung von Konkursen einschätzen. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass die Härtefallmassnahmen dazu beigetragen haben, pandemiebedingte Konkurse zu verhindern.

- Es gaben über alle Branchen hinweg 60 Prozent der Bezüger an, dass die Härtefallmassnahmen bei der Verhinderung von Konkursen sehr oder eher wirksam waren. Lediglich 22 Prozent beurteilen die Wirksamkeit diesbezüglich als negativ.
- In der Reisebranche, bei den Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern, in der Beherbergungsbranche sowie bei den Dienstleistern von Sport, Unterhaltung und Erholung waren jeweils deutliche Mehrheiten der Meinung, dass die Härtefallmassnahmen sehr wirksam oder eher wirksam bei der Vermeidung von Konkursen waren. Im Detailhandel hingegen war nur eine knappe Mehrheit (51%) und in der Motorfahrzeugbranche gar nur eine Minderheit (42%) der Meinung, dass die Härtefallhilfen positiv zur Verhinderung von Konkursen beigetragen haben.

Die folgende Darstellung zeigt die Ergebnisse der Befragung.

D 4.6: Wirksamkeit der Härtefallhilfen zur Vermeidung von Konkursen nach Branche



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2023.

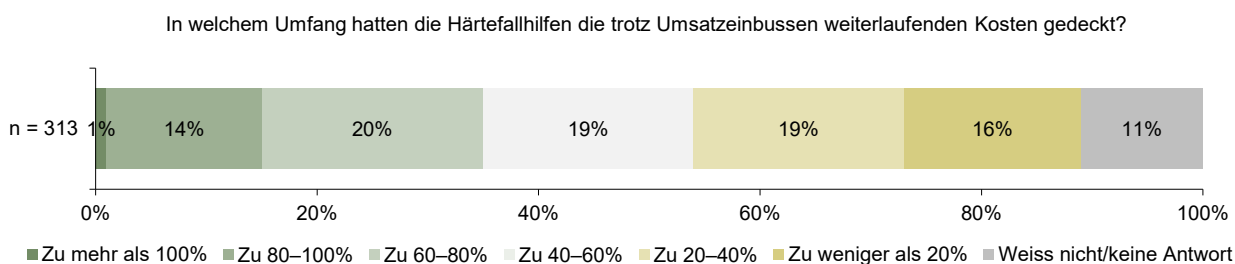
I Kompensation von ungedeckten Kosten durch die Härtefallmassnahmen

Gemäss 74 Prozent der befragten Bezüger haben die Härtefallmassnahmen dazu beigetragen, ungedeckte Kosten der Unternehmen zu entschädigen. In der Beherbergungsbranche sowie bei den Dienstleistern von Sport, Unterhaltung und Erholung waren jedoch nur 53 Prozent respektive 52 Prozent der Unternehmen ebenfalls dieser Meinung. Die Härtefallhilfen haben gemäss den Unternehmen in unterschiedlichem Umfang zur Deckung der Kosten beigetragen.

Bei 35 Prozent der Unternehmen deckte die Unterstützung mehr als 60 Prozent der Kosten, bei 38 Prozent wurden zwischen 20 und 60 Prozent der Kosten gedeckt und bei 16 Prozent deckten die Härtefallmassnahmen weniger als 20 Prozent der Kosten (vgl.

Darstellung D 4.7). Am deutlichsten wurden die Kosten in der Reise- und Beherbergungsbranche gedeckt: 83 Prozent (Reise) respektive 67 Prozent (Beherbergung) der befragten Unternehmen gaben an, dass die Härtefallhilfen die Kosten zu mindestens 60 Prozent gedeckt haben. Bei den Dienstleistern von Sport, Unterhaltung und Erholung hingegen haben die Härtefallhilfen gemäss den Befragten in den meisten Fällen (60%) die Kosten zu weniger als 40 Prozent gedeckt – obwohl bei diesen Unternehmen der Fixkostenanteil zur Bestimmung der Fixkostenbeiträge höher war als in einigen anderen Branchen (z.B. Gastronomie-, Reise-, Detailhandels- und Motorfahrzeugbranche).

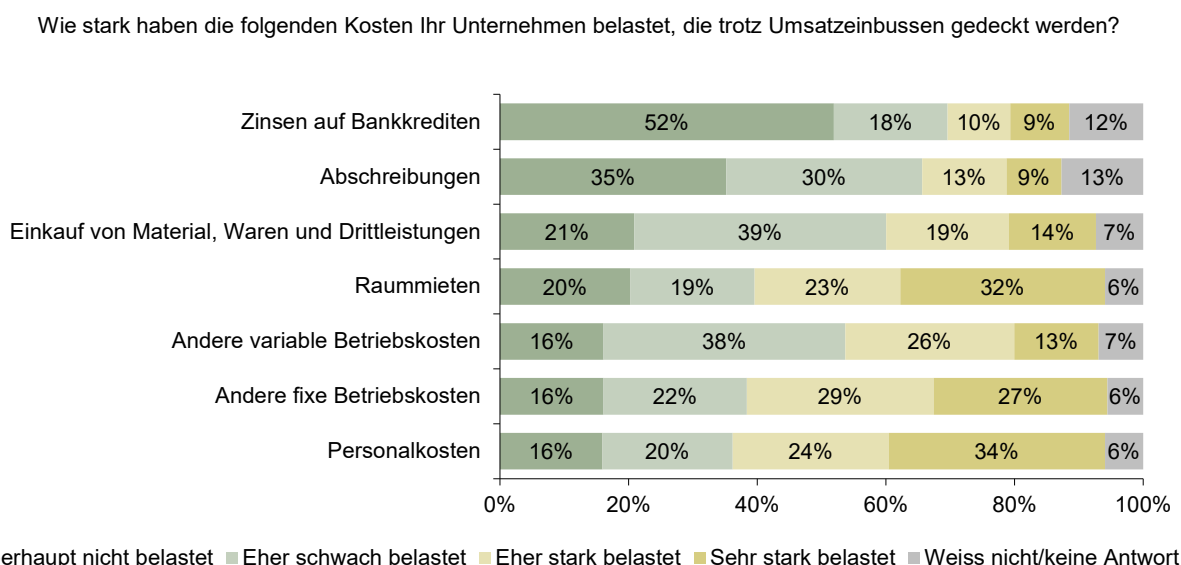
D 4.7: Deckung der weiterlaufenden Kosten durch die Härtefallhilfen



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2023.

Je nach Kostenart haben die weiterlaufenden Kosten, die trotz Umsatzeinbussen gedeckt werden mussten, die Unternehmen unterschiedlich stark belastet (vgl. Darstellung D 4.8). Eine Mehrheit (58%) der Unternehmen empfand die Personalkosten als starke oder eher starke Belastung. Ähnlich viele Unternehmen (56% respektive 54%) nahmen auch andere fixe Betriebskosten (z.B. Versicherungsprämien oder Leasing) sowie die Raummieten als starke oder eher starke Belastung wahr. Die Zinsen auf Bankkredite, Abschreibungen sowie die Kosten für den Einkauf von Material, Waren und Dienstleistungen empfand jeweils eine Mehrheit der Unternehmen als nicht stark belastend.

D 4.8: Umfang der Belastung verschiedener Kostenarten



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2023; n = 503.

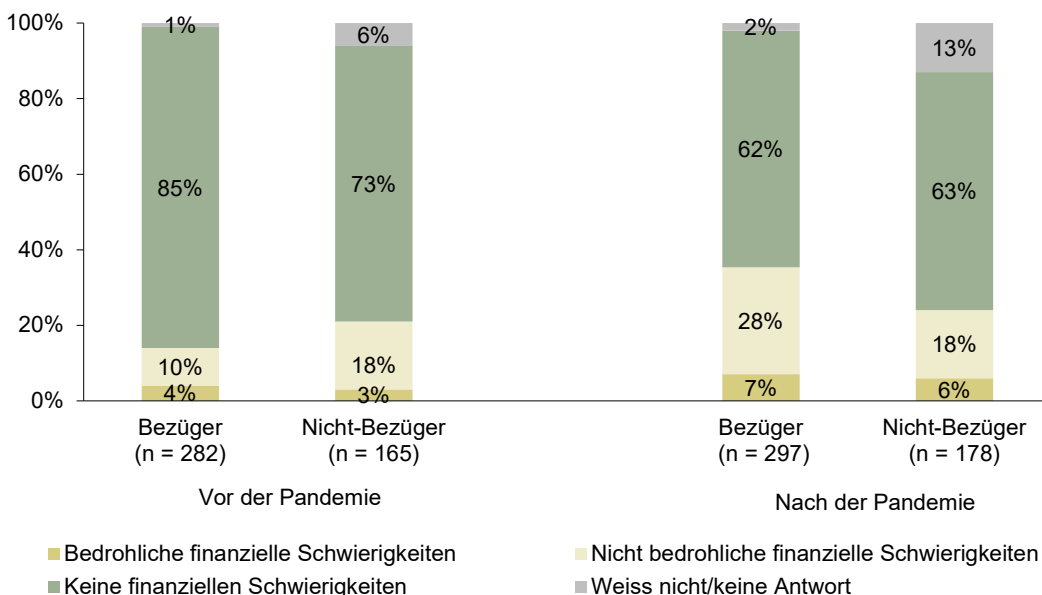
I Aktuelle ökonomische Situation der befragten Unternehmen

Im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie stehen heute mehr Unternehmen vor finanziellen Schwierigkeiten, wobei sich die Situation besonders bei den Bezüger verschlechtert hat (vgl. Darstellung D 4.9):

- Auf die Frage nach ihrer finanziellen Situation vor der Pandemie gaben 85 Prozent der Bezüger und 73 Prozent der Nicht-Bezüger an, dass sie über keine finanziellen Schwierigkeiten verfügten. Weitere 10 Prozent der Bezüger und 18 Prozent der Nicht-Bezüger befanden sich in finanziellen Schwierigkeiten, die jedoch nicht den Weiterbestand des Unternehmens bedrohten. Lediglich 4 Prozent der Bezüger und 3 Prozent der Nicht-Bezüger kämpften mit finanziellen Schwierigkeiten, die den Fortbestand des Unternehmens (z.B. aufgrund einer Überschuldung) bedrohten.
- Im Vergleich dazu hat sich die Situation nach der Krise zurzeit der Befragung 2023 verändert: Nur noch 62 Prozent der Bezüger und 63 Prozent der Nicht-Bezüger geben an, sich nicht in einer finanziell schwierigen Situation zu befinden. Weitere 28 Prozent der Bezüger und 18 Prozent der Nicht-Bezüger hatten nicht bedrohliche finanzielle Schwierigkeiten und 7 Prozent beziehungsweise 6 Prozent standen vor bedrohlichen Schwierigkeiten.
- 44 Prozent der Bezüger und 22 Prozent der Nicht-Bezüger geben an, dass ihr Unternehmen aktuell wirtschaftlich schlechter oder gar deutlich schlechter dastehe als vor der Pandemie. Nur bei wenigen Bezüger (13%) und Nicht-Bezüger (14%) hat sich die wirtschaftliche Situation verbessert. Bei vielen weiteren (42% der Bezüger, 49% der Nicht-Bezüger) ist die Lage unverändert.

Die einzelnen Werte aus der Online-Befragung sind in der untenstehenden Darstellung ersichtlich.

D 4.9: Finanzielle Schwierigkeiten vor und nach der Pandemie nach Bezüger und Nicht-Bezüger



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2023.

Die Branchen zeigen bezüglich der finanziellen Situation unterschiedliche Entwicklungen.

- In der Gastronomiebranche erlebten sowohl die Bezüger als auch die Nicht-Bezüger eine Verschlechterung der finanziellen Situation, wobei die Bezüger sowohl vor als

auch nach der Pandemie insgesamt weniger finanzielle Schwierigkeiten hatten als die Nicht-Bezüger.

- In der Beherbergungsbranche befanden sich die Bezüger und Nicht-Bezüger vor der Pandemie beide in einer guten finanziellen Lage, jedoch hat sich die Situation nach der Pandemie bei den Bezügern verschlechtert, während sie bei den Nicht-Bezügern in etwa gleichblieb.
- Bei den Detailhändlern sowie bei den Unternehmen aus der Motorfahrzeugbranche hat sich die finanzielle Situation ebenfalls insbesondere bei den Bezügern verschlechtert. In der Reisebranche hat sich die Situation bei den Bezügern und den Nicht-Bezügern zwar verschlechtert, jedoch befinden sich in beiden Gruppen noch immer drei von vier Unternehmen in einer stabilen Lage.

Insgesamt bewerteten sowohl die Bezüger als auch die Nicht-Bezüger die mittelfristigen Geschäftsaussichten (d.h. in den nächsten drei bis fünf Jahren) ähnlich. 68 Prozent der Bezüger und 67 Prozent der Nicht-Bezüger bewerteten die Geschäftsaussichten als sehr gut oder eher gut, während 17 Prozent der Bezüger und 14 Prozent der Nicht-Bezüger diese als eher schlecht oder gar als sehr schlecht beurteilten. Eine ähnliche Verteilung zwischen den Bezügern und Nicht-Bezügern zeigt sich in der Gastronomie-, Beherbergungs- und Detailhandelsbranche. In der Motorfahrzeugbranche hingegen beurteilten die Bezüger die mittelfristigen Geschäftsaussichten deutlich negativer als die Nicht-Bezüger. In der Reisebranche wiederum bewerteten Bezüger die mittelfristige Zukunft deutlich optimistischer als Nicht-Bezüger.

I Weitere Wirkungen der Härtefallmassnahmen

18 Prozent der Befragten gaben an, dass die Härtefallmassnahmen weitere positive Wirkungen ausgelöst hätten. So hätten die Härtefallhilfen einen psychologischen Beitrag geleistet, indem sie Existenzängste verringerten, den persönlichen Stress reduzierten oder dazu motivierten, trotz der schwierigen Situation weiterzumachen. Schliesslich hätten die Härtefallmassnahmen auch zur Aufrechterhaltung der finanziellen Liquidität beigetragen.

4.3 Erhalt von Arbeitsplätzen

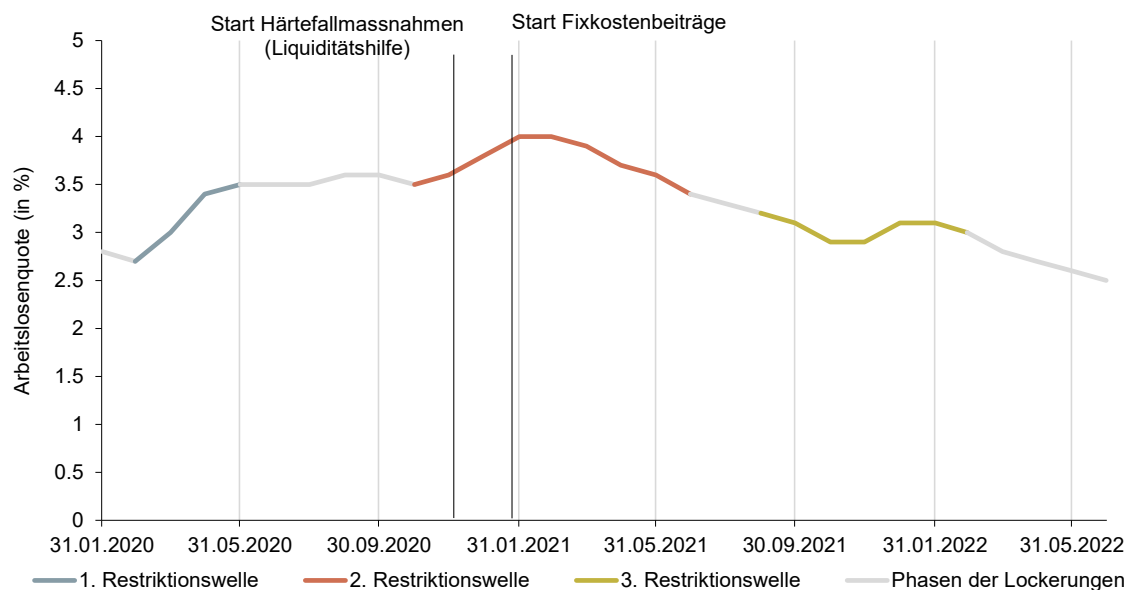
Wie weit haben die Härtefallgelder zum Erhalt von Arbeitsplätzen beigetragen? Mithilfe volkswirtschaftlicher Daten, der Ergebnisse aus der Online-Befragung und den Interviews mit Verbänden und Unternehmen haben wir diese Frage untersucht. Dabei haben wir zunächst die *Gesamtentwicklung* mittels statistischer Daten und den Ergebnissen der Online-Befragung analysiert. Anschliessend haben wir eine detaillierte *Analyse nach Branche* vorgenommen, bei der wir zusätzlich die Ergebnisse der Interviews ausgewertet haben.

4.3.1 Auswirkungen der Härtefallmassnahmen auf den Erhalt der Arbeitsplätze: Gesamtbetrachtung

In diesem Abschnitt untersuchen wir, wie weit die Härtefallmassnahmen in der gesamten Volkswirtschaft des Kantons Aargau dazu beigetragen haben, Arbeitsplätze zu erhalten. Dies haben wir mittels der Entwicklung der (Langzeit-)Arbeitslosenquote während der Pandemie, eines Vergleichs zwischen dem Kanton Aargau und einem anderen Kanton sowie den Ergebnissen aus der Online-Befragung analysiert.

I Erkenntnisse aus den volkswirtschaftlichen Daten

Darstellung D 4.10 zeigt die Entwicklung der Arbeitslosenquote und die Restriktionen der Covid-Politik über die Zeit:

D 4.10: Arbeitslosenquote im Kanton Aargau zwischen Januar 2020 und Juni 2022

Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des SECO.

1. Restriktionswelle: März 2020 Beginn der Schliessung von diversen Unternehmen (Läden, Restaurants, Bars, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben usw.). Anfang Juni 2020 Ende der Restriktionen mit Öffnung von Freizeit- und Tourismusbetrieben und Lockerungen im Gastgewerbe.
2. Restriktionswelle: Ende Oktober 2020 Beginn des Verbots von Diskotheken und Tanzlokalen sowie der Einschränkungen im Gastgewerbe (z.B. Sperrstunden und Personenbeschränkungen). Ende Juni 2021 Aufhebungen Personenbeschränkungen im Gastgewerbe.
3. Restriktionswelle: Mitte September 2021 Beginn der Covid-Zertifikatspflicht in diversen Einrichtungen. Mitte Februar 2022 Aufhebung von praktisch allen wirtschaftlichen Einschränkungen.

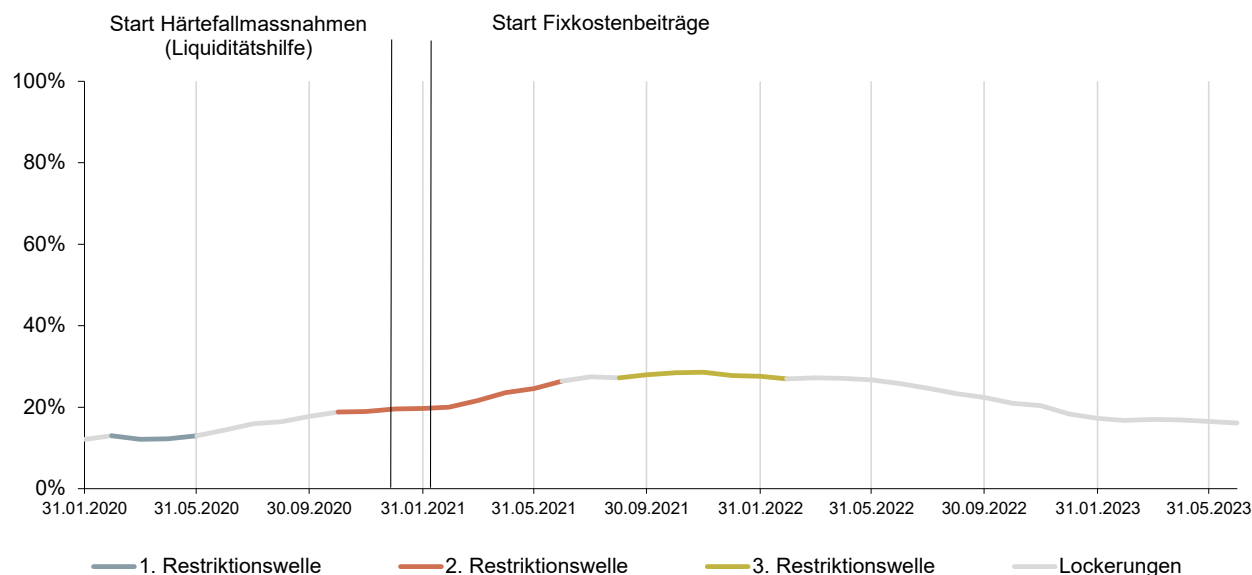
Aus der Darstellung lassen sich folgende Erkenntnisse ziehen:

- Mit Beginn der ersten wirtschaftlichen Einschränkungen im März 2020 stieg die Arbeitslosenquote im Kanton Aargau stark an. Anfang Juni, als viele Einschränkungen gelockert wurden, konnte die Steigung gestoppt werden. Die Arbeitslosenquote verharrte anschliessend bis zur Einführung neuerlicher wirtschaftlicher Einschränkungen konstant auf einem höheren Niveau als vor Beginn der Pandemie. Ende Oktober wurden neue wirtschaftliche Einschränkungen beschlossen. Daraufhin stieg die Arbeitslosenquote wieder an. Auf ihrem Höchststand (Januar und Februar 2021) betrug die Arbeitslosenquote 4 Prozent. Ähnlich hoch war die Arbeitslosenquote letztmals im Dezember 2009 (damals 3,9%).
- Erst ab Ende Januar 2021 sank die Arbeitslosenquote wieder, nachdem die im Dezember 2020 in Kraft gesetzten Härtefallmassnahmen zunehmend Wirkung entfalteteten und zusätzlich die Fixkostenbeiträge für behördlich geschlossene Unternehmen eingeführt wurden.
- Zu weitgehenden wirtschaftlichen Lockerungen kam es erst Ende Juni 2021. Zu Beginn der dritten Restriktionswelle setzte sich der Trend der abnehmenden Arbeitslosenquote fort. Lediglich während des Winters 2021 gab es vorübergehend eine leichte Erhöhung der Arbeitslosigkeit.

Weiter haben wir die Entwicklung der Langzeitarbeitslosenquote im Kanton Aargau analysiert. Darstellung D 4.11 zeigt, dass es während der Covid-19-Pandemie einen Anstieg

in der Langzeitarbeitslosenquote (d.h. Anteil der Langzeitarbeitslosen, die seit mehr als einem Jahr arbeitslos gemeldet sind, an allen registrierten Arbeitslosen) gab. Die Härtefallmassnahmen konnten diesen Anstieg in der kurzen Frist nicht verhindern. Mittlerweile ist die Langzeitarbeitslosigkeit wieder auf das Niveau von vor der Pandemie gesunken.

D 4.11: Entwicklung Langzeitarbeitslosenquote im Kanton Aargau zwischen Januar 2020 und Juni 2022



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des SECO.

Erkenntnisse aus der Online-Befragung

Die Ergebnisse der Online-Befragung zeigen Folgendes auf:

- 29 Prozent der Bezüger von Härtefallmassnahmen haben aufgrund der Pandemie Arbeitsplätze in der Schweiz abbauen müssen. Bei den Nicht-Bezüger war dies nur bei 13 Prozent der Fall. 63 Prozent der Bezüger und gar 79 Prozent der Nicht-Bezüger mussten keine Mitarbeitenden entlassen.
- Von denjenigen, die Arbeitsplätze abbauen mussten, hat die überwiegende Mehrheit der Bezüger (81%) und Nicht-Bezüger (97%) zwischen einer und fünf Vollzeitstellen abgebaut. Weitere 14 Prozent der Bezüger mussten zwischen sechs und zehn Vollzeitstellen abbauen.
- Im Vergleich zu vor der Pandemie wiesen 35 Prozent der Bezüger und 15 Prozent der Nicht-Bezüger zum Zeitpunkt der Befragung einen reduzierten Personalbestand aus. Bei 49 Prozent der Bezüger und 57 Prozent der Nicht-Bezüger gab es keine Veränderungen im Personalbestand.
- 59 Prozent der Unternehmen gaben an, dass die Härtefallmassnahmen sehr oder eher wirksam waren, um den Abbau von Arbeitsplätzen zu verhindern.

4.3.2 Auswirkungen der Härtefallmassnahmen auf die Entwicklung von Arbeitsplätzen: Entwicklung in ausgewählten Branchen

Haben die Härtefallmassnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in den verschiedenen Branchen? Wir sind dieser Frage auf Basis der Ergebnisse statistischer Daten, der Interviews und aus der Online-Befragung nachgegangen.

Erkenntnisse aus den volkswirtschaftlichen Daten

In einigen Branchen führte die Einführung der Fixkostenbeiträge aufgrund einer behördlich angeordneten Schliessung sofort zu einer Abnahme der registrierten Arbeitslosen,

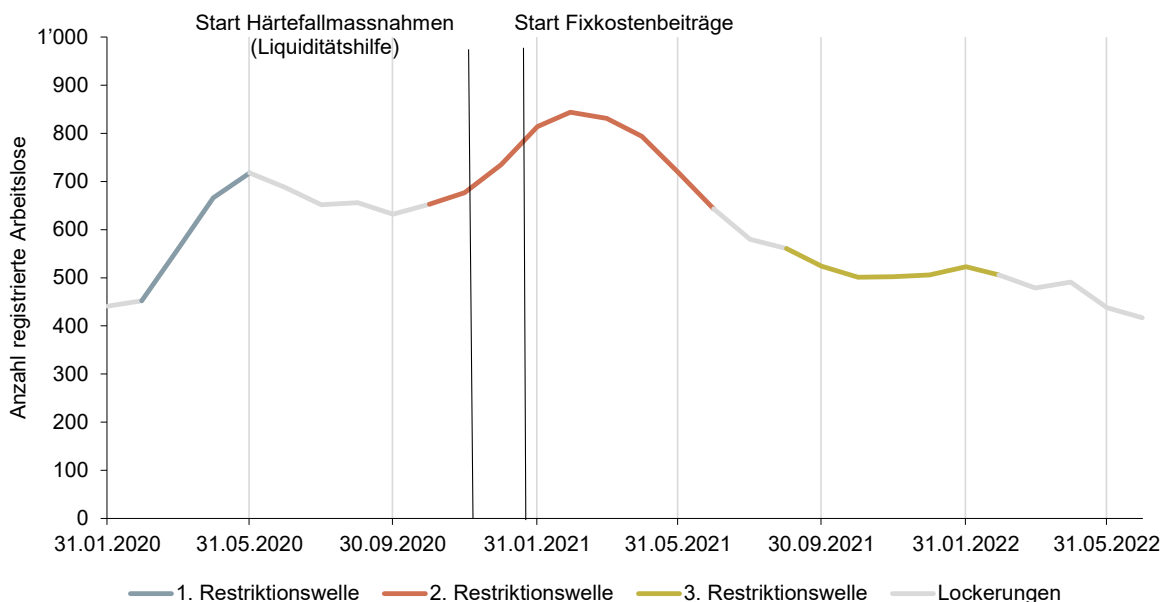
während in anderen Branchen die Zunahme weiterging. Die folgende Analyse der Gastronomie, Reise- und Fitnessbranche im Kanton Aargau zeigt diese unterschiedlichen Wirkungen exemplarisch⁴⁰ auf:

Gastronomiebranche

Aus der Entwicklung der registrierten Arbeitslosen in der Gastronomiebranche lassen sich folgende Erkenntnisse ziehen (vgl. Darstellung D 4.12):

- In der Gastronomie nahm die Anzahl registrierter Arbeitsloser mit Beginn der ersten und zweiten Restriktionswelle deutlich zu. Während den Lockerungsphasen nahm die Anzahl registrierter Arbeitsloser jeweils ab.
- In der zweiten Restriktionswelle nahm die Zahl registrierter Arbeitsloser einen Monat nach Einführung der Fixkostenbeiträge für behördlich geschlossene Unternehmen ab. Eine Abnahme aufgrund von saisonalen Effekten kann in der Gastronomie des Kantons Aargau eher ausgeschlossen werden.⁴¹

D 4.12: Entwicklung der registrierten Arbeitslosen in der Gastronomiebranche zwischen Januar 2020 und Juni 2022



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des SECO.

Reisebranche

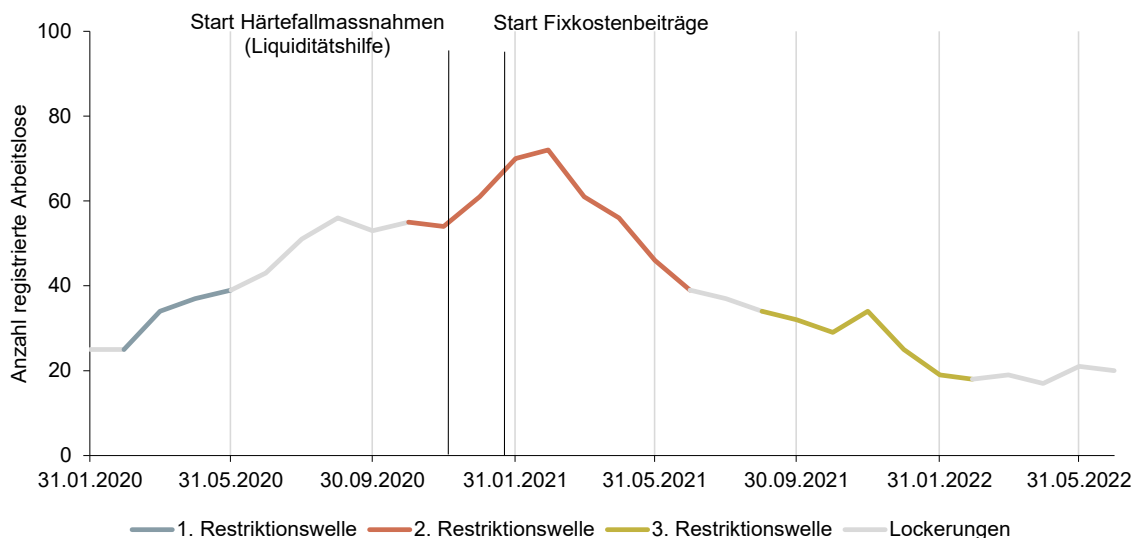
In der Reisebranche stieg die Anzahl der registrierten Arbeitslosen – im Gegensatz zu anderen Branchen (z.B. Gastronomie) – auch während der ersten Lockerungsphase im Sommer 2020 (vgl. Darstellung D 4.13). Der Wendepunkt kam erst einen Monat nach

⁴⁰ Im Anhang A 5 befinden sich Darstellungen zu Entwicklung der registrierten Arbeitslosen in weiteren ausgewählten Branchen.

⁴¹ Zwischen 2012 und 2019 gab es im Winterhalbjahr (Oktober bis März) rund 5 Prozent mehr registrierte Arbeitslose in der Gastronomiebranche als im Sommerhalbjahr (April bis September). In den Pandemiewintern 2019/2020 und 2020/2021 hingegen waren rund 13 beziehungsweise 14 Prozent mehr Arbeitslose registriert, während im Pandemiewinter 2021/2022 gar 21 Prozent weniger Arbeitslose registriert waren. Daraus lässt sich schliessen, dass die saisonalen Effekte zwar etwa 5 Prozent zu den höheren registrierten Arbeitslosenzahlen während den Pandemiewintern beitrugen, die restlichen Auswirkungen jedoch eher auf die pandemiebedingten Einschränkungen beziehungsweise auf die Härtefallmassnahmen zurückzuführen sind.

Einführung der Fixkostenbeiträge. Saisonale Effekte können in dieser Branche eher ausgeschlossen werden.⁴²

D 4.13: Entwicklung der registrierten Arbeitslosen in der Reisebranche zwischen Januar 2020 und Juni 2022

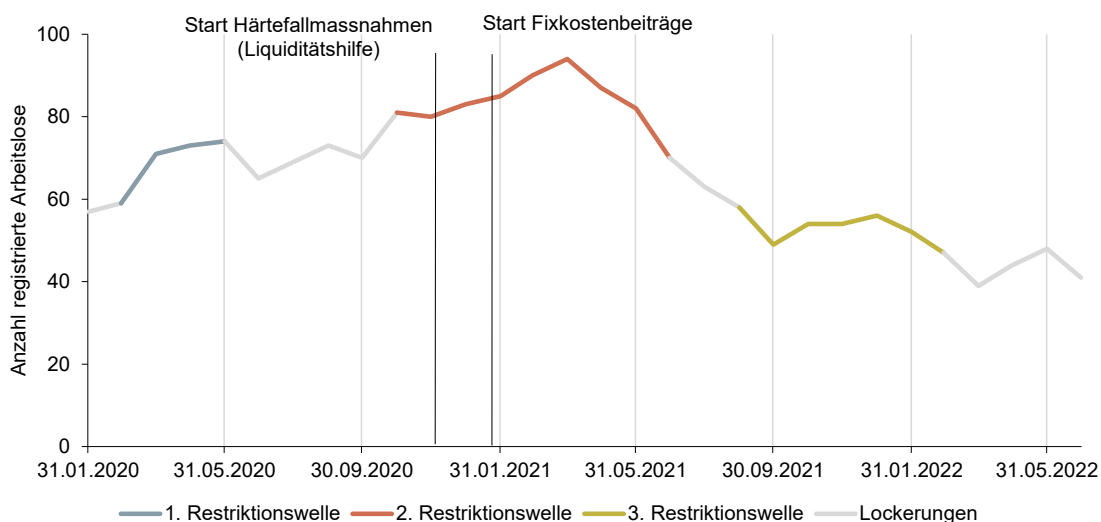


Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des SECO.

Fitnessbranche

Bei den Erbringern von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung – zu denen auch die Fitnessbranche gehört – konnten die Einführung der Fixkostenbeiträge den Anstieg der registrierten Arbeitslosen nicht unmittelbar stoppen. Diese nahmen etwas verzögert erst ab April 2021 wieder ab.

D 4.14: Entwicklung der registrierten Arbeitslosen in der Branche Sport, Unterhaltung und Erholung zwischen Januar 2020 und Juni 2022



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des SECO.

⁴² Zwischen 2012 und 2019 war die Anzahl registrierter Arbeitsloser in der Reisebranche je nach Jahr im Winterhalbjahr entweder höher oder tiefer als im Sommerhalbjahr. Ein klarer, jährlich wiederauftretender saisonaler Effekt konnte dementsprechend nicht ermittelt werden.

I Erkenntnisse aus den Interviews

Aus den geführten Interviews mit Wirtschaftsvertretenden lassen sich folgende Erkenntnisse darlegen, die sich weitgehend mit den Ergebnissen der Volkswirtschaftsdaten decken.

- *Härtefallmassnahmen zeigen je nach Branche unterschiedliche Wirkung:* Die wichtigste Massnahme zum Erhalt von Arbeitsplätzen in allen Branchen war laut den interviewten Wirtschaftsvertretenden die Kurzarbeitsentschädigung. Wie wichtig die Härtefallmassnahmen als Ergänzung zu den Kurzarbeitsentschädigungen waren, um Arbeitsplätze zu erhalten, darüber sind sich die Interviewten nicht einig. Einige Interviewte weisen den Härtefallhilfen eine grosse Wirkung zu. Die Massnahme der Kurzarbeit hätte in Branchen wie der Gastronomie oder der Reisebranche den Aufwand zur Beschäftigung der Mitarbeitenden nicht decken können, weshalb ohne die zusätzlichen Härtefallmassnahmen eine hohe Entlassungswelle gedroht hätte. Andere Interviewte äusserten sich zurückhaltender, was die Wirkung der Härtefallhilfen anbelangt. In Einzelfällen hätten diese sicherlich geholfen, Arbeitsplätze zu erhalten, gesamthaft wären die Härtefallmassnahmen bezogen auf diese Wirkung aber nicht so relevant gewesen. Wichtig waren die Härtefallmassnahmen zum Erhalt der Arbeitsplätze laut den interviewten Personen vor allem in Branchen mit hohen Fixkosten (z.B. Fitnessbranche).
- *Geringere Wirkung der Härtefallhilfen bei komplexen Gesuchen:* Laut Aussagen einer interviewten Person, gab es vereinzelt Rückmeldungen von Unternehmen, die aufgrund einer langen Dauer bis zum Bescheid, ob ihnen Härtefallgelder zustehen oder nicht, Personen freistellen mussten. Dies war bei komplexen Gesuchen für Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken vor allem in der Event- und Reisebranche der Fall. Entscheidend sei weniger eine längere Dauer bis zur Auszahlung der Mittel gewesen, sondern die Unsicherheit bis zum Entscheid, ob es Mittel gebe oder nicht.

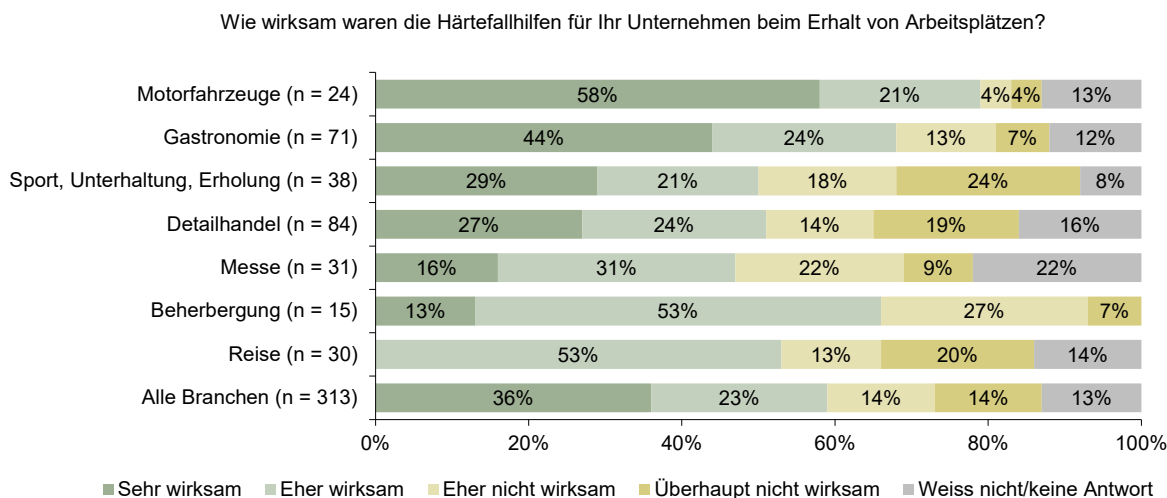
I Erkenntnisse aus der Online-Befragung

Im Hinblick auf den Erhalt von Arbeitsplätzen fallen die Ergebnisse aus der Online-Befragung folgendermassen aus.

- In der Gastronomie-, Hotel-, Motorfahrzeug- und Reisebranche konnten Nicht-Bezüger häufiger auf den Abbau von Arbeitsplätzen verzichten als Bezüger.
- Von denjenigen Unternehmen, die Personen entlassen mussten, bauten die Unternehmen dieser Branchen in der Regel eine bis fünf Vollzeitstellen ab. Eine Ausnahme stellt ein Unternehmen aus der Reisebranche dar, das zwischen 51 und 100 Vollzeitstellen abbauen musste.
- Insgesamt berichten Bezüger aus der Gastro-, Beherbergungs-, Motorfahrzeug- und Detailhandelsbranche zum Zeitpunkt der Befragung häufiger als Nicht-Bezüger von einem tieferen Personalbestand als vor der Pandemie.

Die Wirksamkeit der Härtefallmassnahmen beim Erhalt von Arbeitsplätzen beurteilten die einzelnen Branchen unterschiedlich (vgl. Darstellung D 4.15). In der Motorfahrzeug-, Gastronomie- und Beherbergungsbranche empfand eine Mehrheit der befragten Bezüger die Härtefallhilfen als sehr wirksam oder eher wirksam, um Arbeitsplätze zu erhalten. 42 Prozent der befragten Dienstleister von Sport, Unterhaltung und Erholung hingegen beurteilen die Härtefallhilfen als eher nicht wirksam oder überhaupt nicht wirksam.

D 4.15: Wirksamkeit der Härtefallhilfen beim Erhalt von Arbeitsplätzen nach Branche



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2023.

4.4 Unerwünschte Wirkungen

Im Folgenden wird anhand der Ergebnisse aus den Interviews dargestellt, inwiefern es im Kanton Aargau aufgrund der Härtefallmassnahmen unerwünschte Wirkungen in Form von Strukturverlust, Mitnahmeeffekten oder gar Missbräuchen gab.

4.4.1 Strukturverlust

Aus den geführten Interviews mit Wirtschaftsvertretenden lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten, inwiefern Strukturverlust eine unerwünschte Wirkung der Härtefallmassnahmen gewesen war.

- Die Interviewten sind sich nicht einig, ob es im grossen Stil Strukturverlust wegen der Härtefallmassnahmen gab. Während einige Interviewte von Einzelfällen sprechen, rechnen andere Interviewte mit Strukturverlust von 5 bis 25 Prozent der Unternehmen je nach Branche (d.h. 5 bis 25% der Unternehmen wären ohne Pandemie Konkurs gegangen, wurden aufgrund der Härtefallhilfen jedoch gerettet). Aufgeführt als Beleg für Strukturverlust während der Pandemie wird der höhere Anteil an Konkursen für die Jahre 2022 (vgl. auch Darstellung D 4.2) und (mutmasslich) 2023, also nach Beendigung der Härtefallmassnahmen und des Programms im Bereich der Kurzarbeitsentschädigungen.
- Einigkeit gibt es dazu, dass die vom Bund vorgegebenen Massnahmen im Rahmen der HFMV 20 und HFMV 22 – aufgrund des Umfangs der Härtefallhilfen – eher zum Strukturverlust geführt haben als die zusätzlich vom Kanton erlassenen Massnahmen (z.B. Liquiditätshilfen für Unternehmen mit Umsatzrückgang zwischen 25 und 40% oder Fixkostenbeiträge für Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen).
- Einig sind sich die Interviewten auch dabei, dass es primär darum gegangen sei, die Wirtschaft mit Liquidität zu versorgen und nicht, in der Krise Strukturbereinigung durchzuführen. Das Kollateralarisiko von möglichem Strukturverlust hätte in der Krise getragen werden müssen, da es kaum zu vermeiden gewesen wäre.

Die Ergebnisse aus der Online-Befragung weisen auf keinen ausgeprägten Strukturverlust aufgrund der Härtefallmassnahmen hin. Der Anteil der Bezüger, die sich vor und nach der Pandemie in einer finanziell bedrohlichen Situation befanden, ist in etwa gleich geblieben (4% vor bzw. 7% nach der Pandemie, vgl. Abschnitt 4.2.3). Hingegen zeigt sich, dass lediglich 6 Prozent der Bezüger vor der Pandemie (eher) nicht profitabel waren – bei den

Nicht-Bezügern waren es 19 Prozent. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Härtefallhilfen eher überlebensfähige Unternehmen unterstützt haben. Eine präzise quantitative Schätzung des Strukturhaltungseffektes ist mit den vorhandenen Daten aber nicht möglich.

4.4.2 Mitnahmeeffekte

Aus den geführten Interviews mit Wirtschaftsvertretenden und den am Vollzug beteiligten Personen lassen sich folgende Erkenntnisse darlegen, inwiefern es Mitnahmeeffekte als unerwünschte Wirkung der Härtefallmassnahmen gab (d.h. Unternehmen waren zwar anspruchsberechtigt, Härtefallhilfen zu beziehen, waren auf diese jedoch gar nicht angewiesen, um die Pandemie wirtschaftlich zu überstehen).

- Was die Mitnahmeeffekte betrifft, sind sich die Interviewten nicht über das Ausmass der unerwünschten Wirkung einig. Während einige Interviewte, wie beim Strukturhalt, von einzelnen Fällen ohne Systematik sprechen, sehen andere Interviewte Mitnahmeeffekte als grössere Problematik an.
- Mitnahmeeffekte gibt es nach Angabe einiger Interviewten vor allem in Branchen mit hohem Umsatz je Mitarbeiter/-in. Dies sei vor allem in der Reisebranche der Fall, wobei zu beachten sei, dass dort der Anteil Einzelfallprüfungen hoch gewesen sei. Weniger gefährdet für Mitnahmeeffekte seien Branchen mit hohen Fixkosten.
- Ebenfalls gab es Branchen mit verschiedenen Geschäftszweigen, die in einem Geschäftszweig solide oder sogar angestiegene Umsätze aufweisen konnten, während sie den anderen Geschäftszweig schliessen mussten. Bei diesen Unternehmen habe grundsätzlich ebenfalls eine höhere Gefahr von Mitnahmeeffekten bestanden. Als Beispiel dafür wurde in einem Interview der Handel mit Motorfahrzeugen aufgeführt. Während Autohändler den Showroom zwar schliessen mussten, liefen der Verkauf sowie Instandhaltungs- und Reparaturaufträge weiter.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass der Kanton Aargau Nachprüfungen durchführt, um allfällige (Teil-)Rückforderungen oder Minderauszahlungen zu identifizieren (vgl. Abschnitt 2.4.1).

Die Ergebnisse aus der Online-Befragung weisen darauf hin, dass es Mitnahmeeffekte gab. Als Grundlage für diese Beurteilung dienen uns die Zahlen zur Profitabilität der Bezüger (vgl. Abschnitt 4.2.3). 13 Prozent der Bezüger waren gemäss den Ergebnissen aus der Online-Befragung sehr profitabel während der Pandemie.⁴³ Dies bedeutet, dass diese Bezüger zwischen 2020 und 2022 trotz pandemiebedingten Einschränkungen keinen Verlust⁴⁴ erlitten haben. Von diesen haben 78 Prozent in allen drei Jahren der Pandemie nur Gewinne erzielt. Weitere 10 Prozent der Bezüger waren eher profitabel, was bedeutet, dass sie während der Pandemie höchstens einmal einen Verlust erlitten und ansonsten Gewinne oder ausgeglichene Ergebnisse erzielt haben. Von diesen 10 Prozent hat rund die Hälfte in keinem der Jahre einen Verlust erzielt. Insgesamt hat somit rund jeder fünfte Bezüger von Härtefallhilfen während der Pandemie keinen Verlust erlitten und etwa 12 Prozent der Bezüger haben gar nur Gewinne erzielt.⁴⁵ Ein Grund für diese Mitnahmeeffekte könnte darin liegen, dass gewisse von Zwangsschliessungen betroffene Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit anpassen konnten (z.B., weil sie Take-Away-Angebote aufbauten, ihren Online-Handel stärkten, die Verluste durch höhere Umsätze in anderen Sparten kompensieren konnten oder in den Phasen von Lockerungen ihre verpassten Umsätze

⁴³ Vgl. Anhang A 4 zur Definition von Profitabilität.

⁴⁴ Gemeint ist der Betriebsgewinn beziehungsweise -verlust vor Zinsen und Steuern (EBIT).

⁴⁵ Der tatsächliche Umfang der Mitnahmeeffekte kann von diesen Ergebnissen aus der Online-Befragung abweichen, da es sich hier um eine Stichprobe aller Empfänger von Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau handelt.

wieder aufholten). Die Zahlen aus der Online-Befragung bestätigen diese Hypothese. Vergleicht man die Gruppe der zwangsgeschlossenen Unternehmen, so zeigt sich, dass vor der Pandemie 61 Prozent der Bezüger und 56 Prozent der Nicht-Bezüger sehr profitabel oder eher profitabel waren. Während der Pandemie waren 30 Prozent dieser Bezüger und 23 Prozent der Nicht-Bezüger (eher) profitabel. Der Unterschied in der Profitabilität zwischen diesen beiden Gruppen hat sich zugunsten der Bezüger leicht vergrössert. Dies, obwohl im Vergleich zwischen allen Bezüger und Nicht-Bezüger die Bezüger einen umfangreicheren Rückgang in ihrer Profitabilität verzeichneten als die Nicht-Bezüger (vgl. Darstellung D 4.5). Die zwangsgeschlossenen Bezüger haben zwar ebenfalls Umsatzverluste erlitten, jedoch waren diese tiefer als diejenigen der nicht zwangsgeschlossenen Bezüger.

Die Aussagen aus den Interviews zu den einzelnen Branchen werden durch die Ergebnisse aus der Online-Befragung hingegen nicht bestätigt. Bei der Differenzierung der Profitabilität nach einzelnen Branchen hat sich nicht gezeigt, dass die Profitabilität der Bezüger in bestimmten Branchen während den Pandemie Jahren höher war als diejenige der Nicht-Bezüger. Lediglich in der Gastronomiebranche waren die Bezüger häufiger profitabler als die Nicht-Bezüger. Diese waren jedoch bereits vor der Pandemie profitabler, wobei sich während der Pandemiejahre die Profitabilität bei den Bezüger deutlich stärker reduziert hat als bei den Nicht-Bezüger.

4.4.3 Missbrauch

Aus den geführten Interviews mit Wirtschaftsvertretenden lassen sich folgende Erkenntnisse darlegen, inwiefern Missbrauch (d.h. ein gesetzeswidriger Erhalt von Härtefallhilfen) eine unerwünschte Wirkung der Härtefallmassnahmen gewesen war.

- Die Interviewten sind sich einig, dass im Kanton Aargau bei der Abwicklung der Gesuche sehr genau kontrolliert wurde, was Missbräuche schwieriger machte. Ebenfalls wurde in fast allen Interviews die Wichtigkeit der Nachprüfungen betont, die der Kanton Aargau durchführt.
- Systematischer Missbrauch bei den kantonalen Programmen wird von allen Interviewten ausgeschlossen. Erwähnt werden Einzelfälle in bestimmten Branchen, wo Unternehmen versuchten, die Situation auszunutzen.
- Betont wird die Schwierigkeit, gerade für kleinere Unternehmen, die Formulare richtig auszufüllen, was ungewollt zu Fehlern geführt haben könnte. Bei den Fällen, wo Treuhandgesellschaften die Formulare für Unternehmen ausfüllten, wird die Möglichkeit zu Missbrauch allgemein ausgeschlossen.

Die Daten des Kantons bestätigen die Ergebnisse aus den Interviews. So wurden insgesamt lediglich acht Verdachtsfälle – dies sind weniger als 0,5 Prozent aller unterstützter Unternehmen – der kantonalen Staatsanwaltschaft gemeldet (Stand 27. September 2023). Bei wie vielen davon der Missbrauch bestätigt wurde, ist nicht bekannt. Im Vergleich dazu hat die kantonale Staatsanwaltschaft zu den Covid-19-Überbrückungskrediten 343 Strafverfahren (entspricht 4,3% aller gewährter Kredite, Stand 2. November 2023) eröffnet. Die grössere Anzahl Strafverfahren bei den Krediten ist damit zu erklären, dass der Antragsprozess für Covid-19-Kredite des Bundes einfacher und die Gesuchprüfung schneller war als bei den Härtefallmassnahmen. Zur Bearbeitung der Betrugsverfahren im Zusammenhang mit den Covid-19-Unterstützungsmassnahmen mussten zusätzliche Stellen bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei geschaffen werden. Aufgrund der zahlreichen und aufwändigen Verfahren hat der Grosse Rat des Kantons Aargau am 14. November 2023 einen Zusatzkredit bewilligt.

4.5 Weitere Erkenntnisse zu den Wirkungen

Aufgrund der Erhebungen konnten wir der Frage nachgehen, ob sich die Wirkung der Härtefallmassnahmen nach den Merkmalen der Unternehmen (Alter und Grösse) oder nach Art der Härtefallmassnahme (nicht rückzahlbare Beiträge, Kreditausfallgarantien) unterscheiden. Die ermittelten Unterschiede sind insgesamt klein und werden an dieser Stelle daher summarisch zusammengefasst.

I Wirkung in Bezug auf die Merkmale von Unternehmen

Aus den geführten Interviews mit Wirtschaftsvertretenden lassen sich folgende Erkenntnisse darlegen, inwiefern die Wirkung der Härtefallmassnahmen einen Bezug zu verschiedenen Merkmalen von Unternehmen aufweisen.

- Laut einigen Interviewten unterscheidet sich die Wirkung der Härtefallhilfen mutmasslich bezüglich der *Grösse der Unternehmen*. Bezüglich des Effekts waren sich die Interviewten aber nicht ganz einig. Einerseits wird vermutet, dass es für kleinere Unternehmen einfacher gewesen sei, Arbeitsplätze ohne Härtefallhilfen zu erhalten. Für die wenigen Mitarbeitenden konnten leichter individuell Lösungen gefunden werden und Selbstständige, gerade in der Gastrobranche, hätten vermehrt noch persönliche Einschränkungen zum Kostenausgleich treffen können (z.B. Reduktion des eigenen Lohnes). Andere Interviewte weisen darauf hin, dass der Effekt durch die geringere Eigenkapitaldecke besonders bei kleineren Unternehmen wohl grösser war beziehungsweise diese weniger auf eigene Mittel zurückgreifen konnten. Besonders bei Holdings oder börsenkotierten Unternehmen käme ausserdem dazu, dass bei diesen meist grösseren Unternehmen wegen der mit den Härtefallhilfen verbundenen Auflagen (z.B. keine Auszahlung von Dividenden) ein Anreiz bestand, möglichst keine Hilfe zu beanspruchen. Die Daten des Kantons Aargau können ebenfalls keine endgültige Antwort dazu liefern, ob grössere oder kleinere Unternehmen mehr von den Härtefallhilfen profitiert haben (vgl. Diskussion im Abschnitt 3.4)
- Einige Interviewte äussern die Vermutung, dass die Härtefallmassnahmen wenig Wirkung bei neu gegründeten Unternehmen gehabt haben. Diese Unternehmen könnten keinen Umsatzrückgang aus den Vorjahren geltend machen, was laut den Interviewten zum Bezug von Härtefallgeldern nötig wäre. Der Kanton Aargau hat jedoch in Anwendung der Bundesregelung Lösungen für Unternehmen angeboten, bei denen nicht auf die üblichen Zahlen von 2018 und 2019 zurückgegriffen werden konnte.⁴⁶ Die Tatsache, dass 19 neu gegründete Unternehmen (d.h. Unternehmen, die nach 2018 gegründet worden sind) als Bezüger an der Online-Befragung teilgenommen haben, zeigt auf, dass die Lösungen des Kantons in Anspruch genommen wurden. Wie bekannt diese Lösungen den jungen Unternehmen waren, kann nicht abschliessend gesagt werden. Aussagen aus den Interviews weisen zumindest darauf hin, dass diese Lösungen vielen Unternehmen wohl nicht oder nur teilweise bekannt waren.

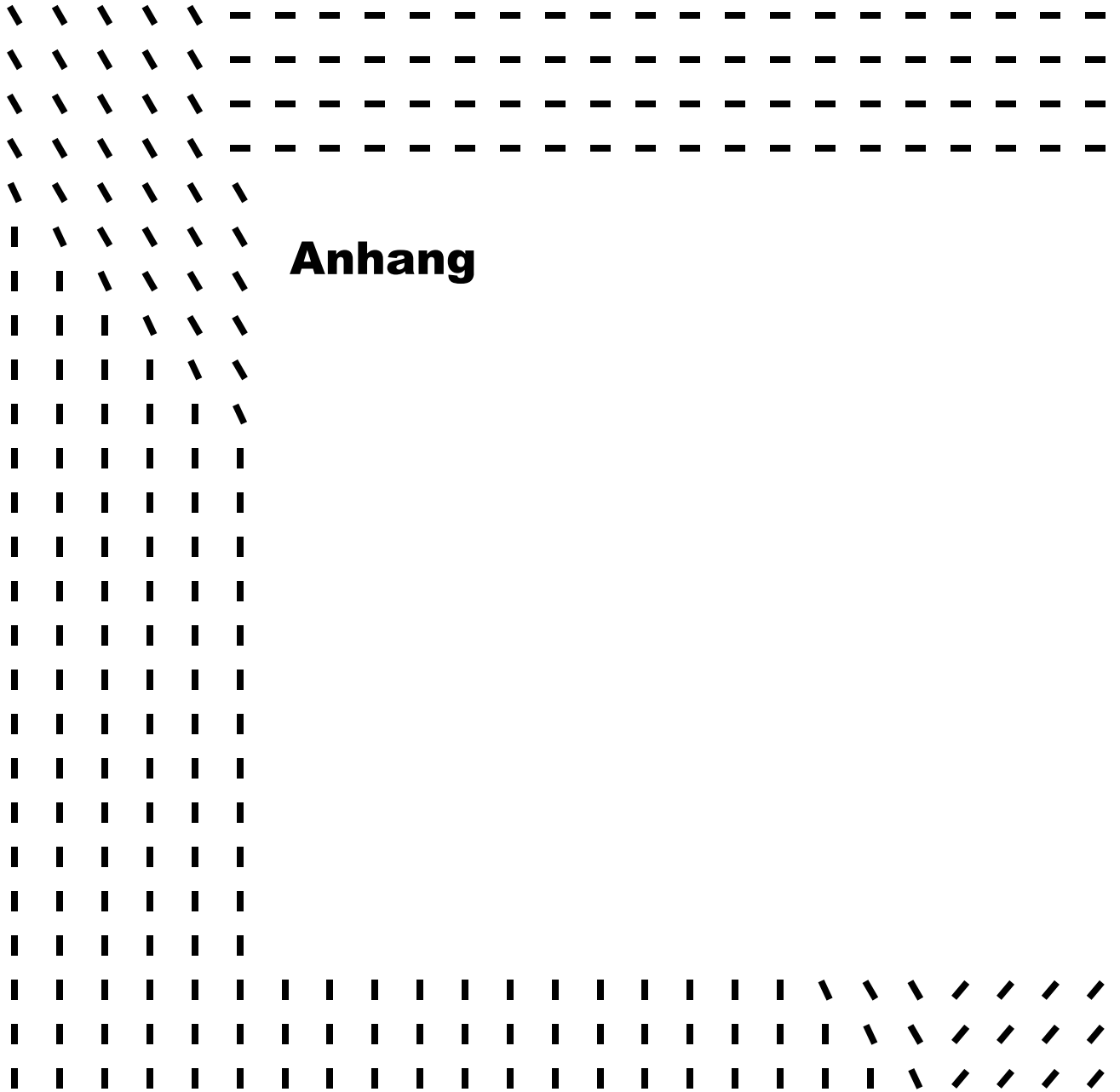
I Wirkung einzelner Massnahmen

Aus den geführten Interviews mit Wirtschaftsvertretenden lassen sich folgende Erkenntnisse anführen, inwiefern die Wirkung der einzelnen Härtefallmassnahmen sich unterscheiden.

⁴⁶ Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 gegründet wurden, wurden die erzielten Umsätze seit der Gründung bis am 29. Februar 2020 hochgerechnet auf zwölf Monate. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gegründet wurden, wurde die dreifache AHV-Lohnsumme seit der Gründung bis am 31. Dezember 2020 zur Berechnung der Umsatzbasis verwendet.

- Laut den Interviewten waren *nicht rückzahlbare Beiträge* langfristig wichtiger als Kredite und damit verbundene Bürgschaften. Gerade in Branchen wie der Gastronomie, deren Unternehmen über wenig Reserven verfügen, sei den Unternehmerinnen und Unternehmern häufig klar gewesen, dass sie Kredite nicht zurückbezahlen werden können. Aus diesem Grund seien diese Unternehmen grundsätzlich zurückhaltend gewesen, was die Aufnahme von Krediten betraf. Kredite seien aber besonders zu Anfang der Pandemie ein wichtiges Instrument gewesen, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken.
- Entscheidend im Einzelfall, aber für die Gesamtwirtschaft kaum entscheidend, seien zusätzliche Massnahmen des Kantons gewesen, wie die Ausdehnung der Fixkostenbeiträge auf Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen oder die Unterstützung der Unternehmen, die weniger als 40 Prozent, aber mehr als 25 Prozent Umsatzrückgang vorweisen konnten, und somit nicht von den Bundesmassnahmen gedeckt gewesen wären.
- Als besonders effektiv werden ausserdem die Fixkostenbeiträge für die behördlich geschlossenen Unternehmen ab Januar 2021 gesehen, da die damit unterstützten Unternehmen am stärksten von den verhängten Massnahmen betroffen waren.
- Insgesamt wird dem Kanton Aargau positiv angerechnet, dass er hauptsächlich auf nicht rückzahlbare Beiträge gesetzt hat.

Die Ergebnisse der Online-Befragung weisen darauf hin, dass die Fixkostenbeiträge aufgrund behördlich angeordneter Schliessung eher zu Mitnahmeeffekten geführt haben als die anderen Massnahmen (vgl. Abschnitt 4.4.2). Zudem gehen wir davon aus, dass die Härtefallmassnahmen in der Phase 2 aufgrund ihres deutlich grösseren Umfangs (vgl. Abschnitt 3.2) stärker zur Vermeidung von Konkursen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen beigetragen haben als die Massnahmen in Phase 1 und Phase 3. Da die Massnahmen auf unterschiedliche Branchen zielten (vgl. ebenfalls Abschnitt 3.2), sind auch die Wirkungen der Massnahmen auf die Branchen unterschiedlich ausgefallen. So haben die Fixkostenbeiträge aufgrund behördlicher Schliessung mehr zur Vermeidung von Konkursen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in der Gastronomie beigetragen, während sich die Fixkostenbeiträge aufgrund eines Umsatzrückgangs stärker auf die Reisebranche ausgewirkt haben.



A 1 Liste Interviewpartner/-innen

Mit folgenden Personen wurden Interviews im Rahmen dieser Studie geführt.

DA 1: Interviewpartner/-innen

Am Vollzug beteiligte Personen				
	Name	Vorname	Funktion	Organisation
1	Fricker	Hans-Peter	Leiter Spezialprojekte, Gesamtverantwortlicher Härtefallmassnahmen	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kanton Aargau
	Gehri	Philip	Stabsmitarbeiter	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kanton Aargau
2	Bopp	Martin	Geschäftsführer	Hightech Zentrum Aargau AG
3	Küng	Patrick	Bereichsleiter Firmenkunden & Institutional Banking, Mitglied der Geschäftsleitung	Aargauische Kantonalbank AKB
	Müller	David	Leiter Kompetenzzentrum Kredite	Aargauische Kantonalbank AKB
4	Bucher	Thomas	Mitglied Regionaldirektion Nordwestschweiz	BDO Schweiz
Wirtschaftsvertretende				
	Name	Vorname	Funktion	Organisation
5	Widmer	Urs	Geschäftsführer	Aargauischer Gewerbeverband
6	Lustenberger	Bruno	Präsident Vorstandsmitglied	Gastro Aargau GastroSuisse
	Kuster	Heiner	Vorstand Wirt	Gastro Aargau
	Rüttimann	Claudia	Vorstand Hotelière	Gastro Aargau
7	Künzli	Christian	Vizepräsident CEO	EXPO EVENT Swiss LiveCom Association Winkler Livecom
8	Steiner	Roland	Vizepräsident und Geschäftsführer	Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband SFGV
9	Bechtold	Beat	Direktor	Aargauische Industrie- und Handelskammer
10	Geissberger	Roger	Vorstandsmitglied Chairman	Schweizer Reise-Verband SRV Knecht Reisen Group
	Twerenbold	Karim	CEO	Twerenbold AG
	Eckert	Dominic	Inhaber	Dreamtime Travel AG

Legende: Angegeben wird die jeweilige Funktion zum Zeitpunkt des Interviews.

A 2 Rücklaufquote der Online-Befragung nach weiteren, ausgewählten Merkmalen

Die folgende Darstellung zeigt die Rücklaufquote der angeschriebenen Unternehmen differenziert nach den näher untersuchten Branchen.

DA 2: Ungewichtete Rücklaufquote Online-Befragung im Kanton Aargau nach Branche

	<i>Angeschriebene Unternehmen</i>	<i>Teilnehmende Online-Befragung</i>	<i>Rücklaufquote*</i>
Branche (2-stelliger NOGA-Code)			
Handel mit Motorfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen (45)	279	60	22%
Grosshandel (46)	72	16	22%
Detailhandel (47)	613	104	17%
Beherbergung (55)	210	41	20%
Gastronomie (56)	555	109	20%
Reisebüros und Reiseveranstalter (79)	186	51	27%
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter (82)	13	34	262%**
Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung (93)	151	46	31%
Andere Branchen***	47	42	89%

Legende: * Die Branchen der angeschriebenen Unternehmen stammen aus dem Betriebs- und Unternehmensregister. Die Unternehmen mussten in der Online-Befragung ihre Branche jedoch selbst angeben. Die Rücklaufquoten in den Branchen sind deshalb mit Vorsicht zu beurteilen. ** Die Selbstdeklaration der Branche durch die Teilnehmenden der Online-Befragung hat bei den Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter dazu geführt, dass mehr Unternehmen angegeben haben, in dieser Branche tätig zu sein, als dies gemäss der Stichprobenziehung, die auf Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters basiert, der Fall ist. Aus diesem Grund liegt die Rücklaufquote in dieser Branche bei über 100 Prozent. *** Dazu gehören beispielsweise die Branchen Vermietung von beweglichen Sachen (77) oder Landverkehr und Transport (49).

A 3 Verteilung der Befragungsgruppen und Gewichtung

In diesem Abschnitt wird die Verteilung der Bezüger und Nicht-Bezüger nach ausgewählten Merkmalen dargestellt sowie die Vorgehensweise bei der Gewichtung der Antworten präsentiert. Die beiden Befragungsgruppen unterscheiden sich insbesondere im Hinblick auf folgende Merkmale:

DA 3: Ungewichtete Verteilung der Unternehmen in den beiden Befragungsgruppen, nach ausgewählten Merkmalen

	Zielgruppe		Kontrollgruppe	
	<i>In absoluten Zahlen</i>	<i>In Prozent</i>	<i>In absoluten Zahlen</i>	<i>In Prozent</i>
Branche (2-stelliger NOGA Code)				
Handel mit Motorfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen (45)	24	8%	36	19%
Grosshandel (46)	5	2%	11	6%
Detailhandel (47)	84	27%	20	11%
Beherbergung (55)	15	5%	26	14%
Gastronomie (56)	71	23%	38	20%
Reisebüros und Reiseveranstalter (79)	30	10%	21	11%
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter (82)	32	10%	2	1%
Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung (93)	38	12%	8	4%
Andere Branchen*	14	4%	28	15%
Anzahl Mitarbeitende vor der Pandemie				
1–9 Mitarbeitende	250	80%	141	74%
10–49 Mitarbeitende	40	13%	6	3%
50–249 Mitarbeitende	6	2%	3	2%
Über 249 Mitarbeitende	1	< 1%	1	1%
Weiss nicht/keine Antwort	16	5%	39	21%
Rechtsform				
Aktiengesellschaft	122	39%	30	16%
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	104	33%	57	30%
Selbstständigerwerbend**	75	24%	80	42%
Andere	12	4%	21	11%
Weiss nicht/keine Antwort	0	0%	2	1%

	Zielgruppe		Kontrollgruppe	
	<i>In absoluten Zahlen</i>	<i>In Prozent</i>	<i>In absoluten Zahlen</i>	<i>In Prozent</i>
Gründungszeitpunkt				
Vor 2018	292	93%	153	81%
2018 oder 2019	14	4%	12	6%
2020: vor 1. Lockdown am 16.03.2020	3	1%	1	1%
2020: nach 1. Lockdown am 16.03.2020	0	0%	2	1%
2021, 2022 oder 2023	2	1%	17	9%
Weiss nicht/keine Antwort	2	1%	5	3%
Jahresumsatz vor Covid-19-Pandemie				
Bis 5 Millionen Franken Jahresumsatz	291	93%	184	97%
Über 5 Millionen Franken Jahresumsatz	22	7%	6	3%

Legende * Dazu gehören beispielsweise die Branchen «Vermietung von beweglichen Sachen» (NOGA 77) und «Landverkehr und Transport» (NOGA 49). ** Dazu gehören auch Inhaber/-innen von Einzelfirmen und Gesellschafter/-innen von Kollektivgesellschaften.

Folgende Unterschiede bestehen zwischen der Ziel- und Kontrollgruppe:

- Im Vergleich zur Kontrollgruppe haben bei der Zielgruppe Unternehmen aus dem Detailhandel, Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter sowie Dienstleister von Sport, Unterhaltung und Erholung deutlich häufiger an der Befragung teilgenommen.
- Bei der Kontrollgruppe hingegen sind die Branche Handel mit Motofahrzeugen und Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen; die Beherbergungsbranche sowie die Sammelkategorie «andere Branchen» häufiger vertreten.
- Weiter sind Unternehmen mit eins bis neun Mitarbeitenden sowie mit 10 bis 49 Mitarbeitenden vor der Pandemie häufiger in der Zielgruppe vertreten als in der Kontrollgruppe.
- In der Kontrollgruppe hingegen ist der Anteil derjenigen Unternehmen, die keine Angaben über ihren Personalbestand vor der Pandemie abgaben, deutlich höher.
- Schliesslich handelt es sich bei den Bezüglern von Härtefallmassnahmen häufiger um Aktiengesellschaften und um etwas ältere Unternehmen.

Im Hinblick auf den erzielten Umsatz vor der Pandemie hingegen ähneln sich die Ziel- und die Kontrollgruppe. Alle Angaben zu den Merkmalen wurden durch die Unternehmen selbst in der Befragung abgegeben.

Um die genannten Unterschiede auszugleichen, wurden beim Vergleich der Ziel- und Kontrollgruppe die Antworten gewichtet. Die Gewichtung erfolgte entlang der Branchenzusammensetzung aller Empfänger von Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau (d.h. der Grundgesamtheit) sowie ihrer Anzahl Mitarbeitender. Das bedeutet, dass Branchen, die im Vergleich mit der Grundgesamtheit in der Ziel- beziehungsweise Kontrollgruppe unter- respektive überrepräsentiert sind, in der Auswertung der Ergebnisse entweder stärker oder weniger stark gewichtet werden. Das Vorgehen zur Anzahl an Mitarbeitenden eines

Unternehmens erfolgte analog.⁴⁷ Da für die weiteren Merkmale (d.h. Rechtsform, Gründungszeitpunkt, Jahresumsatz vor der Pandemie) keine Daten zur Grundgesamtheit vorhanden sind, wurden diese Merkmale in der Gewichtung nicht berücksichtigt.

In Bezug auf die nähere Untersuchung einzelner Branchen sowie auf die Vergleichbarkeit der Antworten von Ziel- und Kontrollgruppen innerhalb einzelner Branchen lässt sich Folgendes festhalten:

- Die Branchen Gastronomie, Beherbergung, Detailhandel, Reisen sowie die Branchen Handel mit Motorfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen und Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung und die Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter eigneten sich aufgrund des vergleichsweise *hohen Rücklaufs* in der Zielgruppe für eine differenzierte Analyse der Ergebnisse.
- Für die Grosshandelsbranche hingegen lassen sich aufgrund des geringen Rücklaufs keine differenzierten Aussagen tätigen.
- Für den differenzierten Vergleich zwischen Bezügem und Nicht-Bezügem eigneten sich aufgrund des genügend hohen Rücklaufs der Ziel- und Kontrollgruppe die Branchen Gastronomie und Reisen sowie die Branche Handel mit Motorfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen.
- Bei den Branchen Beherbergung und Detailhandel konnten die Bezüger und Nicht-Bezüger zwar ebenfalls verglichen werden, jedoch müssen diese Ergebnisse vorsichtiger behandelt werden:
 - In der Beherbergungsbranche ist der Rücklauf der Zielgruppe nahe am Minimum, an dem ein Vergleich noch sinnvoll durchgeführt werden konnte.
 - In der Detailhandelsbranche hingegen unterscheidet sich der Rücklauf zwischen der Ziel- und Kontrollgruppe stark, weshalb die Daten verzerrt sein könnten und ein Vergleich mutmasslich keine gültigen Resultate liefert.
- Bei den Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern und in der Branche Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung wurde aufgrund eines geringen Rücklaufs in der Kontrollgruppe auf einen Vergleich zwischen den Bezügem und Nicht-Bezügem verzichtet.

Schliesslich muss festgehalten werden, dass aufgrund zu weniger Beobachtungen die Ergebnisse der Online-Befragung keine differenzierten Rückschlüsse zwischen grossen und kleinen Unternehmen sowie jungen und älteren Unternehmen zulassen.

⁴⁷ In der Grundgesamtheit ist bei 14 Prozent der Unternehmen die Anzahl der Mitarbeitenden unbekannt. Dies wurde bei der Berechnung des Gewichtungsfaktors der Unternehmen, die in der Online-Befragung keine Angaben über ihren Personalbestand vor der Pandemie abgaben, berücksichtigt.

A 4 Definition der Profitabilität vor und während der Pandemie

Die Unternehmen mussten in der Online-Befragung angeben, ob sie in den Jahren vor der Pandemie (2018 und 2019) beziehungsweise in den Jahren während der Pandemie (2020–2022) einen Gewinn oder ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt oder einen Verlust erlitten hatten. Daraus haben wir einen Indikator erstellt, der die Profitabilität der Unternehmen vor und während der Pandemie repräsentiert. Die folgenden beiden Darstellungen zeigen auf, wie wir die Profitabilität der Unternehmen vor und während der Pandemie definiert haben:

DA 4: Definition der Profitabilität vor der Pandemie

		2018			
		Gewinn erzielt	Ausgeglichenes Ergebnis erzielt	Verlust erlitten	Weiss nicht/keine Antwort
2019	Gewinn erzielt	Sehr profitabel	Eher profitabel	Ausgeglichen	Sehr profitabel
	Ausgeglichenes Ergebnis erzielt	Eher profitabel	Ausgeglichen	Eher nicht profitabel	Ausgeglichen
	Verlust erlitten	Ausgeglichen	Eher nicht profitabel	Nicht profitabel	Nicht profitabel
	Weiss nicht/keine Antwort	Sehr profitabel	Ausgeglichen	Nicht profitabel	Weiss nicht/keine Antwort

Lesebeispiel: Ein Unternehmen hat 2018 einen Gewinn und 2019 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt. Folglich war das Unternehmen vor der Pandemie eher profitabel.

DA 5: Definition der Profitabilität während der Pandemie

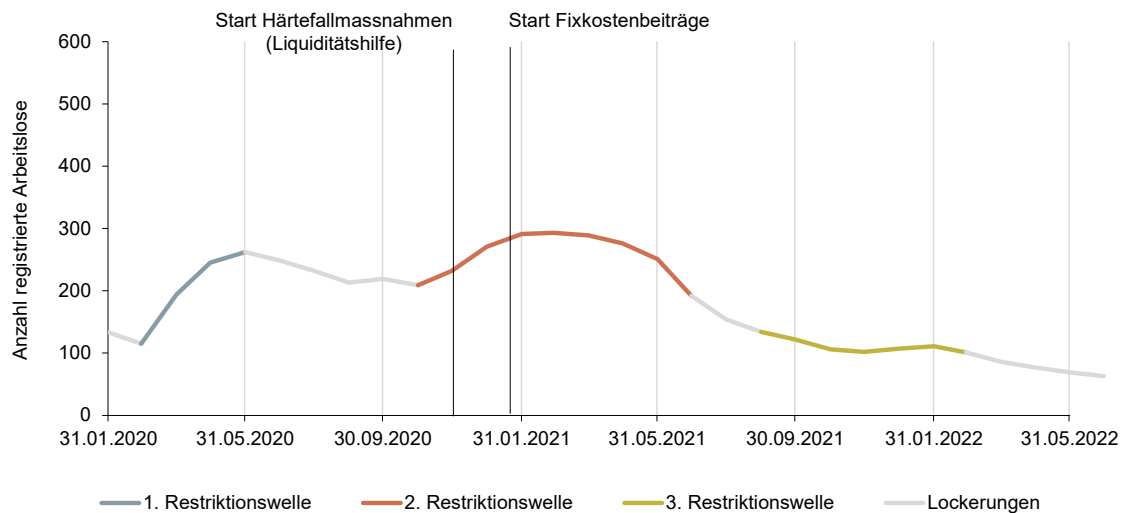
		2022			
		Gewinn erzielt	Ausgeglichenes Ergebnis erzielt	Verlust erlitten	Weiss nicht/keine Antwort
2020 und 2021	Zweimal Gewinn erzielt	Sehr profitabel	Sehr profitabel	Eher profitabel	Sehr profitabel
	Einmal Gewinn und einmal ausgeglichenes Ergebnis erzielt	Sehr profitabel	Eher profitabel	Ausgeglichen	Eher profitabel
	1 Mal Gewinn erzielt und 1 Mal Verlust erlitten	Eher profitabel	Ausgeglichen	Eher nicht profitabel	Ausgeglichen
	Einmal ausgeglichenes Ergebnis erzielt und einmal Verlust erlitten	Ausgeglichen	Eher nicht profitabel	Nicht profitabel	Eher nicht profitabel
	2 Mal Verlust erlitten	Eher nicht profitabel	Nicht profitabel	Nicht profitabel	Nicht profitabel
	Weiss nicht/keine Antwort	Sehr profitabel	Ausgeglichen	Nicht profitabel	Weiss nicht/keine Antwort

Lesebeispiel: Ein Unternehmen hat 2020 einen Gewinn erzielt, 2021 ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht und 2022 einen Verlust erlitten. Folglich weist das Unternehmen während der Pandemie eine ausgeglichene Profitabilität auf.

A 5 Entwicklung der registrierten Arbeitslosen in weiteren Branchen

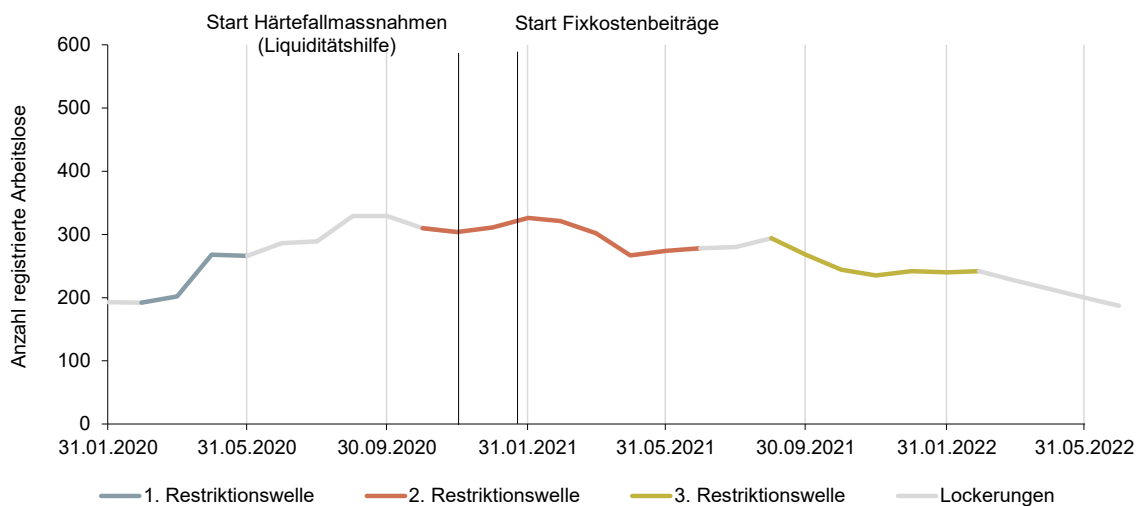
Die folgenden Darstellungen zeigen die Entwicklungen der registrierten Arbeitslosen in weiteren ausgewählten Branchen im Kanton Aargau auf.

DA 6: Entwicklung der registrierten Arbeitslosen in der Beherbergungsbranche zwischen Januar 2020 und Juni 2022



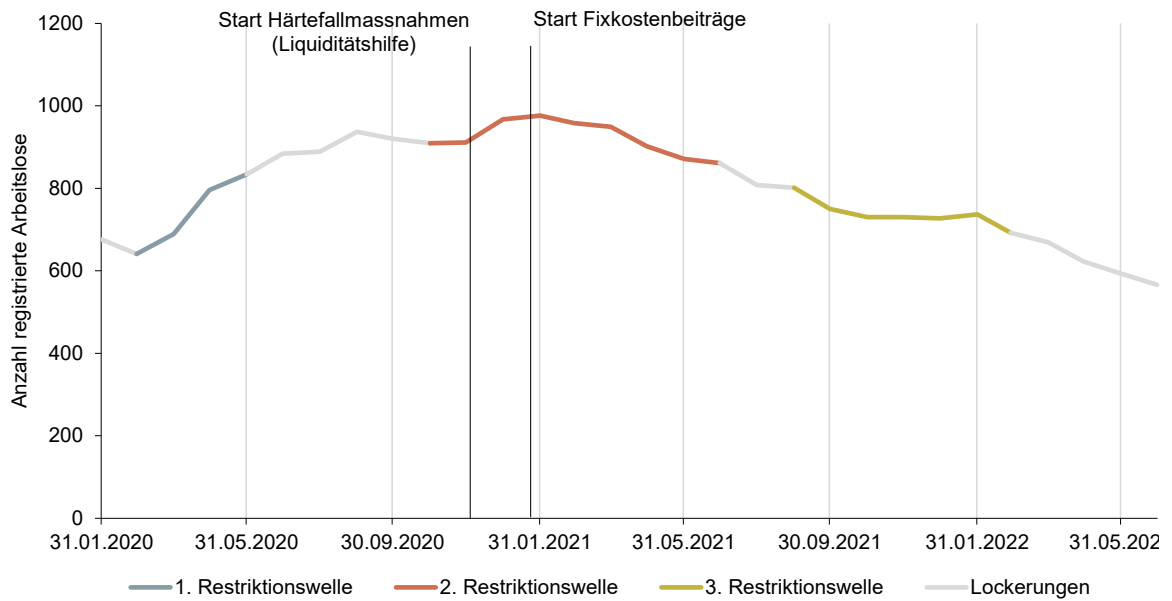
Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des SECO.

DA 7: Entwicklung der registrierten Arbeitslosen in der Branche Handel mit Motorfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen zwischen Januar 2020 und Juni 2022



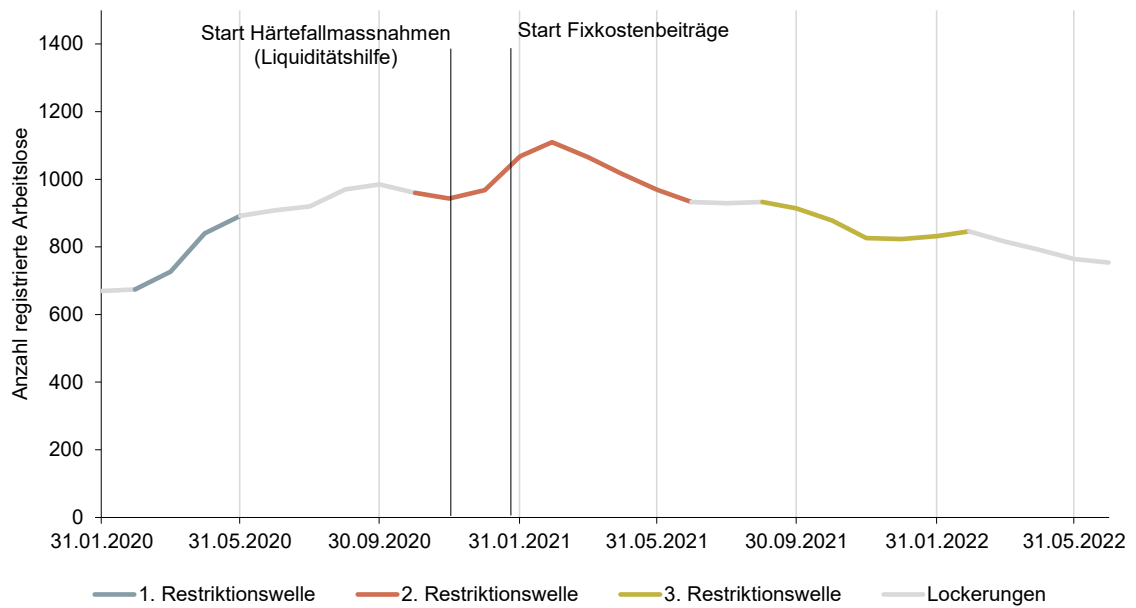
Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des SECO.

DA 8: Entwicklung der registrierten Arbeitslosen in der Grosshandelsbranche zwischen Januar 2020 und Juni 2022



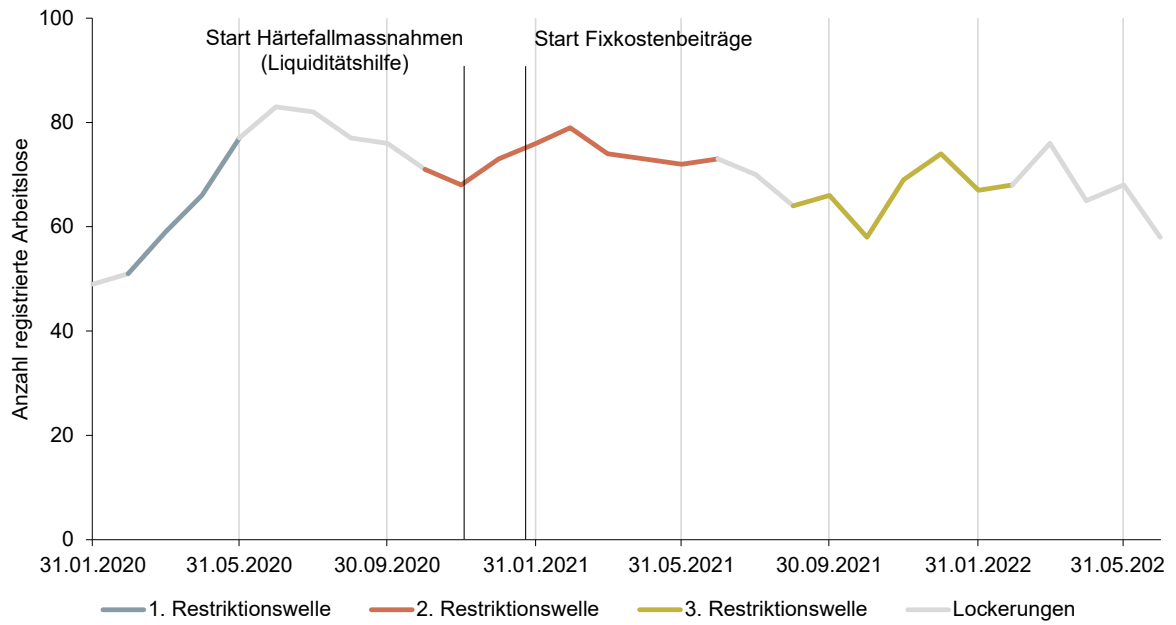
Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des SECO.

DA 9: Entwicklung der registrierten Arbeitslosen in der Detailhandelsbranche zwischen Januar 2020 und Juni 2022



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des SECO.

DA 10: Entwicklung der registrierten Arbeitslosen bei den Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern zwischen Januar 2020 und Juni 2022



Quelle: Darstellung Interface, basierend auf Daten des SECO.